

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 24.08.2021
Frau Köcher
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsausschuss

Mittwoch, 25.08.2021, 10:15 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 3. Sitzung vom 21.06.2021 | |
| 3. | Vorbereitung der 2. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland | |
| 3.1. | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/393 E |
| 3.2. | Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/321 E |
| 3.3. | Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/401 E |
| 3.4. | Tagesordnung für die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/392 K |
| 4. | Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/173 B |
| 5. | Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/402 B |

- | | | |
|--|---|-----------------------------------|
| 6. | Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
hier: Besetzung der Gremien in folgenden Stiftungen:
- Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier
- Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung
- Stiftung Zollverein
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/465 B |
| 7. | Stiftung Zollverein;
hier: Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/403 B |
| 8. | Metropolregion Rheinland: aktueller Sachstand
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | |
| 9. | Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken
hier: Dringlichkeitsentscheidung
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/399 K |
| 10. | Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 15/509 K |
| 11. | Anfragen und Anträge | |
| 11.1. | NEU: Dringlichkeitsantrag: Aufarbeitung des Falls Michael Winterhoff | Antrag 15/9 Die FRAKTION B |
| 12. | Besondere Vorkommnisse | |
| 13. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 14. | Verschiedenes | |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> | | |
| 15. | Niederschrift über die 3. Sitzung vom 21.06.2021 | |
| 16. | Personalmaßnahmen | |
| 16.1. | Besetzung der Leitung des LVR-Niederrheinmuseums Wesel
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/424 B |
| 16.2. | Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/383 B |

- 16.3. Personalmaßnahmen
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses
Berichterstattung: ELR Limbach
17. Anfragen und Anträge
18. Besondere Vorkommnisse
19. Bericht aus der Verwaltung
20. Verschiedenes

15/405 B

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 3. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 21.06.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Einmahl, Rolf
Dr. Elster, Ralph bis 12.20 Uhr
Henk-Hollstein, Anne Vorsitzende
Loepp, Helga
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

SPD

Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas für Fliß, Rolf
Bortlitz-Dickhoff, Johannes
Schmitt-Promny, Karin für Beck, Corinna
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Effertz, Lars Oliver

AfD

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter

Die Linke.

Detjen, Ulrike

Die FRAKTION

Stadtman, Matthias beratendes Mitglied

Gruppe FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

beratendes Mitglied

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Boss, Frank	CDU
Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Kunze, Thomas	AfD
Schulte, Felix	Die Linke.
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER
Thiel, Carsten	Die FRAKTION

Vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

Ministerin Scharrenbach, Ina

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Brinkmann, Sabine, Leiterin LVR-Stabsstelle GGM
Farnoudi, Tanaz, Leiterin LVR-Stabsstelle 00.200
Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14
Heyner, Carmen, persönliche Referentin LD
Hüllenkrämer, Tanja, LVR-Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Köcher, Christiane, LVR-Stabsstelle 00.200
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVERS
Schätzer, Norbert, Vorsitzender GPR

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW
Vortrag der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes NRW Frau Ina Scharrenbach
3. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.03.2021
4. Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion
und Menschenrechte **15/265 K**
5. "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht **15/314 K**
- 5.1. Bericht aus der Verwaltung
6. Evaluation und Fortführung des Traineeprogramms **15/323 K**
7. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP):
Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten
Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes
Rheinland **15/192 K**
8. Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur
Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems
hin zur schulischen Inklusion **15/191 K**
9. Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der
Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und
Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien **15/193 K**
10. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel **15/202 K**
11. Optimierung des Liquiditätsmanagements unter
Einbeziehung der Pensionslasten:
Jährliches Berichtswesen 2020 **15/304 K**
12. Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes
2021-2022 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen
Arbeitsprogrammes 2019-2020 der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens und des LVR **15/221 K**
13. LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung
„Europaaktive Kommune“ 2021 **15/227 K**
14. Bericht über die Sponsoringleistungen an den
Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020 **15/186 K**
15. Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung der Ökologischen Beiräte für die LVR-
Freilichtmuseen Kommern und Lindlar **15/327 B**
16. Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für
Konsulentenarbeit **15/237 B**

- | | | |
|-------|---|---|
| 16.1. | Überprüfung der Namensgebung "LVR-Albert-Steeger-Preis" | 15/222 B
Gutachten |
| 17. | Umbesetzung in Gremien | |
| 17.1. | Umbesetzung in Kommissionen | Antrag Nr. 15/3
Die FRAKTION B |
| 17.2. | Umbesetzung in Gremien | Antrag Nr. 15/5
CDU B |
| 17.3. | Umbesetzung in Gremien | Antrag Nr. 15/6
GRÜNE B |
| 18. | Anfragen und Anträge | |
| 18.1. | Anfrage Kosten für Büroflächen | Anfrage Nr. 15/1
GRÜNE K |
| 18.2. | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/1 | Beantwortung vom
16.06.2021 der
Anfrage Nr. 15/1 |
| 19. | Besondere Vorkommnisse | |
| 20. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 21. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|--|--|
| 22. | Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.03.2021 | |
| 23. | Personalmaßnahmen | |
| 23.1. | Personalmaßnahmen
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses | 15/234 B
Nachtrag (Anlage
30) |
| 23.2. | Personalmaßnahmen
hier: Dringlichkeitsentscheidungen | 15/320 K |
| 24. | Verkauf von zwei Grundstücken in Bedburg-Hau | 15/154 B |
| 25. | Beitritt des LVR als Gesellschafter zur Digitale Gesundheit gGmbH | 15/276 B |
| 26. | Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Fondsanlage „Empira Residential Invest“ mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland | 15/305 B |
| 27. | Überprüfung der Namensgebung "LVR-Albert-Steeger-Preis" | |
| 28. | Anfragen und Anträge | |
| 29. | Besondere Vorkommnisse | |

- 30. Bericht aus der Verwaltung
- 31. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:15 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:55 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	13:05 Uhr
Ende der Sitzung:	13:05 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung heißt die **Vorsitzende** Frau Ministerin Ina Scharrenbach zur Sitzung des Landschaftsausschusses herzlich willkommen.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende weist darauf hin, der Ältestenrat habe sich darauf verständigt, den Punkt 27 "Überprüfung der Namensgebung LVR-Albert-Steeger-Preis" im öffentlichen Teil nach Top 16 zu beraten.

Die Tagesordnung wird mit der Änderung anerkannt.

Punkt 2

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW

Vortrag der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, Frau Ina Scharrenbach

Frau Ministerin Scharrenbach trägt zum aktuellen Stand des Entwurfes des Denkmalschutzgesetzentwurfes vor. Sie unterstreicht, dass ein gemeinsames Verständnis zum Denkmalschutz und der Denkmalpflege Voraussetzung sei. Einerseits sei privates Eigentum der beste Denkmalschutz, andererseits habe ein Denkmal im Wesentlichen nur Zukunft, wenn man es nutzen könne. Sie berichtet, die Denkmalpflegemittel haben sich von 1,6 Mio. € in 2016 auf 21 Mio. € in 2021 erhöht, ebenso seien die Förderrichtlinien angepasst worden. Anpassungen im Entwurf des Denkmalschutzgesetzentwurfes seien an dem vier Jahrzehnte alten Gesetz aufgrund von Rechtsprechungen vorgenommen worden. Da eine vorgeschlagene Änderung der Behördenstruktur von den Städten und Gemeinden im letzten Jahr abgelehnt wurde, seien in den Entwurf des Gesetzentwurfes auch Regelungen zum Aufgabenvollzug aufgenommen worden, um die Städte und Gemeinden zu stärken, die diese Aufgabe nach dem Gesetz bereits wahrnehmen und zuständig seien. Beispielhaft benennt sie unterschiedliche Kategorien, so z. B. dass die Bodendenkmäler nicht mehr durch ein aufwändiges Verwaltungsverfahren unter Schutz gestellt werden, sondern nachrichtlich nach dem sog. deklaratorischen Verfahren eingetragen werden sollen. Sie teilt mit, dass es bei den Baudenkmalern beim Verwaltungsverfahren verbleibe, um Rechtsunsicherheiten bei Eigentümer*innen zu verhindern. Beispielhaft trägt sie vor, warum in den Entwurf des Denkmalschutzgesetzentwurfes aufgenommen wurde, dass die Belange von Klimaschutz und Barrierefreiheit beim Denkmalschutz zu berücksichtigen seien. Beim baulichen Denkmalschutz solle im Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zur Verfahrensbeschleunigung, wie in anderen

Bundesländern, das Verfahren von Benehmen zur Anhörung geändert werden, wobei die Untere Denkmalbehörde weiterhin pflichtig das Denkmalpflegeamt beteiligen müsse und das Denkmalpflegeamt eine Mitwirkungspflicht gegenüber der Gemeinde habe und anschließend die Gemeinde die Entscheidung treffe. Sofern das Denkmalpflegeamt mit der getroffenen Entscheidung der Gemeinde nicht einverstanden sei, könne wie bisher unverändert das Ministeranrufungsverfahren eingeleitet werden. Die Unteren Denkmalbehörden sollen im Vollzug kontrolliert werden.

In der sich anschließenden Fragerunde geht **Frau Ministerin Scharrenbach** auf die Kritik von **Herrn Einmahl** hinsichtlich der unterschiedlichen Handhabung der Bescheinigungen zur steuerlichen Berücksichtigung durch die Denkmalbehörden ein und teilt mit, dass diesbezüglich harmonisierte Vorgaben getroffen werden müssen. Die Fragen von **Herrn Solf** bezüglich des fehlenden Antragsrechtes der Fachämter auf Eintragung in die Denkmalliste und der Besetzung des Sakralausschusses beantwortet **Frau Ministerin Scharrenbach** dahingehend, dass die Eintragung auch weiterhin auf Anregung der Landschaftsverbände erfolgen könne und dies wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Ebenso sagt sie zu, dass der Gesetzentwurf dahingehend geändert werde, dass die Mitglieder der Denkmalpflegeämter im Sakralausschuss vertreten seien und nicht nur bei Bedarf hinzugezogen werden werden können.

Herr Bortlitz-Dickhoff kritisiert, dass die Landschaftsverbände als Instanz bei der Entscheidung herausgenommen werden und fragt, wie eine Fachlichkeit bei den Städten und Gemeinden sowohl qualitativ als auch quantitativ sichergestellt werden solle. Er merkt an, dass zukünftig Eigentuminteressen vorrangig vor den Denkmalschutz gestellt werden.

Frau Ministerin Scharrenbach wiederholt, dass die Städte und Gemeinden seit vier Jahrzehnten diese Aufgabe haben und durch den Gesetzentwurf die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit gestärkt werde. Sie betont, dass im Interesse der Denkmaleigentümer*innen Entscheidungen zügiger getroffen werden sollen und verdeutlicht nochmals, dass für die Landschaftsverbände eine Mitwirkungspflicht bestehe und die Gemeinden eine Beteiligungspflicht haben und wie bisher die Landschaftsverbände das Ministeranrufungsverfahren einleiten können.

Frau Detjen fragt, in welchem Zeitrahmen die angekündigten Änderungen aufgenommen werden sollen und denkt, dass es einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzentwurfes brauche. **Frau Ministerin Scharrenbach** entgegnet, dass sie alle Stellungnahmen im Interesse der Allgemeinheit einwerten müsse.

Die Frage von **Herrn Kunze** hinsichtlich einer Pauschalisierung der steuerlichen Bescheinigungen und der Kritik der wenigen Fördermittel für den Denkmalschutz beantwortet **Frau Ministerin Scharrenbach**, dass sie ein behördeneinheitliches Vorgehen bei den steuerlichen Bescheinigungen anstrebe. Zu den Fördermitteln wiederholt sie, dass diese seit 2017 deutlich auf 21 Mio. € angehoben wurden, hinzu kämen Mittel aus der landeseigenen Förderrichtlinie Heimat, Zukunft Nordrhein-Westfalen "Wir fördern, was Menschen verbindet" und aus dem städtebaulichen Denkmalschutz in der Teilung zwischen Land und Bund.

Frau Landesrätin Karabaic nimmt auf Bitte von **Herrn Klemm** Stellung und unterstreicht die von Frau Ministerin Scharrenbach benannten Prämissen. Der zentrale Punkt sei jedoch das Miteinander zwischen der verantwortlichen Unteren Denkmalbehörde und den Landschaftsverbänden. Sie betont, der Aushandlungsprozess werde in 90 % der Fälle zielorientiert sachlich und fachlich in einem angemessenen Zeitrahmen beendet. Entscheidend sei der geringste Anteil der Fälle, in denen es um spezifische Aushandlungsprozesse gehe, wo sich eine Lösung nicht sofort anbiete und bei denen in Detailfragen das Merkmal eines Denkmals bestätigt werden müsse und im Zweifel mit dem Instrument des Ministeranrufungsverfahrens entschieden werde. Sie merkt an, dass es bei der Mitwirkungsform Unterschiede gebe, da es eine Abstufung zwischen Benehmen

und Anhörung gebe. Benehmen sei der komplex beschriebene Aushandlungsprozess, Anhörung hingegen eine Methode zum Vorbringen von Argumenten.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Frau Ministerin Scharrenbach und fragt, wann das Beratungsverfahren abgeschlossen sei und das neue Gesetz in Kraft treten soll. **Frau Ministerin Scharrenbach** merkt an, dass im Landtag derzeit im Beratungsverfahren eine Änderung der Bauordnung sei, die voraussichtlich zum 01.07.2021 in Kraft treten solle, in der vorgesehen sei, dass von der Bauordnung zu Gunsten des Denkmalschutzes abgewichen werden könne. Das Denkmalschutzgesetz solle voraussichtlich zum 01.01.2022 in Kraft treten und bedankt sich beim Landschaftsverband Rheinland für seine Stellungnahme.

Punkt 3

Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.03.2021

Gegen die Niederschrift gibt es keine Einwendungen.

Punkt 4

Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte Vorlage Nr. 15/265

Der Landschaftsausschuss nimmt den gefassten Beschluss des Ausschusses für Inklusion zur Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 5

"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Vorlage Nr. 15/314

Frau Lubek unterstreicht, dass die Arbeitsabläufe und Leistungsstrukturen in der Corona-Pandemie hoch produktiv blieben und nimmt Stellung zum Bericht von Herrn Prof. Dr. Süß. Laut der Studie kann in Bezug zum Schwerpunkt "Produktivität" festgehalten werden, dass diese nach der Einschätzung der Mitarbeitenden und der Führungskräfte insgesamt leicht gestiegen ist, die Qualität der Leistung ist nahezu gleichgeblieben. Als prägnante Ergebnisse benennt sie, dass ca. 95 % der Befragten auch künftig im Homeoffice arbeiten möchten, zwei Drittel wünschen auch nach der Krise 1 - 3 Tage Homeoffice pro Woche. In Abhängigkeit von der Zahl der wöchentlichen Homeoffice-Tage (1 - 3 Tage) sind ebenso viele auch zu Desk-Sharing bereit. Sie berichtet, Befürchtungen von Produktivitäts- und Qualitätseinbruch, Kommunikationsverlust, Führungsproblemen und regelmäßige Gesundheitsgefährdung haben sich nicht bestätigt und alle Erfahrungswerte werden in den Prozess zur Schaffung einer neuen Dienstvereinbarung zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalrat zum Mobilisieren der Mitarbeiter als ein Ergebnis des Projekts "Neue Arbeitswelten im LVR" einfließen.

Herr Prof. Dr. Rolle, Herr Effertz, Herr Boss, Herr Bortlitz-Dickhoff und Frau Detjen bedanken sich bei der Verwaltung für den sehr guten und ausführlichen Bericht.

Herr Prof. Dr. Rolle bittet, die gewonnenen Erkenntnisse in zusammengefasster Form an die Mitglieder der Landschaftsversammlung weiterzugeben, damit dies auf politischer Ebene an die Mitgliedskörperschaften weitergegeben werden könne.

Herr Effertz bittet Frau Ministerin Scharrenbach das Thema hybride Sitzungen von kommunalen Gremien, wie es in der 1. Welle der Corona-Pandemie gestattet war, nochmals aufzugreifen.

Frau Ministerin Scharrenbach berichtet, dass hierzu derzeit die technischen Standards fehlen, um geheime Abstimmung, namentliche Abstimmung oder Nichtöffentlichkeit von Sitzungen herstellen zu können. Sie sagt eine Antwort innerhalb der nächsten zwei Wochen zu.

Die Vorlage Nr. 15/314 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.1

Bericht aus der Verwaltung

Die Vorsitzende teilt mit, den im Punkt 20 vorgesehenen Vortrag von Herrn Egyptien nach Punkt 5 vorzuziehen, um der Ministerin die Möglichkeit zu geben, dem Vortrag beiwohnen zu können.

Corona-Pandemie

Frau Lubek berichtet über den aktuellen Sachstand zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im LVR und zu den Impfkampagnen, insbesondere der Arbeitgeberimpfung im LVR. Ab dem 22.06.2021 werde durch den externen Dienstleister Protekto die Arbeitgeberimpfung im LVR beginnen. Für die Erstimpfungen von 1.200 Mitarbeitenden wurden Impfdosen bestellt. Sie berichtet, dass auch bereits fast 900 Personen größtenteils über Restdosen des Impfzentrums der Stadt Köln geimpft wurden und hebt die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Köln diesbezüglich hervor. Zudem weist sie darauf hin, dass die Bearbeitung der Anträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz Veränderungen dahingehend erfahren werde, dass die derzeit vorliegenden 150.000 Anträge bis Dezember bis auf 30.000 Anträge abgearbeitet werden sollen. Hierzu soll der Personalbestand der zuständigen Abteilung des LVR-FB 54 aufgestockt werden und die Fallbearbeitung mit dem Ziel der Beschleunigung weiter optimiert werden.

Inklusion digital erleben

Herr Egyptien präsentiert anhand einer Power-Point-Präsentation die Veranstaltungsreihe "Inklusion digital erleben".

Der Bericht zur Corona-Pandemie und die Präsentation zur Veranstaltungsreihe "Inklusion digital erleben" werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Evaluation und Fortführung des Traineeprogramms

Vorlage Nr. 15/323

Die Frage von **Herrn Prof. Dr. Rolle** hinsichtlich der unterschiedlichen Traineeprogramme im LVR wird von **Frau Wenzel-Jankowski** beantwortet.

Die Evaluation des am 31.03.2021 beendeten Traineeprogramms und die Neuauflage für acht geeignete Teilnehmende wird gemäß Vorlage Nr. 15/323 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vorlage Nr. 15/192

Die Vorsitzende weist auf den am Ausgang liegenden gebundenen Bericht des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung zur Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung hin.

Die Ausführungen der Vorlage 15/192 zur Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des LVR werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion

Vorlage Nr. 15/191

Frau Schmitt-Promny weist darauf hin, dass man nicht von inklusiven Schulen sprechen könne, solange es sich um Förderschulen handele.

Die Ausführungen in Vorlage 15/191 zum Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Vorlage Nr. 15/193

Frau Lubek verweist auf das Faktenblatt und den Flyer zum Pflegefamiliengeld und sagt die Verteilung an alle Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürger*innen zu.

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 15/193 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel

Vorlage Nr. 15/202

Die Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 140.000 € für das Bauprojekt der Familie Hetzel wird gemäß Vorlage Nr. 15/202 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

**Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten:
Jährliches Berichtswesen 2020
Vorlage Nr. 15/304**

Die Ausführungen zum jährlichen Berichtswesen über die Entwicklung der Investmententscheidungen gemäß Vorlage Nr. 15/304 werden ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

**Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR
Vorlage Nr. 15/221**

Der Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 sowie der finale Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/221 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

**LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ 2021
Vorlage Nr. 15/227**

Der LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/227 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

**Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020
Vorlage Nr. 15/186**

Der Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020 wird gemäß der Vorlage Nr. 15/186 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

**Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar
Vorlage Nr. 15/327**

Herr Boss teilt mit, es liege eine gemeinsame Liste der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION vor und Fraktionen, die bei der Benennung von ordentlichen Mitgliedern keine Berücksichtigung finden, dürfen ein beratendes Mitglied in die Ökologischen Beiräte benennen.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** die Bildung der Ökologischen Beiräte Kommern und Lindlar.

1. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern

1.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt:

CDU: Frank Boss, Ute Stolz

SPD: Hans Schmitz, Margret Schulz

GRÜNE: Angelica-Maria Kappel, Heinz Kremers

Folgende beratende Mitglieder werden benannt:

FDP: Peter Rauw

AfD: Ralf Dick

Die Linke.: Ulrike Detjen

Die FRAKTION: Aaron Baron von Kruedener

1.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15.

Wahlperiode benannt:

CDU: Karl Schavier, Joachim Kühlwetter

SPD: Thomas Böll, Iris Heinisch

GRÜNE: Sybille Haußmann, Johannes Tuschen

Folgende stellvertretende beratende Mitglieder werden benannt:

FDP: Laura Nüchter

AfD: Thomas Kunze

Die Linke.: Thomas M. Santillan

Die FRAKTION: Andreas Altefrohne

2. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar

2.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt:

CDU: Jürgen Kleine, Michael Stefer

SPD: Ursula Mahler, Susanne Zander

GRÜNE: Rolf Fliß, Roland Rickes

Folgende beratende Mitglieder werden benannt:

FDP: Mark Stephen Pohl

AfD: Thomas Kunze

Die Linke.: Peter Klein

Die FRAKTION: Carsten Thiel

2.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15.

Wahlperiode benannt:

CDU: Helga Loepp, Gabriele Kretschmer

SPD: Karl-Heinz Walter, Margarete Wietelmann

GRÜNE: Heinz Kremers, Johannes Tuschen

Folgende stellvertretende beratende Mitglieder werden benannt:

FDP: Laura Nüchter

AfD: Ralf Dick

Die Linke.: Markus Lenk

Die FRAKTION: Dr. Martina Flick

Punkt 16

Besetzung der Gremien des LVR

hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit Vorlage Nr. 15/237

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig**:

1. Es werden 8 Vertreter*innen des LVR für den Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit benannt.
2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit benannt:
CDU: Bernd Dickmann
SPD: Ute Krupp als Vorsitzende und Gerda Recki als Sprecherin der Fraktion
GRÜNE: Doris Janicki
FDP: Stefan Feiter
AfD: Edgar Lenzen
Die Linke.: Martina Ammann-Hilberath
Die FRAKTION: Aaron Baron von Kruedener
3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen.

Punkt 16.1

Überprüfung der Namensgebung "LVR-Albert-Steeger-Preis" Vorlage Nr. 15/222

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

1. Die Bezeichnung „LVR-Albert-Steeger-Preis“ wird nicht weiter fortgeführt.
2. Der „LVR-Albert-Steeger-Preis“ wird in „LVR-Wissenschaftspreis“ umbenannt.

Punkt 17

Umbesetzung in Gremien

Punkt 17.1

Umbesetzung in Kommissionen Antrag Nr. 15/3 Die FRAKTION

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache folgende Neubesetzungen:

stv. Mitglied der Kommission Gleichstellung:

alt: Nicole Lukat*

neu: Riccarda Aldenhoven

2. stv. Mitglied der Kommission Gleichstellung:

alt: Petra Bußieck*

neu: Shekoofeh Peyvandi

2. stv. Mitglied der Projektkommission Ottoplatz:

alt: Sabine Oertel*

neu: Catharina Thiel

Punkt 17.2

Umbesetzung in Gremien

Antrag Nr. 15/5 CDU

Der Landschaftsausschuss stimmt **einstimmig** ohne Aussprache folgender Umbesetzung zu:

Beirat LVR-Zentrum für Medien und Bildung (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Pavle Madzirov M.A.

Besetzung (neu): Andreas-Paul Stieber

Punkt 17.3

Umbesetzung in Gremien

Antrag Nr. 15/6 GRÜNE

Der Landschaftsausschuss stimmt **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Umbesetzungen zu:

Gesellschafterversammlung Vogelsang IP (ordentliches Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)

neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Kommission Europa (ordentliches Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)

neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Kommission Wissenschaftsförderung (stellvertretendes Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)

neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Beirat Römertherme Zülpich (stellvertretendes Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)

neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Punkt 18

Anfragen und Anträge

Punkt 18.1

Anfrage Kosten für Büroflächen

Anfrage Nr. 15/1 GRÜNE

Keine Anmerkungen.

Punkt 18.2
Beantwortung der Anfrage Nr. 15/1

Herr Klemm bedankt sich bei der Verwaltung für die umfangreiche Beantwortung der Anfrage Nr. 15/1.

Punkt 19
Besondere Vorkommnisse

Keine Berichterstattung über Besondere Vorkommnisse.

Punkt 20
Bericht aus der Verwaltung

Landkreisversammlung

Frau Lubek teilt mit, dass die Landkreisversammlung am 09.07. und 10.07.2021 pandemiebedingt durch den Deutschen Landkreistag in eine Jahrestagung der Hauptverwaltungsbeamt*innen geändert wurde und bereits benannte politische Vertreter*innen nicht teilnehmen können.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 21
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Köln, 31.07.2021
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Köln, 22.07.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

**TOP 3 Vorbereitung der 2. Sitzung der Landschaftsversammlung
Rheinland**

Vorlage Nr. 15/393

öffentlich

Datum: 26.07.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Herr Plate / Frau Weis

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/393 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005 soll in Hinblick auf Änderungen, die im Detail in anderen Rechtsvorschriften des LVR vorgenommen werden, wie z. B. in der GeschO LVers und ZustVerfO, angepasst werden.

Zudem soll der neugebildete Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss entsprechend § 15 der Betriebssatzung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung ergänzt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/393:

In Ergänzung der Änderung vom 25. Januar 2021 erfolgt eine erneute Anpassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005.

Neben der Durchführung redaktioneller Änderungen wurden im Wesentlichen folgende Vorschriften überarbeitet:

Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung (§ 3, Synopse S. 2 f.):

Der § 3 der Hauptsatzung wird an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Die Formulierung „Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse“ wird in „Landschaftsversammlung und ihrer Gremien“ geändert.

Neugliederung Ausschussaufzählung, Ergänzung der Aufzählung der Fachausschüsse, Anpassung Verweis auf Landschaftsverbandsordnung (§ 4, Synopse S. 3 f.):

Des Weiteren kommt es in § 4 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung zu einer Neugliederung der Aufzählung der Ausschüsse nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten. Ergänzend dazu wird der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung im § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung hinzugefügt. Der Verweis auf die Landschaftsverbandsordnung in § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung wird in Angleichung an die geltende Landschaftsverbandsordnung abgeändert.

Anpassung der Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung, Streichung der der Möglichkeit zur Einrichtung von Unterausschüssen (§ 5, Synopse S. 5):

Auch § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung wird mit Änderung der o.g. Formulierung an die Neufassung der Geschäftsordnung angepasst. Zudem wird die Möglichkeit der Einrichtung von Unterausschüssen gestrichen, da die Neufassung der Geschäftsordnung diese Möglichkeit ebenfalls nicht mehr vorsieht.

Anpassung der Regelungen zu Beamt*innen und Beschäftigten an umgestaltete Beschlusskompetenzen (§ 10, Synopse S. 6 f.):

§ 10 Abs. 3 und 5 der Hauptsatzung werden entsprechend der umgestalteten Beschlusskompetenzen von Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung sowie Landschaftsausschuss im Hinblick auf Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen geändert.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Synopse in der Anlage 1 dargestellt.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

In Vertretung

L i m b a c h

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

**Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 7. September 2005**

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen																								
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. September 2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:</p>																										
<p>§ 1 Gebiet und Sitz</p>																										
<p>(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst</p> <p>a) die Kreise:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Düren</td> <td style="width: 50%;">Rhein-Kreis Neuss</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Erft-Kreis</td> <td>Oberbergischer Kreis</td> </tr> <tr> <td>Euskirchen</td> <td>Rheinisch-Bergischer Kreis</td> </tr> <tr> <td>Heinsberg</td> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> </tr> <tr> <td>Kleve</td> <td>Viersen</td> </tr> <tr> <td>Mettmann</td> <td>Wesel</td> </tr> </table> <p>b) die kreisfreien Städte:</p>	Düren	Rhein-Kreis Neuss	Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis	Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis	Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis	Kleve	Viersen	Mettmann	Wesel	<p>(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst</p> <p>a) die Kreise:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Düren</td> <td style="width: 50%;">Rhein-Kreis Neuss</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Erft-Kreis</td> <td>Oberbergischer Kreis</td> </tr> <tr> <td>Euskirchen</td> <td>Rheinisch-Bergischer Kreis</td> </tr> <tr> <td>Heinsberg</td> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> </tr> <tr> <td>Kleve</td> <td>Viersen</td> </tr> <tr> <td>Mettmann</td> <td>Wesel</td> </tr> </table> <p>b) die kreisfreien Städte:</p>	Düren	Rhein-Kreis Neuss	Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis	Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis	Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis	Kleve	Viersen	Mettmann	Wesel	
Düren	Rhein-Kreis Neuss																									
Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis																									
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis																									
Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis																									
Kleve	Viersen																									
Mettmann	Wesel																									
Düren	Rhein-Kreis Neuss																									
Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis																									
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis																									
Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis																									
Kleve	Viersen																									
Mettmann	Wesel																									

* zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>Bonn Mülheim a.d. Ruhr Duisburg Mönchengladbach Düsseldorf Oberhausen Essen Remscheid Köln Solingen Krefeld Wuppertal Leverkusen</p> <p>c) die Städteregion: Aachen</p>	<p>Bonn Mülheim a.d. Ruhr Duisburg Mönchengladbach Düsseldorf Oberhausen Essen Remscheid Köln Solingen Krefeld Wuppertal Leverkusen</p> <p>c) die StädteRegion Aachen</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.</p>		
<p>§ 2 Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</p>		
<p>(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.</p>		
<p>(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.</p>		
<p>(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.</p>		
<p>(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.</p>		
<p>(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.</p>		
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung
Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).	Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).	Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung
§ 4 Ausschüsse	§ 4 Ausschüsse	
<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss – Kulturausschuss – Rechnungsprüfungsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Krankenhausausschüsse – Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei – Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland 	<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechnungsprüfungsausschuss – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss – Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung – Krankenhausausschüsse – Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei – Betriebsausschuss für den LVR-Verbund 	<p>Neugliederung der Aufzählung nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung 	<p>Heilpädagogischer Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturausschuss 	
<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung - Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen - Bau- und Vergabeausschuss - Schulausschuss - Umweltausschuss - Ausschuss für Inklusion - Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität 	<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss für Inklusion - Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung - Bau- und Vergabeausschuss - Umweltausschuss - Schulausschuss - Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität - Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung - Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 	<p>Neugliederung der Aufzählung nach der numerischen Reihenfolge der den Ausschüssen zugeordneten LVR-Dezernaten</p> <p>Ergänzung des Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss gem. § 15 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung</p>
<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p>		
<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>	<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>	<p>Anpassung an die geltende Landschaftsverbandsordnung</p>
<p>(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Kommissionen, Unterausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Weitere Gremien</p>	<p>In § 5 werden mehrere Gremienarten angesprochen.</p>
<p>(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Unterausschüsse, Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.</p>	<p>Die Geschäftsordnung LVers sieht die Bildung gesonderter Unterausschüsse nicht mehr vor.</p> <p>Anpassung an die Neufassung der Geschäftsordnung LVers</p>
<p>(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.</p>		
<p>(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen</p>		
<p>Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p>		
<p>Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Auskunft und Akteneinsicht</p>		
<p>Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Landesrätinnen/Landesräte</p>		
<p>Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte</p>		
<p>(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p>		
<p>(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>		
<p>(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p>(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>	<p>Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungssamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.</p>
<p>(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.</p>		
<p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 13 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p>	<p>(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.</p>	<p>Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2/2. EG sind Eingangsämter der Laufbahn. E14/A14 ist ein 1. Beförderungssamt und soll vom PA beschlossen werden. Damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.</p>
<p>(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.		
(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.		
<p>§ 11</p> <p>Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p>		
Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.		
<p>§ 12</p> <p>Gleichstellungsbeauftragte</p>		
(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.</p>		
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne. "</p>		
<p>(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

<p>treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>		
<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>		
<p>(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.</p>		
<p>§ 13 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen</p>		
<p>(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO</p>		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.		
(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.		
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung		
(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de . Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.		
(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.		
§ 15 In-Kraft-Treten	§ 15 In-Kraft-Treten	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Redaktionelle Änderung

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 27. August 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die StädteRegion Aachen“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Kulturausschuss"

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Inklusion
- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Bau- und Vergabeausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität
- Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen"

5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.“

6. § 5 wird in der Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 5
Weitere Gremien“

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.“

8. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.“

9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.“

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 27. August 2021

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Ulrike Lubek

Vorlage Nr. 15/321

öffentlich

Datum: 16.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Schumann

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 15/321 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Zum Zwecke einer beschleunigten Entscheidung und Vollziehung von Personalmaßnahmen soll die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland zukünftig aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können. Die Bestellung bzw. Abberufung durch die Landschaftsversammlung soll entfallen.

§ 11 Abs. 3 RPO wird entsprechend den geltenden Regelungen zum Datenschutz in Bezug auf die Einsichtnahme in das Informationssystem der Landschaftsversammlung ergänzt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/321:

Nach einem empfehlenden Beschluss des LA am 25.08.2021 soll die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 27.08.2021 den Beschluss fassen, dass die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland lediglich aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können.

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung ist als Anlage 1 beigefügt; als Anlage 2 ist eine Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beigefügt.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Satzung zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 27. August 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NW. S. 202), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 08. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

2. § 3 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. § 11 Abs. 3

4a. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.“

4b. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 27. August 2021

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Ulrike Lubek

Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2
Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.	Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 2
Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.	Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.
§ 11 Abs. 3 Nr. 3	§ 11 Abs. 3 Nr. 3
die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.	die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.
§ 11 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.	Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.

	<p>Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

Vorlage Nr. 15/401

öffentlich

Datum: 26.07.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel/Frau Weis

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/401
beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Die Synopse und der Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung LVers sind jeweils als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/401:

Die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien (Geschäftsordnung LVers) wurde durch die Stabsstelle 00.200 in Abstimmung mit dem FB 14 überarbeitet.

Mit Neufassung der Geschäftsordnung LVers werden

- die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit festgelegt,
- die vielfach eingerichteten interfraktionellen Arbeitskreise zwischen Politik und Verwaltung als Facharbeitskreise eingeführt,
- alternative Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten ermöglicht,
- offene Fragen aus der Praxis aufgegriffen und geregelt,
- Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz angepasst,
- Regelungen zur Klarstellung umformuliert und
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet.

Hervorzuheben sind:

1. Umstellung auf den digitalen Gremienversand (§ 2 Abs. 3 f. und § 24 Abs. 1, Synopse S. 3 f., 28)

Die digitale Gremienarbeit soll als Regularbeitsform in der Geschäftsordnung LVers normiert werden. Dies ist bereits weitestgehend in der Praxis umgesetzt.

Ausnahmen sollen beispielsweise für Mitglieder des Landesbehindertenrates im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte bestehen, für die die digitalen Sitzungsunterlagen mangels vollständiger Barrierefreiheit nicht zugänglich sind.

2. Einführung der Facharbeitskreise (§ 37 n.F., Synopse S. 43 ff.)

Facharbeitskreise sollen die bisherigen interfraktionellen Arbeitskreise bestehend aus Ausschussvertreter*innen aller Fraktionen und der Verwaltung, die zumeist zur Vorberatung ausschussspezifischer Themen eingesetzt wurden, ablösen (z. B. IAK Haushaltskonsolidierung oder IAK BTHG). Vielfach ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu sonstigen interfraktionellen Arbeitskreisen von zwei oder mehreren Fraktionen (z. B. der Oppositionsfraktionen).

Mit der Einführung der Vorschrift zu den Facharbeitskreisen sollen Unklarheiten und unterschiedliche nur auf Einzelvereinbarungen beruhende Regelungen beseitigt werden.

Bestehende Gremien, wie z. B. der IAK Haushaltskonsolidierung, sollen durch die neue Regelung nicht in ihrer Struktur verändert werden. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Bezeichnung.

3. Die Einführung alternativer Sitzungsformen für nichtöffentliche Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten (§ 34 Abs. 5 n.F., § 35 Abs. 5 n.F., § 36 Abs. 5 n.F., Synopse S. 40, 42, 43)

Rückblickend auf die Optionen zur Durchführung von Sitzungen in digitaler Form während der Corona-Pandemie soll künftig in der Geschäftsordnung LVers eine Grundlage für die Durchführung von nichtöffentlichen Sitzungen von Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräten als Hybrid- oder Onlinesitzung im Telefon- oder Videoformat geschaffen werden. Eine solche Regelung bietet

mehr Flexibilität bezogen auf die Sitzungsdurchführung bei nichtöffentlichen Sitzungen, bei denen der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gewahrt werden muss.

Im Einzelnen sind die im Fettdruck hervorgehobenen Änderungen der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Der Wortlaut der Geschäftsordnung LVers in der Neufassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

L u b e k

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017	Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien vom xx.xx.2021	<i>Einbindung von Ausschüssen, Kommissionen, Beiräten usw.</i>
Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rhein-land am 15. Dezember 2017 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse beschlossen:	Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2017 (GV. NRW. S. 966) , hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am xx.xx.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:	<i>Korrekte Zitierung: Es sind nur die Änderungen der konkreten Ermächtigungsnorm seit der Bekanntmachung der Neufassung anzugeben. § 8 Abs. 3 wurde seitdem nicht geändert.</i>
I. Landschaftsversammlung		
§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden (nach Lebensalter) fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzer bestellen, die sie/ihn unterstützen.	(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die sie/ihn unterstützen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertretern. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).	(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen . (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/ Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).	(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die/den Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/ Der Vorsitzende verpflichtet ihre/seine Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die	(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine/n Schriftführer*in . Soll ein/e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.	Einvernehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes.	
§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.		
(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.		
(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.	<i>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand. Ausnahmen sollen, z. B. im Rahmen der Zugänglichkeit für Mitglieder des LBR im Beirat für Inklusion, möglich sein.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<p><i>Die Differenzierung zwischen der Ladungsfrist von 9 Tagen und dem Versandtermin, der auf 12 Tage vor der Sitzung terminiert ist, ist zur Überbrückung der Postlaufzeiten im Fall der schriftlichen Versendung notwendig.</i></p> <p><i>Definition des Versandtermins in der GeschO wegen besonderer Bedeutung für den Gremienversand und Bestimmung einer sachgerechten Frist für die Einreichung von Anträgen gem. § 11 GeschO.</i></p>
<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>	<p><i>Anpassung an digitalen Gremienversand</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.		
(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.		
(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).		
§ 3 Leitung der Sitzungen		
(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die die/den Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung .	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzer, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen	(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende , die die/den Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	
§ 4 Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen		
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.		
(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.		
(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.	(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen schwerbehinderter Mitglieder an nichtöffentlichen Sitzungen	§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen	<i>Redaktionelle Änderung</i>
Die Begleitperson eines schwerbehinderten Mitglieds kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das behinderte Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	<i>Redaktionelle Änderung Anwesenheitsrecht für Begleitpersonen unabhängig vom Grad der Behinderung.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>§ 6 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern /Fraktionsgeschäftsführerinnen, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen</p>	<p>§ 6 Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p>Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet. Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung in Bezug auf die geschlechtsneutrale Formulierung und das Rederecht soll auch für die Geschäftsführungen der Gruppen bestehen</i></p>
<p>§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Dienstkräften</p>	<p>§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten</p>	<p><i>Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</i></p>
<p>(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/der Vorsitzende oder die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einvernehmen verlangen (§ 18 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>(1) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Sprachliche Anpassung an § 18 Abs. 2 LVerbO</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.</p>	<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Wortlaut § 5b Abs. 3 Satz 2 LVerbO</i></p>
<p>§ 8 Öffentlichkeit</p>		
<p>(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.</p>		
<p>(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.</p>		
<p>(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht jedermann frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/ Zuhörer haben sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.</p>	<p>(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Kein förmlicher Ordnungsdienst vorhanden.</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.</p>	<p>Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sind gestattet, wenn niemand widerspricht.</p>	<p><i>Regelung in eigenem Absatz</i></p>
	<p>(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.</p>	<p><i>Mitglieder sollen über Bild- und Tonaufnahmen informiert und nach Widerspruch gefragt werden.</i></p>
<p>(4) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.</p>	<p>(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(5) Entsteht im Zuhörerraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen bis die Ordnung wieder hergestellt ist.</p>	<p>(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
	<p>(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.</p>	<p><i>Das Mitbringen von Tieren soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung nur gestattet sein, sofern dies für die Zugänglichkeit zur Sitzung erforderlich ist.</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 9 Beschlussfähigkeit		
(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).		
(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.		
(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/ er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.	(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Gilt auch für Kenntnisnahmen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).</p>		
<p>§ 10 Befangenheit</p>		
<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.</p>		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.		
(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.		
§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen</i>
(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes gestellt werden.	(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>Diese Anträge sind nur zulässig, wenn</p> <p>a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder</p> <p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung</p>		
<p>(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit</p>		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.</p>		
<p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.</p>	<p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).</p>	<p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.		
(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.		
§ 13 Rededauer		
(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.	(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	(2) Spricht ein/e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 14 Anträge zu Punkten der Tagesordnung		
(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		
(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Gruppe und Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.		
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung		
<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§12)</p> <p>b) Übergang zur Tagesordnung</p> <p>c) Verweisung</p> <p>d) Vertagung</p> <p>e) Unterbrechung der Sitzung</p> <p>f) Aufhebung der Sitzung</p> <p>g) Schluss der Redeliste</p> <p>Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner/Rednerinnen.</p> <p>h) Schluss der Beratung</p> <p>Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p> <p>i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit</p>	<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§12)</p> <p>b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes</p> <p>c) Übergang zur Tagesordnung</p> <p>d) Verweisung</p> <p>e) Vertagung</p> <p>f) Unterbrechung der Sitzung</p> <p>g) Aufhebung der Sitzung</p> <p>h) Schluss der Redeliste</p> <p>Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.</p> <p>i) Schluss der Beratung</p> <p>Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Absetzen ist nicht unter a) zu subsumieren.</i></p> <p><i>Verschiebung der Nummerierung</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>j) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6) k) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5) l) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 S.2 m) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	<p>j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6) l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5) m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2 n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>	
<p>(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.</p>		
<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 16		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Berichterstattung		
(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstatter/innen bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 17		
Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes 15 Tage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert die/den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an Frist aus § 11 I Schaffung einer flexibleren Regelung für die Aufnahme von Anfragen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der/die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>
<p>(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>	<p>(4) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der/die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>
<p>§ 18 Persönliche Bemerkungen</p>		
<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die</p>	<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der/die</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn/sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen , aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	
§ 19 Abstimmungsverfahren		
(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.		
(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.	(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.	<i>Auf vorbereiteten Stimmzetteln ist in der Regel ein Enthaltungsfeld angegeben, sodass ein nicht ausgefüllter Stimmzettel den Wahlwillen nicht eindeutig erkennen lässt.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.</p>		
<p>(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.</p>		
<p>(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.</p>		
<p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p>		
<p>(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 20 Wahlen		
(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.		
(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.	<i>Ehemals Absatz 4: Änderung der Reihenfolge, da die Einreichung von Vorschlagslisten zeitlich vor der Wahl gelegen ist</i> <i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	<i>Ehemals Absatz 2</i> <i>Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen.</i>
(4) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in unterzeichnet sein.	(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen . Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit	<i>Ehemals Absatz 3</i> <i>Klarstellung. Entspricht § 19 Abs. 2.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.	
(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter/innen gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG – KJHG.	(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 21 Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.	(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.		
(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.		
(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.		
§ 22 Niederschriften		
<p>(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).</p> <p>Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich Vorlagen Nummern,</p>	<p>(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).</p> <p>Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,</p>	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.</p>	<p>d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>Der Kreis der Bewerber*innen entspricht nicht zwangsläufig dem der durch die Fraktionen vorgeschlagenen Personen.</i></p>
<p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>	<p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede/r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem/der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium, dem Direktor/der Direktorin des</p>	<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Kein Versand an Mitglieder Ju und Ministerium notwendig.</i></p> <p><i>Kein postalischer Versand der Niederschrift mehr</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.		
(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.		
(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.		
II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse		
§ 23 Allgemeines		
(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.		
(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert oder verkürzt werden.	(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit	<i>Keine Beschränkung der Redezeit in Ausschüssen, da höherer Diskussionsbedarf in</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.	<i>Ausschüssen als in Sitzungen der LVers. So auch Entscheidung des VG Arnsberg v. 05.12.2019, Az: 12 K 7751/17. Entziehung des Wortes soll im Ermessen der Sitzungsleitung stehen. Klarstellung, dass gleiche Regelung wie bei § 13 Abs. 2.</i>
§ 24 Einberufung der Ausschüsse		
(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.	<i>Weitgehende Umstellung auf digitale Gremienarbeit ohne postalischen Versand.</i> <i>Verkürzung der Regelung, da Nennung bereits in § 2 Abs. 3</i>
(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.		
(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.		
(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.		
§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen		
(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.	(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.	<i>Klarstellung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Das zulässige Gebiet für Sitzungen der LVR-Gremien erstreckt sich grundsätzlich nur auf das LVR-Gebiet.</i>
(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.</p>		
<p>(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden b) Vergaben c) Liegenschaftsangelegenheiten d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) 		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind</p> <p>i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind</p> <p>j) Beratung des Baucontrollingberichts</p>		
<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors ausgeschlossen werden.</p>	<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des/der Direktor*in ausgeschlossen werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 26 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören		
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen , zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.	<i>Klarstellung</i>
§ 27 Teilnahme an Sitzungen		
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen , die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen , die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	
	(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.	<i>Ergänzende Regelung zu § 6 GeschO im Hinblick auf die Ausschüsse, damit für die Geschäftsführungen das Teilnahme-, Rede- und Umgangsrecht ermöglicht wird, sofern die jeweiligen Fraktionen oder Gruppen auch im Ausschuss vertreten sind.</i>
(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	<i>Verschiebung der Absätze</i> <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an Wortlaut in § 18 Abs. 2 LVerbO, s.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 2 GeschO</i>
§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen		
(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.		
(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.		
(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertreterin/den persönlichen Vertreter erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 29 Tagesordnung		
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.	<i>Anpassung an § 11 Abs. 1</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.		
(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und der Direktorin/dem Direktor gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der/dem Sitzungsleitenden schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.	(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem/der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
§ 30 Anfragen in Ausschüssen und Kommissionen	§ 30 Anfragen in Ausschüssen	<i>Regelungen für die Kommissionen ergeben sich aus § 34</i>
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	
§ 31 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse		
(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) und Abs. 5) entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.	(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e) und Abs. 5) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.	<i>Tonaufnahmen sollen als Hilfe für die Erstellung des Protokolls zulässig sein, eine Archivierung ist nicht erforderlich.</i>
(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einer Schriftführerin/einem Schriftführer unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, Gruppen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der	(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen , den Fraktionen, Gruppen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Flächendeckende Umstellung auf digitale Gremienarbeit</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.	des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt.	<i>ohne postalischen Versand. (s. § 2 III GeschO)</i>
III. Weitere Gremien		
§ 32 Ältestenrat		
(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder hinzu wählen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer durch einstimmigen Beschluss, Gäste zulassen.	(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen . Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Klarstellung</i> <i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Keine Wahl im engeren Sinne</i>
(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.	(2) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Vorsitzende/r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.		
§ 33 Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses		
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen die/den Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>§ 33 GeschO findet nur für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden gewählt hat.	Landesjugendhilfeausschuss die/den Vorsitzende*n gewählt hat.	<i>s Anwendung, nicht für Kommissionen. Es gibt keine Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Vorsitizes in einem Unterausschuss außer die Mitgliedschaft im Unterausschuss. Es können insb. nicht nur Mitglieder LVers Vorsitzende sein.</i>
(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.		
(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.		
§ 34 Kommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung Hinweis auf § 12 III LVerbO</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht</i>
(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an die Praxis</i>
(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.		
§ 35 Projektkommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.		
(2) Für die Bildung der Projektkommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.	<i>Redaktionelle Änderung, Anpassung an § 34 II Gescho</i> <i>Hinweis auf § 12 III LVerbO Entsendung eines beratenden Mitglieds, wenn einer Fraktion nach Hare-Niemeyer kein Sitz zusteht</i>
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.		
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt für die Projektkommissionen im Landschaftsausschuss gesondert.	(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung an die Praxis</i>
(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.		
§ 36 Beiräte		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Experten angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expertinnen/Experten angehören.	(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.	<i>Ergänzung einer allgemeinen Möglichkeit zur Delegation auch in der Geschäftsordnung. Bisher nur in Einzelfällen durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung geregelt.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.		
(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung.	(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.	<i>Klarstellung, wer zu einer ersten Beiratssitzung einlädt, wenn Vorsitz erst in dieser Sitzung besetzt wird, da bisher keine verschriftlichte Regelung</i>
(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.	(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Neue Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i>
(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.		
	§ 37 Facharbeitskreise	<i>Neuer Paragraph Für die Einberufung und Zusammensetzung von Facharbeitskreisen (ehemals interfraktionellen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Arbeitskreisen) lag bisher kein einheitliches Verfahren vor. Eine Normierung in der GeschO schafft eine Regelmäßigkeit.</i>
	(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.	<i>Festlegung, was ein Facharbeitskreis im Sinne dieser Geschäftsordnung ist. Hiervon sind die interfraktionellen Arbeitskreise der Fraktionen zu unterscheiden.</i>
	(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in. In Eilfällen kann der/die Direktor*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.	<i>Regelungen zur Bildung eines Facharbeitskreises.</i>
	(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen.</p> <p>Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.</p> <p>In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.</p> <p>Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.</p>	
	<p>(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p>	<p><i>Regelung für nichtöffentliche Sitzungen</i></p>
<p>IV. Allgemeine Regelungen</p>	<p>(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.</p>	<p><i>Unterscheidung zu sonstigen politischen Gremien</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 37 Fraktionen und Gruppen	§ 38 Fraktionen und Gruppen	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier (§ 16 a LVerbO), eine Gruppe aus mindestens zwei Personen.	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei , eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).	<i>Anpassung an den geänderten § 16 a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geltung ab dem 01.11.2020)</i>
(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.	(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretungen , die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	<i>Redaktionelle Änderung</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher/innen und deren Mitglieder.	(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
	(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.	<i>Neuer Absatz; Abgrenzung zu Gremien n. § 37 GeschO zu IAK der Fraktionen</i>
(5) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.	(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO), - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 LVerbO, § 14 Abs. 1 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen.	(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW) ,	<i>Verschiebung der Absätze + Anpassung an den geänderten § 16a LVerbO ab Wahlperiode 2020 (Geltung ab 01.11.2020)</i> <i>Änderung der Reihenfolge + Gesetzesverweis, damit Rechte und Pflichten bezüglich der</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO). 	<i>Fraktionszuwendungen gebündelt geregelt sind.</i>
(7) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).	(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(8) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.	(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.	<i>Verschiebung der Absätze</i> <i>Redaktionelle Ergänzung</i>
§ 38 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	§ 39 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i>
<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a) Name, Vorname, Anschrift</p> <p>b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und Name der Kinder</p> <p>c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge</p> <p>- bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung</p> <p>- bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit</p> <p>- bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit</p> <p>d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a) Name, Vorname, Anschrift</p> <p>b) Name des/der Ehepartner*in oder des/der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder</p> <p>c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge</p> <p>- bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung</p> <p>- bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit</p> <p>- bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit</p> <p>d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p>	<p><i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i></p> <p><i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i></p> <p><i>Bei minderjährigen Kindern ist eine Firmen- oder Unternehmensinhaberschaft oder eine Mitgliedschaft in Vorständen von Vereinen, die Ausschließungen von Gremienmitgliedern begründen oder Relevanz für die Korruptionsbekämpfung haben könnten, nicht zu erwarten. Daher ist eine Abfrage entbehrlich.</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	<p>e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>	
<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine</p>	<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Beteiligung als Gesellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.	Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.	
(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.	(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.	<i>Redaktionelle Änderungen</i>
(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.		
§ 39 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung	§ 40 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.	(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.	<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	<i>Von dem Begriff „Gremien“ sind Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Unterausschüsse erfasst.</i>
§ 40 Datenschutz	§ 41 Datenschutz	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	<i>Bindung aller politischen Mandatsträger des LVR, auch externe Mitglieder in Beiräte und Kommissionen</i>
§ 41 Datenverarbeitung	§ 42 Datenverarbeitung	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies	<i>Soll sich auf Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und weitere Gremien beziehen.</i>

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung. Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung. Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	
V. Schlussbestimmungen		
§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.		
(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.		
§ 43 In-Kraft-Treten	§ 44 In-Kraft-Treten	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.		

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 07. September 2005 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.	

**Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland
und ihrer Gremien**

vom 27.08.2021

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27.08.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:

I. Landschaftsversammlung

§ 1

Konstituierung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.

(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die/den Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzende bestellen, die sie/ihn unterstützen.

(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitizes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).

(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die/den Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre/seine Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).

(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine/n Schriftführer*in. Soll ein/e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes.

§ 2

Einberufung der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen,

über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.

(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.

(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).

§ 3

Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die die/den Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung.

(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die die/den Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 4

Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 5

Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen

Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.

§ 6

Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen

Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 7

Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten

(1) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Vorsitzenden und dem/der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.

(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines/einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.

Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.

(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.

(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.

(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.

(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).

§ 10 **Befangenheit**

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.

(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.

An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.

§ 11 **Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung**

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden.

Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlusssentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten.

Diese Anträge sind nur zulässig, wenn

- a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder
- b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.

(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.

§ 13

Rededauer

(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.

(2) Spricht ein/e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 14

Anträge zu Punkten der Tagesordnung

- (1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
 - b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung
 - e) Vertagung
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Aufhebung der Sitzung
 - h) Schluss der Redeliste
Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen.
 - i) Schluss der Beratung
Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.
 - j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)
 - l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)
 - m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2
 - n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).
- (2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur

Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.

(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.

(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.

§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert die/den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Der/die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der/die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.

§ 18

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der/die Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn/sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 19

Abstimmungsverfahren

(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.

(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrteten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“. Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 20

Wahlen

(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.

(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.

§ 21

Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung

(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.

(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der

Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung,
- b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,
- c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen,
- d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut,
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist,
- f) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds,
 - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen.

(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede/r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem/der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse

§ 23 Allgemeines

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.

§ 24 Einberufung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.

§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
- b) Vergaben
- c) Liegenschaftsangelegenheiten
- d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze
- e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und

Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können

- g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind
- i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind
- j) Beratung des Baucontrollingberichts

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des/der Direktor*in ausgeschlossen werden.

§ 26

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.

(3) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).

(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).

§ 28

Vertretungsregelung in den Ausschüssen

(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).

§ 29

Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.

(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.

(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem/der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.

§ 30

Anfragen in Ausschüssen

Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 31

Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse

(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränkt sind.

Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.

(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem/einer Schriftführer*in unterzeichnet, die/den der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.

III. Weitere Gremien

§ 32

Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.

(2) Der/die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.

(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.

(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 33

Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen die/den Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss die/den Vorsitzende*n gewählt hat.
- (5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.

§ 34

Kommissionen

- (1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.
- (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.
- (4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).
- (5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.
- (6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.

§ 35 Projektkommissionen

(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.

(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).

(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.

§ 36 Beiräte

(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.

(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.

(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.

(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur

ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats die/der Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats die/der Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.

(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.

§ 37

Facharbeitskreise

(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.

(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem/der Direktor*in. In Eilfällen kann der/die Direktor*in mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.

(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die/der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.

In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.

Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 anwesend sein.

(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 38

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).

(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretungen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.

(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.

(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere

- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,
- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW),
- Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO),
- Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),
- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO).

(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).

(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 39

Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Name des/der Ehepartner*in oder des/der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder
- c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
 - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit

Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.

(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.

§ 41

Datenschutz

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.

§ 42

Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.

Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 43

Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 44

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 15. Dezember 2017 außer Kraft.

Vorlage Nr. 15/392

öffentlich

Datum: 13.08.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Herr Plate / Frau Weis

Landschaftsausschuss **25.08.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Tagesordnung für die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021

Kenntnisnahme:

Die Tagesordnung für die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/392 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/392:

Die Tagesordnung der 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 im Theater am Tanzbrunnen Köln ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

F a r n o u d i

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 13.08.2021
Frau Weis
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsversammlung

Freitag, 27.08.2021, 10:00 Uhr

Köln, Theater am Tanzbrunnen,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung im Theater am Tanzbrunnen Köln stattfindet.
Hinweise zur Anfahrt können der beiliegenden **Anfahrtsskizze (Anlage 1)** entnommen werden.

Ein Informationsschreiben mit Details zu den Rahmenbedingungen der Sitzung wird Ihnen gesondert übersandt.

Bitte beachten Sie die Anlage 2 für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
- 3.1. Umbesetzung in Ausschüssen
4. Jahresabschluss und Gesamtabschluss 2019

Beratungsgrundlage

**Antrag 15/8
Gruppe FREIE
WÄHLER B**

- 4.1. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 **15/162/1 K**
- 4.2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin **15/84/1 B**
- 4.3. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019 **15/163/1 K**
- 4.4. Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland **15/42/1 B**
- 5. Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung **15/194 B**
- 6. Satzungen
- 6.1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland **15/393 B**
- 6.2. Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland **15/321 B**
- 6.3. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien **15/401 B**
- 7. Haushalt 2022/2023
- 7.1. Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen **15/362 B**
- 7.2. Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 **15/363 K**
- 8. Fragen und Anfragen
- 9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Vorlage Nr. 15/173

öffentlich

Datum: 13.08.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Pauly

Landschaftsausschuss **25.08.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gem. Vorlage Nr. 15/173 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Aufgrund von Beschlüssen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien hinsichtlich neuer Zuständigkeiten von Ausschüssen sowie der Verlagerung von Zuständigkeiten aufgrund neu gebildeter Gremien ist eine Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (ZustVerfO) für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien notwendig.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/173:

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

Aufgrund von Beschlüssen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien hinsichtlich neuer Zuständigkeiten von Ausschüssen sowie der Verlagerung von Zuständigkeiten aufgrund neu gebildeter Gremien ist eine Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (ZustVerfO) für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien notwendig.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Die erforderlichen Änderungen wurden in enger Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten eruiert und in die als Anlage 1 beigefügte Synopse eingearbeitet. Im Detail sind die Änderungen durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben und in der Spalte Bemerkungen kurz erläutert.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Verweise auf Betriebssatzungen

Die bisher aufgeführten Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für die Aufgabenbereiche der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen (§§ 3a – 3e ZustVerfO) sowie die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse (§§ 10, 15, 20, 22 und 23 ZustVerfO) wurden durch einen Verweis auf die Regelungen der Betriebssatzungen ersetzt. Da die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse durch die Beschlüsse der Landschaftsversammlung direkt in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen werden, kann auf eine Wiederholung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung verzichtet werden. Somit hat nicht jede Änderung einer Betriebssatzung die Änderung der ZustVerfO zur Folge.

2. Neuer Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (§ 17)

In der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 wurde die Bildung eines neuen Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität beschlossen. Der neue Ausschuss soll gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-InfoKom wahrnehmen. Im Gegenzug wurde diese Zuständigkeit beim Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung gestrichen. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität wurden mit der Vorlage 15/110 durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 19.02.2021 beschlossen.

3. Einrichtung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung (§§ 24 und 25)

Mit der Vorlage Nr. 14/4075 wurde die Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) verabschiedet. Das neue Institut wurde zum 01.01.2021 eingerichtet. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-IFuB sind in den §§ 24 und 25 ZustVerfO dargelegt.

Die Aufgaben des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-IFuB sollen vom Gesundheitsausschuss (§ 22 ZustVerfO) wahrgenommen werden.

4. Regelungen zu den Kommissionen (§§ 28 bis 33)

In Erledigung der Anregung der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis '90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. (s. Anlage 2) sind in Absprache mit diesen Fraktionen Regelungen zu den Zuständigkeiten der Kommissionen in die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung aufgenommen worden.

In Vertretung

L i m b a c h

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>																																																																								
Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 24. März 2009 (GV. NRW. Seite 254), hat der Landschaftsausschuss am 14.07.2011 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen erlassen:	Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) , hat der Landschaftsausschuss am 25.08.2021 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen erlassen:	Anpassung: § 13 LVerbO wurde letztmalig durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 geändert. *redaktionelle Änderung																																																																								
§ 1 Zuständigkeiten	§ 1 Zuständigkeiten																																																																									
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">(1) Ausschüsse</td> <td style="width: 30%;">Federführende Organisations- einheit (OE)</td> <td style="width: 30%;">Paragraph</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsausschuss</td> <td>0</td> <td>§ 3</td> </tr> <tr> <td>Ausschuss für Inklusion</td> <td>0</td> <td>§ 7</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td>02</td> <td>§ 8</td> </tr> <tr> <td>Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung</td> <td>1</td> <td>§ 9</td> </tr> <tr> <td>Betriebsausschuss für LVR-InfoKom</td> <td>Betriebsleitung</td> <td>§ 10</td> </tr> <tr> <td>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</td> <td>2</td> <td>§ 11</td> </tr> <tr> <td>Bau- und Vergabeausschuss</td> <td>3</td> <td>§ 12</td> </tr> <tr> <td>Umweltausschuss</td> <td>3</td> <td>§ 13</td> </tr> <tr> <td>Landesjugendhilfeausschuss</td> <td>4</td> <td>§ 14</td> </tr> <tr> <td>Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland</td> <td>Betriebsleitung</td> <td>§ 15</td> </tr> <tr> <td>Schulausschuss</td> <td>5</td> <td>§ 16</td> </tr> </table>	(1) Ausschüsse	Federführende Organisations- einheit (OE)	Paragraph	Landschaftsausschuss	0	§ 3	Ausschuss für Inklusion	0	§ 7	Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8	Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9	Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 10	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11	Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 12	Umweltausschuss	3	§ 13	Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14	Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 15	Schulausschuss	5	§ 16	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">(1) Ausschüsse</td> <td style="width: 30%;">Federführende Organisations- einheit (OE)</td> <td style="width: 30%;">Paragraph</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsausschuss</td> <td>0</td> <td>§ 3</td> </tr> <tr> <td>Ausschuss für Inklusion</td> <td>0</td> <td>§ 7</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsprüfungsausschuss</td> <td>02</td> <td>§ 8</td> </tr> <tr> <td>Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung</td> <td>1</td> <td>§ 9</td> </tr> <tr> <td>Betriebsausschuss für LVR-InfoKom</td> <td>Betriebsleitung</td> <td>§ 10</td> </tr> <tr> <td>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</td> <td>2</td> <td>§ 11</td> </tr> <tr> <td>Bau- und Vergabeausschuss</td> <td>3</td> <td>§ 12</td> </tr> <tr> <td>Umweltausschuss</td> <td>3</td> <td>§ 13</td> </tr> <tr> <td>Landesjugendhilfeausschuss</td> <td>4</td> <td>§ 14</td> </tr> <tr> <td>Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland</td> <td>Betriebsleitung</td> <td>§ 15</td> </tr> <tr> <td>Schulausschuss</td> <td>5</td> <td>§ 16</td> </tr> </table>	(1) Ausschüsse	Federführende Organisations- einheit (OE)	Paragraph	Landschaftsausschuss	0	§ 3	Ausschuss für Inklusion	0	§ 7	Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8	Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9	Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 10	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11	Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 12	Umweltausschuss	3	§ 13	Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14	Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 15	Schulausschuss	5	§ 16	
(1) Ausschüsse	Federführende Organisations- einheit (OE)	Paragraph																																																																								
Landschaftsausschuss	0	§ 3																																																																								
Ausschuss für Inklusion	0	§ 7																																																																								
Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8																																																																								
Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9																																																																								
Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 10																																																																								
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11																																																																								
Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 12																																																																								
Umweltausschuss	3	§ 13																																																																								
Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14																																																																								
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 15																																																																								
Schulausschuss	5	§ 16																																																																								
(1) Ausschüsse	Federführende Organisations- einheit (OE)	Paragraph																																																																								
Landschaftsausschuss	0	§ 3																																																																								
Ausschuss für Inklusion	0	§ 7																																																																								
Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8																																																																								
Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9																																																																								
Betriebsausschuss für LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 10																																																																								
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11																																																																								
Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 12																																																																								
Umweltausschuss	3	§ 13																																																																								
Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14																																																																								
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 15																																																																								
Schulausschuss	5	§ 16																																																																								

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>			<u>Änderungsvorschlag</u>			<u>Bemerkungen</u>	
Sozialausschuss	7	§ 17	Ausschuss für Digitale	6	§ 17	<p>§ 17 NEU: in der Landschaftsversammlung am 22.01.21 neu gebildeter Ausschuss, DiMA</p> <p>*redaktionelle Änderungen</p> <p>§§ 24 und 25 NEU: Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) existiert seit dem 01.01.2021 (Vorlage 14/4075, Beschlussfassung in der LVers am 30.09.2020). Die Aufgaben sollen vom Gesundheitsausschuss wahrgenommen werden.</p>	
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 18	Entwicklung und Mobilität				
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss	Betriebsleitung	§ 19	Sozialausschuss	7	§ 18		
Gesundheitsausschuss	8	§ 20	Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 19		
Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 21	Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss	Vorstand	§ 20		
Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 22	Gesundheitsausschuss	8	§ 21		
Kulturausschuss	9	§ 23	Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 22		
			Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 23		
			Fachausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 24		
			Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	Vorstand	§ 25		
			Kulturausschuss	9	§ 26		
			Kommissionen		§ 27 - 33		
<p>(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO LVers sowie den Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>			<p>(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 59 Abs. 3 und 4 sowie § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO LVers sowie den Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>				<p>Die wesentlichen nicht delegierbaren Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses in Bezug auf die Jahres- und Gesamtabschlüsse einschließlich der Art und Weise der Berichterstattung sind in § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW geregelt.</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
		*redaktionelle Änderung
(3) Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten werden durch die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen nicht berührt.		
§ 2 Landschaftsausschuss und Fachausschüsse Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Fachausschüsse	§ 2 Landschaftsausschuss und Fachausschüsse Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Fachausschüsse	
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.	(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder die/den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.	*redaktionelle Änderung
(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.	(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen der/des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.	*redaktionelle Änderung
(3) Gegen Beschlüsse der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die der Landschaftsausschuss ihnen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LVerbO zur selbstständigen Entscheidung übertragen hat, kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch, der an die Direktorin / den Direktor des	(3) Gegen Beschlüsse der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die der Landschaftsausschuss ihnen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LVerbO zur selbstständigen Entscheidung übertragen hat, kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Beschlussfassung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch, der an die Direktorin / den Direktor des	§ 32 GeschO a.F. (Ausführung von Beschlüssen) wurde gestrichen. Entsprechend ist dieser Absatz zu streichen.

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Landschaftsverbandes Rheinland zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.	Landschaftsverbandes Rheinland zu richten ist, entscheidet der Landschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung.	
§ 3 Landschaftsausschuss	§ 3 Landschaftsausschuss	
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere: 1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen, 2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen, 3. die Verwaltungsführung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.	1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere: 1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen, 2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen, 3. die Verwaltungsführung der/des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.	*redaktionelle Änderung
(2) Er gibt auf Vorschlag des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.		
(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung der vom LVR zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 3. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe,	(3) Er entscheidet insbesondere über: 1. Bestellung und Abberufung der vom LVR zu bestimmenden Vertreter*innen des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten, 2. Bildung von Kommissionen, 3. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten, 4. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A-13 A 15 (Laufbahngruppe 2, 2.	Zu 1.: z.B. erfolgt durch den LA zu jeder Legislaturperiode die Bestellung und Abberufung der jeweiligen Mitglieder Ziff. 2 neu Zu 4. und 5.: Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>4. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>5. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>6. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>7. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming,</p> <p>8. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> <p>9. Vertretung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem</p>	<p>Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe,</p> <p>5. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>6. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin zur/zum Prüfer*in des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>7. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,</p> <p>8. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR- Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming-LVR-Gleichstellungsplanes,</p> <p>9. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,</p> <p>10. Vertretung der/des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die</p>	<p>Führungspositionen handelt. E13/A13 LG2. 2. EG sind Eingangssämter der Laufbahn, E14/A14 ist ein 1. Beförderungssamt und soll vom PA beschlossen werden, damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren werden beschleunigt.</p> <p>*redaktionelle Änderung</p> <p>*redaktionelle Änderung</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,</p> <p>10. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:</p> <p>a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,</p> <p>b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,</p> <p>12. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p>	<p>LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,</p> <p>11. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:</p> <p>a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,</p> <p>b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,</p> <p>13. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>13. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,</p> <p>14. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die Betriebsausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 15), für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 19) oder die Krankenhausausschüsse (§ 21) zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,</p> <p>15. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung,</p> <p>16. die Verwendung der Mittel für das Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege.</p>	<p>Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>14. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,</p> <p>15. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden soweit nicht die, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen und keine gesonderte Zuständigkeit der Ausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14) als Betriebsausschuss, für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 20) oder und die Krankenhausausschüsse (§ 22) als Betriebsausschüsse zuständig sind oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,</p> <p>16. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland)</p> <p>17. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),</p> <p>18. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland)</p>	<p>Ziff. 15: Streichung Anregungen und Beschwerden: Aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts stellen diese auch Petitionen dar. Weiterhin klarstellende Änderung, da sich die für Petitionen aller Art „zuständige Stelle“ nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen bestimmt.</p> <p>Ziff. 16 neu: Ergänzung entsprechend der Entscheidungskompetenz zu der Verwendung der entsprechenden Fördermittel</p> <p>Ziff. 17 neu: Konkretisierung der Fördersparte</p> <p>Ziff. 18 neu: Konkretisierung der Fördersparte</p> <p>Ziff. 19 neu: Ergänzung gem. Beschluss des LA vom 16.05.2019</p> <p>Ziff. 20 neu: Ergänzung gem. Beschluss des LA vom 16.05.2019, Vorlage 14/3082</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>19.mit 2/3-Mehrheit über die Vergabe des Ehrenrings (auf Vorschlag des Ältestenrates) 20.über die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise.</p>	
<p>(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei: <ol style="list-style-type: none"> a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren, b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken, 2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um: <ol style="list-style-type: none"> a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind, b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen, c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen 	<p>(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei: <ol style="list-style-type: none"> a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren, b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken, 2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um: <ol style="list-style-type: none"> a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind, b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen, c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, 	<p>*redaktionelle Änderung, Ergänzung des neuen Instituts</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.</p>	<p>d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.</p>	
<p>(5) Er ist über die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches zu unterrichten.</p>		
	<p>(6) Die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Betriebsatzungen.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen werden durch die Landschaftsversammlung in den jeweiligen Betriebsatzungen beschlossen. Durch den Verweis auf die Betriebsatzungen können die §§ 3a bis 3e entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§-3a Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes</p>	<p style="text-align: center;">§-3a Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Klinikvorstand vorbehalten oder dem Gesundheits-, den</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Klinikvorstand vorbehalten oder dem Gesundheits-, den</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Krankenhausausschüssen bzw. anderen politischen Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.	Krankenhausausschüssen bzw. anderen politischen Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.	
(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatung in den Krankenhausausschüssen und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatung in den Krankenhausausschüssen und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	
(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Einstellung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die	(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Gesundheitsausschuss oder dem Krankenhausausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Einstellung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht die	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Krankenhausausschüsse zuständig sind (§ 21 Absatz 5 Nummer 4) oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht.	Krankenhausausschüsse zuständig sind (§ 21 Absatz 5 Nummer 4) oder eine andere Zuständigkeit nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht.	
§ 3b Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	§ 3b Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.	(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.	
(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.	
(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw.	(3) Er entscheidet über: -1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, -2. die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, -3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, -4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw.	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss zuständig ist (§ 19 Absatz 3 Nummer 3).</p>	<p>dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</p> <p>5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</p> <p>6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss zuständig ist (§ 19 Absatz 3 Nummer 3).</p>	
<p>§ 3c Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der Krankenhauszentralwäscherei</p>	<p>§ 3e Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich der Krankenhauszentralwäscherei</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p>	
<p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.</p>	<p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss.</p>	
<p>(3) Der Landschaftsausschuss entscheidet über:</p>	<p>(3) Der Landschaftsausschuss entscheidet über:</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile, 2. Aufgabenstellung im Sinne des § 1 Absatz 2 BS KHZW, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, <p>Aufgabenkreis des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten. <p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung unter Berücksichtigung des Votums des Betriebsausschusses, 8. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung, 9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer. 	<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile, 2. Aufgabenstellung im Sinne des § 1 Absatz 2 BS KHZW, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, <p>Aufgabenkreis des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten. <p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung unter Berücksichtigung des Votums des Betriebsausschusses, 8. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Betriebsleitung und deren Vertretung, 9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer. 	
<p>§ 3d Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich LVR-InfoKom</p>	<p>§ 3d Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für den Bereich LVR-InfoKom</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der</p>	<p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	
<p>(2) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes, 2. Grundsätze der Organisation des Betriebes, 3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile, 4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, 5. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen), 6. Änderung des Sondervermögens, 7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW, 9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom (BS LVR-InfoKom) sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3 BS LVR-InfoKom. 	<p>(2) Er entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben und Zielplanung des Betriebes, 2. Grundsätze der Organisation des Betriebes, 3. Auflösung wesentlicher Betriebsteile, 4. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, 5. mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € überschreiten (ausgenommen Baumaßnahmen), 6. Änderung des Sondervermögens, 7. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 8. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung NRW, 9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom (BS LVR-InfoKom) sowie zwischen Betriebsausschuss und Kämmerin oder Kämmerer gemäß § 10 Absatz 3 BS LVR-InfoKom. 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

§ 3e Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für die LVR-Jugendhilfe Rheinland	§ 3e Zuständigkeit des Landschaftsausschusses für die LVR-Jugendhilfe Rheinland	
(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.	
(2) Er entscheidet insbesondere über: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben und Zielplanung, 2. Rahmenvorgaben, 3. Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1.000.000 € überschreiten, 4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland, 5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, 6. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, 7. Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile des Betriebes, 8. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 9. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 10. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die 	(2) Er entscheidet insbesondere über: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben und Zielplanung, 2. Rahmenvorgaben, 3. Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1.000.000 € überschreiten, 4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland, 5. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, 6. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und ihrer oder seiner Vertretung, 7. Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile des Betriebes, 8. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 9. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 10. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>11. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen,</p> <p>12. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	<p>Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>11. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfeeinrichtungen,</p> <p>12. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</p>	
<p>§ 4 Projektkommission</p>	<p>§ 4 Projektkommission</p>	
<p>(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtiger Planungs- und Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen.</p>		
<p>(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses für Vergabeangelegenheiten bleibt unberührt.</p>		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>(3) Die Projektkommission legt das Ergebnis ihrer Beratungen unmittelbar dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vor.</p>		
<p>§ 5 Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen</p>	<p>§ 5 Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen</p>	
<p>(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen – bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung – durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.</p>	<p>(1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird die/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen – bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung – durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>(2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt die/den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Weicht die Planung oder Durchführung der Maßnahme von Programm-, Kosten- oder Terminvorgaben erheblich ab, ist die erneute Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p>		
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.</p>	<p>(4) Die/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Der Landschaftsausschuss kann vor dem Grundsatzbeschluss die Vorlage der Verwaltung zu dem betreffenden Projekt dem zuständigen Fachausschuss zur Erörterung überweisen.</p>		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen handelt, für die nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 der Gesundheitsausschuss bzw. nach § 21 Absatz 5 Nummer 11 der Krankenhausausschuss zuständig sind, findet § 5 entsprechend Anwendung. Statt des Landschaftsausschusses entscheidet allein der zuständige Fachausschuss. Dies gilt ebenfalls, soweit nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8 hierfür der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss zuständig ist und soweit nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig ist.</p>	<p>(6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen handelt, für die nach § 20 Absatz 3 Nummer 1 der Gesundheitsausschuss bzw. nach § 21 Absatz 5 Nummer 11 der Krankenhausausschuss zuständig sind, findet § 5 entsprechend Anwendung. Statt des Landschaftsausschusses entscheidet allein der zuständige Fachausschuss. Dies gilt ebenfalls, soweit nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8 hierfür der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss zuständig ist und soweit nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig ist.</p> <p>Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen <u>des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen</u> handelt, die nach der jeweiligen Betriebsatzung einem Fach- bzw. Betriebsausschuss zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind, gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Landschaftsausschusses allein der zuständige Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend entscheidet.</p>	<p>Folgeänderung aufgrund der pauschalen Verweisung auf die jeweilige BS des Eigenbetriebes.</p> <p>Verzicht auf Einzelverweisungen, vereinfachte und lesefreundliche Darstellung, keine inhaltliche Änderung</p>
<p>§ 6 Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen</p>	<p>§ 6 Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen</p>	
<p>(1) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Landschaftsausschuss beschlossen werden (ab 2.500.000 € sowie gem. § 3 Absatz 4 Nummer 2), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind die beteiligten Fachausschüsse und der Landschaftsausschuss zu unterrichten. Zu den Gesamtkosten zählen auch die aktivierten Eigenleistungen.</p>		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>(2) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Bauausschuss beschlossen werden (ab 1.000.000 € bis 2.500.000 €; § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind der Bauausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die beteiligten Fachausschüsse zu unterrichten. Übersteigen die Gesamtkosten, zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 2.500.000 €, ist auch der Landschaftsausschuss zu unterrichten.</p>		
<p>(3) Die LVR-Direktorin / der LVR-Direktor bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 €</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der LVR-Kliniken: <ul style="list-style-type: none"> - den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss, 2. des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen: <ul style="list-style-type: none"> - den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 3. der LVR Krankenhauszentralwäscherei: <ul style="list-style-type: none"> - den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei, 4. ansonsten: <ul style="list-style-type: none"> - den Bauausschuss und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, <p>wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.</p>	<p>(3) Die/der LVR-Direktor*in bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 €</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der LVR-Kliniken: <ul style="list-style-type: none"> - den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss, 2. des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen: <ul style="list-style-type: none"> - den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 3. der LVR-Krankenhauszentralwäscherei: <ul style="list-style-type: none"> - den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei, 4. des LVR-Instituts für Forschung und Bildung: <ul style="list-style-type: none"> - den Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss, 5. ansonsten-im Übrigen <ul style="list-style-type: none"> - den Bauausschuss und sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, <p>wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p> <p>Ziff. 4 neu: Ergänzung LVR-IFuB</p> <p>*redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Gesundheitsausschuss (§ 20 Absatz 5 Nummer 1), vom Krankenhausausschuss (§ 21 Absatz 5 Nummer 11), vom</p>	<p>4) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Gesundheitsausschuss (§ 20 Absatz 5 Nummer 1), vom Krankenhausausschuss (§ 21 Absatz 5 Nummer 11), vom</p>	<p>Folgeänderung aufgrund der pauschalen Verweisung auf die jeweilige BS des Eigenbetriebes</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss (§ 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8) oder vom Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6) beschlossen worden sind, Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der vorgenannte Fachausschuss zu unterrichten.</p>	<p>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss bzw. als Betriebsausschuss (§ 18 Absatz 3 Nummer 1 bzw. § 19 Absatz 3 Nummer 8) oder vom Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6) beschlossen worden sind, Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der vorgenannte Fachausschuss zu unterrichten.</p> <p>(4) Treten bei Baumaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen <u>des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen</u> Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der Fachausschuss zu unterrichten, soweit dieser nach der jeweiligen Betriebsatzung über die Baumaßnahme abschließend entscheidet.</p>	<p>Verzicht auf Einzelverweisungen, vereinfachte und lesefreundliche Darstellung, keine inhaltliche Änderung</p>
<p>§ 7 Ausschuss für Inklusion</p>	<p>§ 7 Ausschuss für Inklusion</p>	
<p>(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.</p>	<p>(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG). Er bereitet diesbezügliche</p>	<p>Im Lichte der Vorlage Nr. 14/4314 zu Antrag Nr. 14/308 („Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR weiterentwickeln“) wird eine inhaltliche Ergänzung vorgeschlagen, um LVers bzw. LA bezüglich dieser Querschnittsthemen unterstützen zu können.</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

	Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.	Orientierung an der Nomenklatur des §1 AGG. Nur ein herabwürdigendes Verhalten oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund der sechs genannten Gründe ist Diskriminierung im Sinne des Rechts.
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland, 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, 4. die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes und internationaler Ebene, 5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK. 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland, 3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, der Teilhaberberichterstattung der Landesregierung sowie des unabhängigen Monitorings auf Landesebene durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V., 4. die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen 	<p>Die besonderen Beratungsthemen für diesen Ausschuss wurden in der 14. WP erstmals und zu diesem Zeitpunkt (2014) noch recht abstrakt beschrieben. Sie</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

	<p>Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene einschließlich des völkerrechtlichen Staatenprüfungsverfahrens der Vereinten Nationen sowie des unabhängigen nationalen Monitorings durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V.,</p> <p>5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK.</p>	<p>lassen sich aus heutiger Sicht wie nun vorgeschlagen konkretisieren.</p>
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint, 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt. 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint, 2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt, 3. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“. 	<p>Ziff. 3 neu: Umsetzung des Beschlusses gem. Vorlage 14/3082 zur Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR</p>
<p>§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p>§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss</p>	
<p>(1) Unbeschadet der Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung.</p>	<p>(1) Unbeschadet der Regelungen des § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung.</p>	<p>Die wesentlichen nicht delegierbaren Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses in Bezug auf die Jahres- und</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

		Gesamtabschlüsse einschließlich der Art und Weise der Berichterstattung sind in § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW geregelt.
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Jahresbericht der Rechnungsprüfung und die nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichte, einschließlich der Erteilung oder Versagung der Bestätigungsvermerke über die Prüfungsergebnisse, 2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen, wesentlichen Prüfungsergebnisse und legt diesen zusammen mit den Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahres- und des Gesamtabschlusses und die Entlastung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vor. 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Jahresbericht der Rechnungsprüfung und die Prüfungsergebnisse aus den nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahresabschlussprüfungsberichten zum LVR-Kernhaushalt und zu den Gesamtabschlussprüfungsberichten, einschließlich der Erteilung oder Versagung der Bestätigungsvermerke über die Prüfungsergebnisse, 2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen wesentlichen Prüfungsergebnisse. und legt diesen zusammen mit den Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahres- und des Gesamtabschlusses und die Entlastung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vor. 	<p>Zu 1.: Die Beratung über den Jahresbericht wird auch in Ziffer 2 erwähnt. Die Beratungszuständigkeit erstreckt sich nicht auf die Abschlüsse der LVR-Beteiligungsunternehmen.</p> <p>Zu 2.: Für das weitere Verfahren ist es zweckmäßig, einen neuen Absatz 3 einzufügen.</p>
	<p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt und beschließt jahresbezogen einen Schlussbericht über das Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen über den Jahresbericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung, 2. der Gesamtabschlussprüfung. <p>In den Schlussberichten ist anzugeben, ob Einwendungen zu erheben sind und ob die Abschlüsse</p>	<p>Absatz 3 neu: Insbesondere die für den Rechnungsprüfungsausschuss wichtigen Vorschriften des § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW beschreiben mehr als eine bloße Beratungszuständigkeit.</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	und die Lageberichte gebilligt werden. Die Schlussberichte werden zusammen mit den Jahres- und Gesamtabchlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. die Bestätigung des jeweiligen Gesamtabchlusses und die Entlastung der / des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt.	
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.	(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des LVR- Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.	Absatz 3 wird Absatz 4 *redaktionelle Änderung
(4) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).	(5) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).	Absatz 4 wird Absatz 5
(5) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.	(6) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.	Absatz 5 wird Absatz 6
(6) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.	(7) Die / der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.	Absatz 6 wird Absatz 7 redaktionelle Änderung

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

§ 9 Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	§ 9 Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	
<p>(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, der Krankenhauszentralwäscherei und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-InfoKom mit wahr.</p>	<p>(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie dem LVR-Institut für Forschung und Bildung, zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden. Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-InfoKom mit wahr.</p>	<p>*redaktionelle Änderung Ergänzung LVR-IFuB (ab 01.01.2021)</p> <p>Verlagerung der Zuständigkeit auf den neuen Ausschuss DiMA</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellenplan, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, 4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming, 5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind, 6. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A13 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, 7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVÖD und höher, soweit nicht 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellenplan, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR, 4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming LVR-Gleichstellungsplanes und über Maßnahmen auf Grundlage des LVR-Gleichstellungsplans, 5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind, 6. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A13 A15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes 	<p>Ziff. 4: redaktionelle Änderung, da der LVR-Aktionsplan in 2017 vom LVR-Gleichstellungsplan abgelöst wurde</p> <p>*redaktionelle Änderung Ziff. 6 und 7: Entscheidung LA erst bei Einstellungen ab E15/A15, da es sich hier in der Regel um Führungspositionen handelt. Daher hier Beratung durch PA.</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>8. Abberufung und Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.</p>	<p>Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,</p> <p>7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie deren ihre Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftler*innen für zu 100 % fremdfinanzierten Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.</p> <p>8. Abberufung und Bestellung zur/zum Prüfer*in des Fachbereichs Rechnungsprüfung,</p> <p>9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.</p>	<p>E13/A13 LG2. 1. U. 2. EG sind Eingangssämter der Laufbahn, E14/A14 sind ein 1. Beförderungssamt und können auch vom PA beschlossen werden, damit würde der LA entlastet und Einstellungsverfahren würden beschleunigt. *redaktionelle Änderung</p>
<p>(3) Er gibt eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>		
<p>(4) Er berät über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens.</p>		
<p>(5) Er entscheidet über:</p> <p>1. Einstellung und Beförderung der Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,</p> <p>2. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und</p>	<p>(5) Er entscheidet über:</p> <p>1. Einstellung und Beförderung der Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 A 14 (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,</p>	<p>*redaktionelle Änderung Ziff. 1: Nachfolgeänderung aufgrund von Änderungen der Zuständigkeit des LA, siehe Bemerkung zu § 3 Abs. 3, Nr.4 *Ergänzung LVR-IFuB</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR,</p> <p>3. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>2. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000€ 35.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR,</p> <p>3. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>	<p>Ziff. 2: Erhöhung der Wertgrenze</p>
	<p>Verschiebung des alten § 10 (Betriebsausschuss InfoKom) hinter den neuen § 16 DiMA</p>	
<p>§ 11 Finanz- und Wirtschaftsausschuss</p>	<p>§ 10 Finanz- und Wirtschaftsausschuss</p>	<p>Alt § 11 = Neu §10</p>
<p>(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, 2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen. 		
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan, 2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: <ol style="list-style-type: none"> a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan, 2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: <ol style="list-style-type: none"> a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 	<p>*redaktionelle Änderungen</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen, b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt, 7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung, 8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, 9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung, 10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin / dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p>	<p>250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen, b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.</p> <p>4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind: über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,</p> <p>5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt, 7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung, 8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, 9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung, 10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.</p>	
---	--	--

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über 15.000 € (gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO). Abweichend hiervon gelten für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland die jeweiligen Betriebssatzungen.</p> <p>2. Abweichungen von Förderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.</p>		
<p>(4) Er ist zu unterrichten über:</p> <p>1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.</p> <p>2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat,</p> <p>3. die Aufnahme von Darlehen in der darauffolgenden Sitzung,</p> <p>4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO, oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs.</p>		
<p>§ 12 Bau- und Vergabeausschuss</p>	<p>§ 11 Bau- und Vergabeausschuss</p>	<p>Alt § 12 = Neu § 11</p>
<p>(1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten, soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den Freilichtmuseen,</p>	<p>Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten., soweit es sich nicht um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den Freilichtmuseen, oder um</p>	<p>Verzicht auf die namentliche Auflistung der Einrichtungen, allgemeine, lesefreundliche Formulierung</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>oder um Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, oder des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen handelt.</p>	<p>Baumaßnahmen der LVR-Kliniken bzw. des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, oder des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen handelt. Dies gilt nicht, 1. soweit es sich um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den LVR-Freilichtmuseen handelt, oder 2. für die Entscheidung über die Baumaßnahme nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ein Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend zuständig ist. Über die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen nach Nr. 2 ist der Bau- und Vergabeausschuss in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, sondern nur Verdeutlichung der Zuständigkeit</p> <p>Auf Wunsch der Politischen Vertretung wurde dieser Passus aufgenommen, in der Praxis wird dies bereits seit Jahren umgesetzt.</p>
<p>(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan des LVR.</p>	<p>(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan. des LVR-</p>	<p>*redaktionelle Änderung, Einheitlichkeit</p>
<p>(3) Er entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung aller <ol style="list-style-type: none"> a) im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € bis zu 10.000.000,00 €, b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt. 2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 € <ol style="list-style-type: none"> a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, 	<p>(3) Er entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung aller <ol style="list-style-type: none"> a) im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € bis zu 10.000.000,00 €, b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt. 2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 € <ol style="list-style-type: none"> a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen, 	<p>*redaktionelle Änderung</p> <p>Widerspruch zur Betriebsatzung, gem. § 9 Abs. 3, Nr. 9 BS hat der Betriebsausschuss die Entscheidungsbefugnis</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,</p> <p>3. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 2, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>4. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 3, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.</p>	<p>b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom und der LVR-Jugendhilfe Rheinland mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,</p> <p>3. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 2, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>4. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 3, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.</p>	<p>siehe oben</p>
<p>(4) Bei Baumaßnahmen in den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bei abweichender Auffassung die Betriebsleitung zu hören.</p>		
<p>(5) Der Bau- und Vergabeausschuss erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme, 2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme. 		
<p>§ 13 Umweltausschuss</p>	<p>§ 12 Umweltausschuss</p>	<p>Alt § 13 = Neu § 12</p>
<p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken / den LVR-Klinikverbund, den LVR-Verbund</p>	<p>(1) Der Umweltausschuss ist mit Ausnahme für die LVR-Kliniken / den LVR-Klinikverbund, den LVR-Verbund</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Heilpädagogischer Hilfen sowie die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten.</p>	<p>Heilpädagogischer Hilfen sowie die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten, soweit sich nicht nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen eine abschließende Zuständigkeit des Fach- bzw. Betriebsausschusses ergibt.</p>	<p>Erweiterte Formulierung</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsplan, 2. Fragen des Umweltschutzes in LVR-Einrichtungen, 3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- / und Entsorgung beim LVR, 4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung, 5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelastenden Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energiemaßnahmen, 6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen des LVR, 7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR, 8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR, 9. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 10. Klimaschutz und Mobilitätsmanagement. 		
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR, 		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR.		
§ 14 Landesjugendhilfeausschuss	§ 13 Landesjugendhilfeausschuss	Alt § 14 = Neu § 13
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des LVR sowie für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in teilstationären Einrichtungen (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Er befasst sich anregend, fördernd und gegebenenfalls beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.		
(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes, 4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR, 5. Angelegenheiten der Rheinischen Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. den Stellenplan für das Landesjugendamt.	(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des LVR- Landesjugendamtes, 4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des LVR- Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR, 5. Angelegenheiten der Rheinischen LVR- Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. den Stellenplan für das LVR- Landesjugendamt.	LA-Beschluss vom 11.12.2008
(3) Er entscheidet über: 1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im	(3) Er entscheidet über: 1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Rahmen der vom Bund und Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.</p> <p>2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht, c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt, <p>3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 AGKJHG,</p> <p>4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes,</p> <p>5. die Zustimmung zu der / dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber als Schulleiterin / Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),</p> <p>6. die Verleihung des LVR-Prädikates „Kinderfreundlich“.</p>	<p>Rahmen der vom Bund und Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.</p> <p>2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht, c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt, <p>3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 AGKJHG,</p> <p>4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes,</p> <p>5. die Zustimmung zu der / dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählten Bewerber*in oder gewählten Bewerber als Schulleiter*in gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),</p> <p>6. die Verleihung des LVR-Prädikates „Kinderfreundlich“ die Vergabe des Preises „Mitmänn“.</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p> <p>LA-Beschluss vom 11.12.2008</p>
<p>§ 15 Betriebsausschuss</p>	<p>§ 14 Betriebsausschuss</p>	<p>Alt § 15 = Neu § 14</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

LVR-Jugendhilfe Rheinland	LVR-Jugendhilfe Rheinland	
<p>(1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW. (1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertretung, 3. Rahmenvorgaben, 4. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und deren Vertretung, 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören, 8. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertretung, 3. Rahmenvorgaben, 4. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und deren Vertretung, 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören, 8. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>10 Absatz 2 Satz 1 der Betriebsatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („LVR-Jugendhilfe Rheinland“).</p>	<p>10 Absatz 2 Satz 1 der Betriebsatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland („LVR-Jugendhilfe Rheinland“).</p>	
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher, 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €, 5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €, 6. Benennung der Prüferin / des Prüfers für den Jahresabschluss, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten, 9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, 10. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „LVR-Jugendhilfe Rheinland“, 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher, 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 3. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 4. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €, 5. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €, 6. Benennung der Prüferin / des Prüfers für den Jahresabschluss, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten, 9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, 10. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „LVR-Jugendhilfe Rheinland“, 	

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

11. die Entlastung der Betriebsleitung, 12. Bestellung und Abberufung der Ombudspersonen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.	11. die Entlastung der Betriebsleitung, 12. Bestellung und Abberufung der Ombudspersonen in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.	
(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses, die Betriebsführung durch Dienstanweisung.	(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses, die Betriebsführung durch Dienstanweisung.	
(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.	(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.	
§ 16 Schulausschuss	§ 15 Schulausschuss	Alt § 16 = Neu § 15
(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; und den LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.	(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.	Aktualisierung *redaktionelle Änderung
(2) Er berät insbesondere über: 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung, 4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.		
(3) Er entscheidet über die Namensgebungen der LVR-Schulen.		
(4) Der Schulausschuss wird über die Besetzung der Schulleiterstellen der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache und der jeweiligen LVR-Schulen für Kranke im nächstmöglichen Schulausschuss informiert.	(4) Der Schulausschuss wird über die Besetzung der Schulleitungsstellen der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der jeweiligen LVR-Schulen	*redaktionelle Änderung / Aktualisierung

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Der/Die von der Bezirksregierung nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zur Stellenbesetzung ausgewählte Bewerber/in stellt sich im nächstmöglichen Schulausschuss vor.</p>	<p>für Kranke im nächstmöglichen Schulausschuss informiert. Der/Die von der Bezirksregierung nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zur Stellenbesetzung ausgewählte Bewerber*in stellt sich im nächstmöglichen Schulausschuss vor.</p>	
	<p>NEU: § 16 Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität</p>	
	<p>(1) Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät über Angelegenheiten der Digitalisierung und Mobilität im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für LVR-InfoKom wahr.</p>	
	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen auf der Grundlage der Digitalen Agenda, Digitalisierungsstrategie und anderer strategischer Rahmenwerke unter besonderer Berücksichtigung sozialer, ethischer und wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Arbeitswelt insbesondere mit fachausschussübergreifenden Fragestellungen sowie das entsprechende jährliche Berichtswesen der Verwaltung, 2. Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Mobilität vor allem unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bezogen auf 	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Mitarbeitende und die wesentlichen Zielgruppen des LVR,</p> <p>3. Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Digitalisierung und zur Mobilität unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,</p> <p>4. die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zur Digitalisierung, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen,</p> <p>5. die Bedeutung allgemeiner technologischer Entwicklungen und Innovationen für die Belange und Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland,</p> <p>6. Haushaltsanträge mit Bezug zur digitalen Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland, zu Sachverhalten der Mobilität und zu technischen Innovationen,</p> <p>7. Vorhaben und Maßnahmen der digitalen Entwicklung, Mobilität und technischen Innovationen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Auswirkungen auf den Haushalt,</p> <p>8. Sachverhalte der digitalen Entwicklung und Mobilität, die Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren und -strukturen aufweisen.</p>	
	<p>(3) Er entscheidet über die Gesamtpositionierung zu Fragen der Digitalisierung und Mobilität des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint.</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

§ 10 Betriebsausschuss LVR-InfoKom	§ 17 Betriebsausschuss LVR-InfoKom	Alt § 10 = Neu § 17
(1) Der Betriebsausschuss LVR-InfoKom ist zuständig für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland. In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.	Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-InfoKom ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom und der Eigenbetriebsverordnung NRW. (1) Der Betriebsausschuss LVR-InfoKom ist zuständig für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland. In dieser Funktion berät er über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.	Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.
(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über: 1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, 3. Änderung des Sondervermögens, 4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 5. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der BS LVR-InfoKom.	(2) In dieser Funktion berät er insbesondere über: 1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und der Vertreterin / des Vertreters, sowie deren allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen, 3. Änderung des Sondervermögens, 4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 5. Durchführung einer Weisung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 8 Absatz 2 Satz 1 der BS LVR-InfoKom.	
(3) Der Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom entscheidet über: 1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB), 2. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,	(3) Der Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom entscheidet über: 1. die Festlegung der allgem. Vertragsbedingungen (AVB), 2. Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher,	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. Jedoch 25.000 €,</p> <p>5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €,</p> <p>6. Stundung von Forderungen, von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>7. Benennung des Prüfers / der Prüferin für den Jahresabschluss, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p>8. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>9. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten,</p> <p>10. die Entlastung der Betriebsleitung.</p>	<p>3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mind. Jedoch 25.000 €,</p> <p>5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete / -pacht von mehr als 15.000 €,</p> <p>6. Stundung von Forderungen, von mehr als 25.000 € sowie Erlass / Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €,</p> <p>7. Benennung des Prüfers / der Prüferin für den Jahresabschluss, der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,</p> <p>8. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>9. Aufträge für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1.000.000 € nicht überschreiten,</p> <p>10. die Entlastung der Betriebsleitung.</p>	
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, im Benehmen mit dem Betriebsausschuss, in einer Dienstanweisung, die Zuständigkeiten der Betriebsleitung im einzelnen.</p>	<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt, im Benehmen mit dem Betriebsausschuss, in einer Dienstanweisung, die Zuständigkeiten der Betriebsleitung im einzelnen.</p>	
<p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p>	<p>(5) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € vor.</p>	
<p>§ 17 Sozialausschuss</p>	<p>§ 18 Sozialausschuss</p>	<p>(§ 17 alt = § 18 neu)</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, als Integrationsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), 2. die vom Integrationsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 3. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 4. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung, 5. die dem LVR als überörtlichem Träger nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zugewiesenen Aufgaben. 	<p>(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe, als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, als LVR-Inklusionsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX) die vom LVR als Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen, 2. die vom LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen 3. die vom Integrationsamt LVR-Inklusionsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 4. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 5. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), 6. die Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), 7. die dem LVR als überörtlichem Träger nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) zugewiesenen Aufgaben. 	<p>Aktualisierung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen</p> <p>Ziff. 2 neu Aktualisierung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen</p> <p>Ziff. 6 neu Aktualisierung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen</p>
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

3. Erlass und Änderung von Satzungen.		
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt, 3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 3 (ab 01.01.2018), 4. die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen sowie die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales. 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt, 3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 3 (ab 01.01.2018), 4. die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen sowie die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und des LVR-Inklusionsamtes, sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt. 	<p>Der Sozialausschuss beschließt in unregelmäßigen Abständen über die Verwendung von Fördermittel (s. auch Vorlage 14/376)</p>
<p>§ 18 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss</p>	<p>§ 19 Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss</p>	<p>§ 18 alt = § 19 neu Anpassung an Betriebssatzung</p>
<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der</p>	<p>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der</p>	<p>Anpassung an Betriebssatzung</p>

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p>	<p>Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.</p>	
<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen oder wesentlicher Teile, 3. Jahresabschlussbericht des LVR, 4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken. 	<p>2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung von Einrichtungen des LVR-Verbund-HPH-Betriebes oder wesentlicher Teile, 3. Jahresabschlussbericht des LVR, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Haushaltsplan. 	<p>Anpassung an Betriebssatzung</p> <p>Ziff. 4 neu: Der HPH-Ausschuss berät und beschließt als Fachausschuss einen Teilhaushalt des Dezernates 8 (Produktgruppe 060 - Produkt A.060.03) in eigener Zuständigkeit vor Beschluss des Gesamthaushaltes durch die Beratungsfolge FI-LA-LVers. In den meisten anderen Fachausschüssen ist die Tätigkeit der HH-Plan-Beratung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bereits verankert. Dies sollte auch für den HPH-Ausschuss nachgeholt werden.</p>
<p>(3) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:</p>	<p>3) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:</p>	<p>Anpassung an Betriebssatzung</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 2. Aufgabenstellung, im Sinne von umfassender Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulanter und stationärer Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Haushaltsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement, 8. übergreifende, umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtungen und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, 10. Festlegung von Betreuungs- Pflegestandards, 11. Grundsätze verbundbezogener Qualitätsberichte, 	<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Betriebes, 2. Aufgabenstellung, im Sinne von umfassender Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulanter und stationärer Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebsatzung für den LVR-Verbund HPH, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des HaushaltsWirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. übergreifende Vorgaben Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. übergreifende, Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € 	
--	---	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <p>13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitungen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter,</p> <p>14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,</p> <p>15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,</p> <p>16. einrichtungsübergreifende Personalentwicklungsprogramme.</p>	<p>überschreiten,</p> <p>10. Festlegung von Betreuungs- Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,</p> <p>11. Grundsätze verbundbezogener Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,</p> <p>12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement</p> <p>13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren ihre Vertretung</p> <p>14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,</p> <p>15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren ihre Vertretung,</p> <p>16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.</p>	<p>*redaktionelle Änderungen</p>
<p>(4) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über:</p> <p>1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche</p>		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme.</p>		
<p>§ 19 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss</p>	<p>§ 20 Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss</p>	<p>§ 19 alt = § 20 neu Anpassung an die Betriebssatzung</p>
<p>(1) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund-HPH) und der Eigenbetriebsverordnung NRW. (1) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.</p>
<p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	
<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p>	<p>(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen, <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p>	<p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und seiner Einrichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einrichtungsspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnahmen, <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p>	
---	--	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahme entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>17. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>8. Planung, Durchführung und Vergabe von einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</p> <p>11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p> <p>13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahme entschieden haben,</p> <p>14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>16. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>17. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €</p>	
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den</p>	<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den</p>	

Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. vierteljährliche Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €. 	<p>Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur der Einrichtungen, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. vierteljährliche Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €. 	
<p>§ 20 Gesundheitsausschuss</p>	<p>§ 21 Gesundheitsausschuss</p>	<p>§ 20 alt = § 21 neu</p>
<p>(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p>	<p>(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.</p> <p>Der Gesundheitsausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung wahr.</p>	<p>Ergänzung durch das LVR-IFuB (ab 01.01.2021)</p>
<p>(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des LVR-</p>		

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.</p>		
<p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile, 3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund, 4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes. 	<p>(3) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile, 3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund, 4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes, 5. Haushaltsplan. 	<p>*redaktionelle Änderung Zu Ziff. 5 neu: Der Gesundheitsausschuss berät und beschließt als Fachausschuss den Teilhaushalt des Dezernates 8 (alle Produktgruppen <u>außer</u> Produktgruppe 060 Produkt A.060.03) in eigener Zuständigkeit vor Beschluss des Gesamthaushaltes durch die Beratungsfolge FI-LA-LVers. In den meisten anderen Fachausschüssen ist die Tätigkeit der HH-Plan-Beratung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung bereits verankert. Dies sollte auch für den Gesundheitsausschuss nachgeholt werden.</p>
<p>(4) Er beschließt über:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind, 	<p>(4) Er beschließt über:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind, 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken, einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,</p> <p>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhausausschusses,</p> <p>4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,</p> <p>5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,</p> <p>6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,</p> <p>7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <p>8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,</p> <p>10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,</p> <p>11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p> <p>12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,</p> <p>13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p>	<p>2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken, einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,</p> <p>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhausausschusses,</p> <p>4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,</p> <p>5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,</p> <p>6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,</p> <p>7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</p> <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements:</p> <p>8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</p> <p>9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,</p> <p>10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,</p> <p>11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,</p> <p>12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,</p> <p>13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,</p>	<p>*redaktionelle Änderung</p>
--	---	--------------------------------

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, 16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken, 17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme, 18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und Vertreter und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken), <p>Aufgabenkreis Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte, 20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken. 	<p>Aufgabenkreis Personalmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und deren ihrer Vertreter*innen, 16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken, 17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme, 18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren ihrer Vertreter*innen und der/bzw. des Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken), <p>Aufgabenkreis Organisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte, 20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken. 	<p>*redaktionelle Änderungen</p>
<p>(5) Soweit Maßnahmen, auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland, einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige 		

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

<p>Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>2. klinikverbundbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</p> <p>3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</p>		
<p>§ 21 Krankenhausausschüsse</p>	<p>§ 22 Krankenhausausschüsse</p>	<p>§ 21 alt = § 22 neu</p>
<p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt: Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen.</p>	<p>(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt: Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen.</p> <p>Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei entsprechend der EigVO NRW wahr.</p>	<p>Die Wahrnehmungszuständigkeit für die KHZW war bisher in Abs. 2 geregelt (Übertragung nach Abs. 1 aufgrund der Änderung des Abs. 2). *redaktionelle Änderung, Hinweis in §1 Abs. 2 genügt</p>
<p>(2) Der Krankenhausausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung NRW. Seine Rechte und Pflichten regelt zudem die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken nichts anderes bestimmt ist. Insofern nimmt er gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes wahr. Seine</p>	<p>(2) Die Zuständigkeiten der Krankenhausausschüsse ergeben sich aus den Regelungen der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der LVR-Krankenhauszentralwäscherei werden in § 23 geregelt.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebsatzung beschlossen.</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Die Mitglieder haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, entsprechend der EigVO NRW wahr.</p>	<p>(2) Der Krankenhausausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung NRW. Seine Rechte und Pflichten regelt zudem die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken nichts anderes bestimmt ist. Insofern nimmt er gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes wahr. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Die Mitglieder haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, entsprechend der EigVO NRW wahr.</p>	<p>Abs. 2 Satz 5 behält seine Gültigkeit</p>
<p>(3) Der Krankenhausausschuss fördert die Zusammenarbeit der Klinik mit den Anbietern vor Ort, um die regionale, gemeindepsychiatrische Vernetzung und Weiterentwicklung der Versorgung zu verbessern. Für die Entwicklung der Klinik bedeutende Maßnahmen und Regelungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses, wenn sie die Klinik unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Krankenhausausschuss an die vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele für die Kliniken gebunden. Der Krankenhausausschuss berät und überwacht den Klinikvorstand.</p>	<p>(3) Der Krankenhausausschuss fördert die Zusammenarbeit der Klinik mit den Anbietern vor Ort, um die regionale, gemeindepsychiatrische Vernetzung und Weiterentwicklung der Versorgung zu verbessern. Für die Entwicklung der Klinik bedeutende Maßnahmen und Regelungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses, wenn sie die Klinik unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Krankenhausausschuss an die vom Gesundheitsausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele für die Kliniken gebunden. Der Krankenhausausschuss berät und überwacht den Klinikvorstand.</p>	
<p>(4) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der LVR-Kliniken vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Vor deren</p>	<p>(4) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der LVR-Kliniken vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Vor deren</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>Entscheidung gibt er eine Empfehlung, insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 2. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen, 3. klinikspezifische Maßnahmen des Umweltschutzes mit grundsätzlicher Bedeutung, 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Investitionsprogramms, 5. Feststellung des Jahresabschlusses, 6. Verwendung eines Gewinnes oder Behandlung eines Verlustes, 7. Rückzahlung von Eigenkapital, 8. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder einer höheren Besoldung (§ 15 Absatz 3 Nr. 5 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken). 	<p>Entscheidung gibt er eine Empfehlung, insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 2. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen, 3. klinikspezifische Maßnahmen des Umweltschutzes mit grundsätzlicher Bedeutung, 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Investitionsprogramms, 5. Feststellung des Jahresabschlusses, 6. Verwendung eines Gewinnes oder Behandlung eines Verlustes, 7. Rückzahlung von Eigenkapital, 8. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder einer höheren Besoldung (§ 15 Absatz 3 Nr. 5 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken). 	
<p>(5) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhausspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen in der Region der LVR-Klinik, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Klinikverbundes, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der klinikspezifischen Qualitätsberichte, 3. Bestellung und Abberufung von Ombudspersonen, 	<p>(5) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhausspezifische Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen in der Region der LVR-Klinik, im Rahmen der strategischen Positionierung des LVR-Klinikverbundes, <p>Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotspektrums / Qualitätsmanagement:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abnahme der klinikspezifischen Qualitätsberichte, 3. Bestellung und Abberufung von Ombudspersonen, 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>4. Behandlung von klinikbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p>5. Bereitstellung der LVR-Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>6. Geschäftsordnung des Klinikvorstandes nach § 13 Absatz 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken,</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW,</p> <p>8. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>9. Planungsvorgaben zum klinikspezifischen Energiemanagement,</p> <p>10. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei klinikbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>11. Planung, Durchführung und Vergabe von klinikbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>12. klinikbezogene Gutachten- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>14. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p>	<p>4. Behandlung von klinikbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,</p> <p>5. Bereitstellung der LVR-Kliniken für Zwecke der Lehre und Forschung,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>6. Geschäftsordnung des Klinikvorstandes nach § 13 Absatz 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken,</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW,</p> <p>8. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>9. Planungsvorgaben zum klinikspezifischen Energiemanagement,</p> <p>10. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei klinikbezogenen Projekten und Maßnahmen,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>11. Planung, Durchführung und Vergabe von klinikbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</p> <p>12. klinikbezogene Gutachten- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p> <p>14. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,</p>	
---	--	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>15. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>16. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>17. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>18. die Entlastung des Klinikvorstandes,</p> <p>19. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>15. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>16. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>17. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>18. die Entlastung des Klinikvorstandes,</p> <p>19. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	
<p>(6) Der Krankenhausausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des § 9 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden durch und unterbreitet dem Gesundheitsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	<p>(6) Der Krankenhausausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, deren Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des § 9 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken und der bzw. des Vorstandsvorsitzenden durch und unterbreitet dem Gesundheitsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	
<p>(7) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, im Rahmen der Zielplanung, 2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. die Annahme der Budgetvereinbarungen, 	<p>(7) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Klinikvorstand unterrichten den Krankenhausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, im Rahmen der Zielplanung, 2. die Organisationsstruktur der LVR-Klinik, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen, im Rahmen der Zielplanung, 4. die Annahme der Budgetvereinbarungen, 	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans zum Ende des Folgemonats,</p> <p>6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,</p> <p>7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsführung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen,</p> <p>8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen.</p>	<p>5. Vorlage der nach § 18 Absatz 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans zum Ende des Folgemonats,</p> <p>6. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,</p> <p>7. Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen bis zu 1.000.000 € (Geschäft der laufenden Betriebsführung), wenn die Mehrauszahlungen mindestens 100.000 € übersteigen,</p> <p>8. Persönliche Vorstellung der nach § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken eingestellten oder bestellten Personen.</p>	
<p>§ 22 Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</p>	<p>§ 23 Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei</p>	<p>§ 22 alt = § 23 neu</p>
<p>(1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei berät alle Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäscherei vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei ergeben sich aus den Regelungen der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Eigenbetriebsverordnung NRW.</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei berät alle Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäscherei vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.</p>	<p>Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Landschaftsversammlung in der entsprechenden Betriebssatzung beschlossen.</p>
<p>(2) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei:</p> <p>1. Festlegung der grundlegenden Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),</p>	<p>(2) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei:</p> <p>1. Festlegung der grundlegenden Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),</p>	

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>2. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 3. Wesentliche Änderungen der strategischen Positionierung, einschließlich der Entwicklungsziele,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>4. Geschäftsordnung der Betriebsleitung nach § 11 Absatz 3 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>6. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 9. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 6 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 10. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 11. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern</p>	<p>2. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 3. Wesentliche Änderungen der strategischen Positionierung, einschließlich der Entwicklungsziele,</p> <p>Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen:</p> <p>4. Geschäftsordnung der Betriebsleitung nach § 11 Absatz 3 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</p> <p>Aufgabenkreis Finanzen / Investitionen / Controlling:</p> <p>6. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 8. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 9. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau, bzgl. der unter Nummer 6 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 10. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 11. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern</p>	
---	--	--

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>12. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>13. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>14. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>15. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	<p>nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>12. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens (Vermietungen/Verpachtungen) mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,</p> <p>13. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss,</p> <p>14. die Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>15. Stundung und Erlass / unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.</p>	
<p>(3) Der Betriebsausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung durch und unterbreitet dem Landschaftsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	<p>(3) Der Betriebsausschuss führt die Vorauswahl, im Zusammenhang mit der Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Vertretung durch und unterbreitet dem Landschaftsausschuss einen Personalvorschlag.</p>	
<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>1. Vorlage der nach § 11 Absatz 5 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,</p> <p>2. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.</p>	<p>(4) Die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Betriebsleitung unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>1. Vorlage der nach § 11 Absatz 5 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,</p> <p>2. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.</p>	
	<p>Neu: § 24 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss</p>	<p>§ 24 neu: LVR-IFuB Aufgaben sollen vom Gesundheitsausschuss wahrgenommen werden</p>
	<p>(1) Der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 der Betriebsatzung stehen.</p>	
	<p>(2) Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen 2. Auflösung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken. 	
	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <p>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebsatzung, 2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten, <p>Aufgabenkreis Personalmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung 5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 6. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertretung 7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme. 	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	Neu: § 25 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss	§ 25 neu: LVR-IFuB Ab dem 01.01.2021
	Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung und der Eigenbetriebsverordnung NRW.	
§ 23 Kulturausschuss	§ 26 Kulturausschuss	§ 23 alt = § 26 neu
(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere die Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, Landes- und Heimatmuseen, das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und die Pflege des Archivwesens.	(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere der Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, der Landes- und Heimatmuseen, des Archivwesens sowie des LVR-Zentrums für Medien und Bildung.	Formulierungsverbesserung
(2) Er berät insbesondere über: 1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere deren Finanzierung. Der Ausschuss ist über das Projekt regelmäßig zu informieren. 4. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung. 5. die Unterstützung der Naturparke im Rheinland, 6. Fragen der kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 7. die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung, 8. die Pflanzgutförderung,	(2) Er berät insbesondere über: 1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte der landschaftlichen Kulturpflege, 2. Haushaltsplan des Dezernates 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege“, 3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere über deren ihre Finanzierung. Der Ausschuss ist über entsprechende Projekte regelmäßig zu informieren. 4. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland),	Ziff. 1: Konkretisierung Ziff. 2: Konkretisierung Ziff. 3: Konkretisierung Ziff. 4 neu: Anpassung an § 3 Abs. 3, Nr. 16 Ziff. 5 und 6 neu: Inhaltliche Zusammenführung der ursprünglichen Ziff. 4 und

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>9. Verwendung der Mittel für das Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege.</p>	<p>5. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel), 6. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland). 7. Die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung</p> <p>5. Die Unterstützung der Naturparke im Rheinland, 6. Fragen der kulturlandschaftsbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen, 8. Die Pflanzgutförderung, 9. Verwendung der Mittel für das Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege.</p>	<p>9, auch entsprechend der Regelungen in § 3, Abs. 3 Ziff. 17 und 18; Präzisierung Zu 5. alt: Inhaltliche Verschiebung nach Absatz III (von „Beratung“ zu „Entscheidung“) Zu Streichung Ziff. 6. alt: Anpassung an bestehende Praxis Zu 8. und 9. alt: Inhaltliche Verlagerung nach Absatz III Ziff. 3 und 4 NEU (von „Beratung“ zu „Entscheidung“)</p>
<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzielle Unterstützungen für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €, 2. Finanzielle Unterstützungen im Bereich Denkmalpflege ab einer Zuwendungshöhe von 10.000 €, 3. die Herausgabe von neuen Publikationsreihen im Bereich der Kultur und landschaftlichen Kulturpflege, 4. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt. 5. Verleihung des Rheinlandtalers, 6. Vergabe von Preisen und anderen Auszeichnungen im Bereich der Kultur und landschaftlichen Kulturpflege, 7. Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung nichtstaatlicher Archive und Museen im Rheinland, 8. Berufung der Fachmitglieder des Ökologischen Beirates 	<p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzielle Unterstützungen für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 2.500 €, 2. Finanzielle Unterstützung im Bereich Denkmalpflege ab einer Zuwendungshöhe von 10.000 €, 3. Die Herausgabe von neuen Publikationsreihen im Bereich der Kultur und landschaftlichen Kulturpflege, <p>1. die Förderung der Museen sowie vergleichbarer kultureller Einrichtungen im Rheinland, 2. die Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland, 3. die Förderung der Naturparke im Rheinland ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €, 4. die Pflanzgutförderung sowie die Regiosaatgutförderung im Rheinland jeweils ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €,</p>	<p>Zu 1. alt: <u>Neue</u> Ziff.6 Zu Streichung Ziff. 2 und 3 alt: Anpassung an bestehende Praxis</p> <p>Ziff. 1 und 2 neu: Konkretisierung/Neuaufnahme entsprechend des tatsächlichen Verfahrens Ziff 3 und 4 neu: Inhaltliche Verschiebung aus Absatz II (dort Ziffer 8 und 9 ALT als „Beratung“), Ergänzung der Regiosaatgutförderung, s. Antrag 14/310, Erläuterung</p>

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen

<p>a) des LVR-Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerlich-handwerkliche Kultur Lindlar, b) des LVR-Freilichtmuseums Kommern – Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde im Benehmen mit dem Umweltausschuss.</p>	<p>5. die Festlegung der Förderrichtlinien a) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland b) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland c) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland d) zur Förderung der Naturparke im Rheinland,</p> <p>6. die finanzielle Unterstützung für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 25.000 €,</p> <p>7. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt,</p> <p>8. die Verleihung Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“,</p> <p>9. die Vergabe von Preisen und anderen Auszeichnungen im Bereich der Kultur und Landschaftlichen Kulturpflege des Wissenschaftspreises, des Paul-Clemen-Preises sowie des Luise-Straus-Preises,</p> <p>10. die Berufung und Abberufung der Fachmitglieder der Ökologischen Beiräte a) des LVR-Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerliche-handwerkliche Kultur Lindlar b) des LVR-Freilichtmuseums im Benehmen mit dem Umweltausschuss.</p>	<p>Grenzwert: überwiegend Kleinstförderung Ziff. 5 neu: Erweiterung und Konkretisierung entsprechend des tatsächlichen Verfahrens und Entscheidungskompetenz des Kulturausschusses Ziff. 6 neu (ehem. Ziff. 1): Die Erhöhung der Wertgrenze für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Dezernates würde – im begrenzten Rahmen - flexiblere Optionen beim Verwaltungshandeln geben, ohne die Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse/des Landschaftsausschusses (LVR-Museumsförderung, Regionale Kulturförderung des LVR, Pflanzgutförderung, Regiosaatgutförderung) zu beschneiden. Ziff. 7 neu (ehem. Ziff. 4) Ziff. 8 neu (ehem. Ziff. 5): Ergänzende Konkretisierung, Hinweis auf die neuen Förderrichtlinien RLT, Vorlage 14/3082/1 Ziff. 9 neu (ehem. Ziff. 6): Änderungen einzufügen nach dem Beschluss des LA vom 16.5.2019 zur Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR</p>
--	---	---

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

		Ziff. 10 neu (ehem. Ziff. 8): Formulierungsverbesserung, Anpassung an die bestehende Praxis und Zuständigkeit
§ 24 Kommissionen	§ 27 Kommissionen	§ 24 alt = § 27 neu
Nach § 35 GeschO LVers gebildete Unterausschüsse und Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen / Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.	Nach der GeschO LVers gebildete Unterausschüsse und Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen / Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.	*redaktionelle Änderung die GeschO LVers sieht die Bildung gesonderter Unterausschüsse nicht mehr vor. Dies gilt nicht für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses. Dies regeln sich nach AG-KJHG.
	NEU § 28 Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft	
	(1) Die Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“.	
	2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“ und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Ausschuss für Inklusion, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler“.	
	NEU § 29	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<i>Kommission Rheinlandtaler Kultur</i>	
	(1) Die Kommission Rheinlandtaler Kultur ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“.	
	(2) Sie berät über: 3. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“ und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss, 4. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler“.	
	<i>NEU § 30 Kommission Gleichstellung</i>	
	(1) Die Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Darüber hinaus kann die Kommission Gleichstellung gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverband Rheinland Empfehlungen ausschussübergreifend an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.	
	(2) Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die Kommission Gleichstellung den Landschaftsverband	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Rheinland insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, 2. Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR, 3. geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes, 4. Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des 5. Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. <p>Handlungsleitend sind die im LVR-Gleichstellungsplan festgeschriebenen Ziele und die damit verbundenen Maßnahmen.</p>	
	<p>NEU § 31 Kommission Europa</p>	
	<p>(1) Die Kommission Europa ist zuständig für die Vorberatung in allen Angelegenheiten des LVR mit europäischem und internationalem Bezug und leistet damit einen konkreten kommunalen Beitrag zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß Art. 1 Abs. 3 LV NRW und Art 23 Abs. 1 GG.</p> <p>Ihre Mitglieder sind wichtige Multiplikator*innen für kommunale Europa-Themen in den LVR-Mitgliedskörperschaften vor Ort und leisten über ihre</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	<p>Kommissionszugehörigkeit einen wichtigen Beitrag zu einem fundierten Willensbildungsprozess der politischen Vertretung des LVR in verbandsbezogenen Europa-Fragen, wodurch die LVR-Europaarbeit maßgeblich geprägt wird. Basis hierfür ist die "Strategische Ausrichtung des LVR-Europaengagements" in ihrer jeweils geltenden Fortschreibung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Kommissionssitzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Form von „Werkstattberichten“ zu laufenden EU-Projekten durch beteiligte LVR-Dienststellen und zu ehrenamtlichen Europa-Initiativen mit LVR-Bezug - mit Mandatsträger*innen und Vertreter*innen von EU-Institutionen im Rheinland sowie vor Ort in Brüssel, Luxemburg und Straßburg - über die Einbindung europapolitischer Mandatsträger*innen und Vertreter*innen mit Europa-Bezug des Bundes und des Landes NRW - durch die regelhafte Berichterstattung von LVR-Mandatsträger*innen aus Gremien mit europaspezifischem Bezug innerhalb der Kommissionssitzungen. 	
	<p>(2) Vorbehaltlich der satzungsgemäßen Wertgrenzen berät die Kommission Europa über die eingereichten Anträge zur Vergabe von Mitteln aus der LVR-Europa-Projektförderung und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss. Die Kommission Europa berät</p>	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	zudem über Änderungen bzw. Neufassungen der LVR-Europa-Projektfördersatzung und -richtlinien.	
	(3) Darüber hinaus kann die Kommission Europa gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland Empfehlungen an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.	
	NEU § 32 Kommission Regionale Kulturförderung	
	(1) Die Kommission Regionale Kulturförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten der Regionalen Kulturförderung des LVR.	
	(2) Sie berät über: 1. die Verwendung der Mittel zur Regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) und gibt eine Empfehlung zur Vergabe der Fördermittel an den Kulturausschuss, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“.	
	NEU § 33 Kommission Wissenschaftsförderung	
	(1) Die Kommission Wissenschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten des LVR-Wissenschaftspreises.	
	(2) Sie berät über: 1. die eingereichten Vorschläge der Kandidaten*innen zur Vergabe des LVR-	

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung
Rheinland und ihre Kommissionen**

	Wissenschaftspreis und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss, 2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis“.	
§ 25 In-Kraft-Treten	§ 34 In-Kraft-Treten	§ 25 alt = § 34 neu
(1) Vorstehende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in Kraft.		
(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 28.8.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.	(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 14.07.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.	

CDU

SPD

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

FDP

Die Linke.

25.3.2021

Sehr geehrte Frau Henk-Hollstein,
sehr geehrte Frau Lubek,

im Vorfeld zu den Beratungen des Landschaftsausschusses vom 19. März 2021 hatten die Fraktionsgeschäftsführer von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und Die Linke. in einer Zusammenkunft vereinbart, dass (vorgesehen für die oben angegebene LA Sitzung) die gebildeten Kommissionen „Kommission Wissenschaftsförderung“ sowie die neue „Kommission Gleichstellung“ unmittelbar mit Bildung der solchen „**ruhend**“ gestellt werden sollen. Dieser „mündlichen Antrag“ wurde leider nicht benannt. Somit darf ich im Namen aller Kollegen der oben genannten Fraktionen darum bitten, eine Umsetzung dieser Forderung seitens der Verwaltung wirksam werden zu lassen. Ergänzend möchte ich im Namen aller untenstehenden Fraktionen die Bitte aussprechen, entsprechende Beschlussvorlagen zur Erstellung der Geschäftsordnungen für den Beratungszug mit der Abschlussberatung des Landschaftsausschusses am 21. Juni 2021 vorzubereiten.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die „Kommission Gleichstellung“ noch keine Geschäftsordnung hat einerseits und zum anderen die „Kommission Wissenschaftsförderung“ im Zuge der Überprüfung Thematik „Albert Steeger“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Arbeit störungsfrei aufnehmen sollte, halten es die hier in Rede stehenden Fraktionen für sachgerecht, den somit gestellten Antrag umzusetzen.

Darüber hinaus kann – falls die Verwaltung dies ebenso betrachtet – eine Gesamtprüfung der Geschäftsordnungen für die Kommissionen stattfinden.

Sollten hierzu weitere Maßnahmen im Sinne des formellen Verfahrens erforderlich sein, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke.

In Vertretung

Frank Boss MdL
Fraktionsgeschäftsführer

Vorlage Nr. 15/402

öffentlich

Datum: 03.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Timpe

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	23.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-
Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege**

Beschlussvorschlag:

"Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-
Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit
dem der Vorlage 15/402 beigefügten Ausschreibungstext in der folgenden Zeitung
auszuschreiben:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung"

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	71.01.001 Sachkosten	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: ca. 20.000 € /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/402:

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

I.

Allgemeines

Die Landschaftsversammlung wählte in ihrer Sitzung am 09.09.2013 Frau Milena Karabaic ab dem 01.02.2014 für die Dauer von 8 Jahren erneut zur Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und Umwelt; die Ernennung zur Landesrätin wurde am 01.02.2014 wirksam.

Der Eintritt in den Ruhestand von Frau Karabaic wurde aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 30.09.2020 über die Regelaltersgrenze hinaus vom Ablauf des 31.08.2021 bis zum Ende ihrer Wahlzeit als Landesrätin hinausgeschoben.

Ihre Amtszeit als Landesrätin des LVR-Dezernates 9, das inzwischen die Bezeichnung Kultur und Landschaftliche Kulturpflege trägt, endet daher mit Ablauf des 31.01.2022 und Frau Karabaic wird gleichzeitig zur Ruhe gesetzt werden.

Die Funktion der Landesrätin/des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird daher mit Wirkung ab dem 01.02.2022 vakant sein.

II.

Zur Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 LVerbO sind die Stellen der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben.

III.

Möglicher Zeitablauf, wenn die Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 17.12.2021 stattfinden soll

23.08.2021	Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung: Beratung des Ausschreibungstextes (Text siehe Anlage) und der zur Veröffentlichung der Stellenausschreibung vorgesehenen Zeitung
25.08.2021	Landschaftsausschuss: Beschluss des Ausschreibungstextes und der zur Veröffentlichung der Stellenausschreibung vorgesehenen Zeitung

26.08.2021	Veröffentlichung der Stellenausschreibung online und in der Wochenendausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung
16.09.2021	Bewerbungsschluss
28.09.2021	Übergabe der Bewerberlisten an die Fraktionen
06.12.2021	Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung: Wahlempfehlung zur Kenntnis
14.12.2021	Landschaftsausschuss: Vorbereitung der Beschlüsse der Landschaftsversammlung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a LVerbO, hier: Wahlempfehlung
17.12.2021	Landschaftsversammlung: Wahl gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c LVerbO



Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Verbund Heilpädagogischer Hilfen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wir suchen **ab dem 01. Februar 2022** eine/einen

LANDESRÄTIN/LANDESRAT (w/m/d)

als Leiterin/Leiter des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
(Besoldungsgruppe B 4 LBeSO zuzüglich Aufwandsentschädigung)

Ihre Aufgaben

Leitung des LVR-Dezernats Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit 20 Museen und Kultureinrichtungen

Im Einzelnen erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Sie verstehen sich als Motor des Dezernates Kultur und landschaftliche Kulturpflege des Landschaftsverbandes Rheinland, entwickeln die strategische Positionierung des Dezernates und treiben zentrale Projekte voran
- Sie schärfen das Profil des Dezernates in seinen strukturbildenden Kernbereichen und vielfältigen kulturellen Aufgabenstellungen und entwickeln hierfür zukunftsfähige strategische Konzeptionen
- Sie kümmern sich engagiert um Themen, wie die inhaltliche Weiterentwicklung mit den Schwerpunkten der regionalen und überregionalen Vernetzung, der inklusiven Gesamtausrichtung und der Digitalisierung des Dezernates
- Sie sind verantwortlich für ein gut funktionierendes, kollegial zusammenarbeitendes und motiviertes Dezernat
- Sie repräsentieren Ihr Dezernat gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Öffentlichkeit im Rahmen von Netzwerk- und Gremienarbeit

Ihr Profil

Voraussetzung für die Besetzung:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium aus der Fächergruppe der Geisteswissenschaften, im Studiengang Kunstgeschichte oder Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt (Master, Universitätsdiplom, Magister oder 2. Juristisches Staatsexamen)

- Mehr als 5-jährige Erfahrung in Leitungs- /Managementfunktionen in kulturellen Aufgabenfeldern bzw. in einer Kulturverwaltung

Wünschenswert sind:

- Sie haben Kenntnisse und Erfahrungen mit öffentlichen oder kommunalen Verfahrens- und Entscheidungsstrukturen
- Sie haben Erfahrungen mit Gremienarbeit in Politik und Wissenschaft
- Sie sind offen, kommunikationsstark und verbindlich und verstehen sich als vertrauensvolle, kollegiale und ansprechbare Führungskraft
- Sie haben Ihre analytische und strategische Kompetenz bereits an anderer Stelle unter Beweis gestellt, sind entscheidungsfreudig und durchsetzungsstark
- Sie bringen Kompetenz im internen und externen Management und der Verwaltung im Kulturbereich mit
- Sie haben Kontakt zu nationalen und internationalen Netzwerken im kulturellen Bereich
- Sie haben ein sehr gutes Verständnis von wirtschaftlichem und unternehmerischem Handeln
- Sie kennen die einschlägigen nationalen und internationalen Entwicklungen im kulturellen Bereich und vertreten ein modernes, gegenwartsbezogenes Verständnis von Kulturarbeit und ihrer Vermittlung
- Sie netzwerken gerne und sind gut darin, andere von Ihren Plänen und Ideen zu überzeugen
- Sie haben Erfahrung in der Einwerbung von Drittmitteln
- Sie sind engagiert und belastbar
- Sie sprechen und schreiben deutsch verhandlungssicher
- Sie verfügen über Auslandserfahrung
- Sie sprechen Englisch sehr gut und beherrschen idealerweise eine weitere europäische Fremdsprache gut

Der Landschaftsverband Rheinland und seine Einrichtungen befinden sich in einem ständigen Modernisierungsprozess, dazu gehört vor allem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Rheinland. Ihr engagiertes Eintreten für dieses Ziel wird erwartet.

Die Landesrätinnen/Landesräte werden durch die Landschaftsversammlung Rheinland gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Änderung des Aufgabenbereiches der Dezernatsleitung bleibt vorbehalten.

Die Anstellung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren (Wahlbeamtin/Wahlbeamter).

Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die der Schweiz besitzen und müssen bei einer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach dem 01.03.1963 geboren sein, da Sie eine volle achtjährige Amtszeit bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze vollumfänglich ableisten können müssen.

Wir bieten Ihnen

- Moderne, attraktive und familienfreundliche Arbeitsbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- Die üblichen Sozialleistungen für den öffentlichen Dienst
- Ein umfangreiches Fortbildungsangebot
- Betriebliche Gesundheitsförderung und Sozialberatung

Menschen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden gemäß Landesgleichstellungsgesetz NRW bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bitte beachten Sie, dass das Einreichen einer aktuellen dienstlichen Beurteilung bzw. eines Arbeitszeugnisses (jeweils nicht älter als ein Jahr) verpflichtend ist.

Allgemeine Informationen über den Landschaftsverband Rheinland finden Sie im Internet unter www.lvr.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen und ggf. Referenzen **bis zum xx.yy.2021** an den

**Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek - persönlich –
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Kennziffer: xx/yy**

Eine persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Einladung möglich.

Für telefonische Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Landesdirektorin, Frau Ulrike Lubek, Telefon: 0221/809-2606. Sie wird Ihnen gerne weiterhelfen.

In Vertretung

L I M B A C H

Vorlage Nr. 15/465

öffentlich

Datum: 27.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **25.08.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

hier: Besetzung der Gremien in folgenden Stiftungen:

- **Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier**
- **Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege**
- **Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung**
- **Stiftung Zollverein**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss benennt zum 01.01.2022 die gemäß der Anlage (Spalte 5) zur Vorlage-Nr. 15/465 zu bestellenden beziehungsweise vorzuschlagenden Vertreter*innen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2021 gemäß Vorlage-Nr. 15/33 die Gremienbesetzung zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR neu festgelegt.

Zu Nr. 4 des Beschlusses hat der Landschaftsausschuss abweichend vom Beschlussvorschlag die Entscheidung über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zu den Ziffern 65 – 68 der Anlage 3 zur Vorlage-Nr. 15/33 vertagt.

Mit Vorlage-Nr. 15/465 ist über die Besetzung der Mitgliedschaftsrechte in den folgenden Stiftungsgremien zu entscheiden:

1. Vorstand und Beirat der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier,
2. Stiftungsrat der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
3. Vorstand und Kuratorium der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung,
4. Stiftungsrat der Stiftung Zollverein sowie Lenkungsausschuss Besucherzentrum Zollverein

Begründung der Vorlage Nr. 15/465:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2021 gemäß Vorlage-Nr. 15/33 die Gremienbesetzung zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR neu festgelegt.

Zu Nr. 4 des Beschlusses hat der Landschaftsausschuss abweichend vom Beschlussvorschlag die Entscheidung über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zu den Ziffern 65 – 68 der Anlage 3 zur Vorlage-Nr. 15/33 vertagt.

Es handelt sich hierbei um folgende Gremien:

1. Vorstand und Beirat der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier,
2. Stiftungsrat der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
3. Vorstand und Kuratorium der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung,
4. Stiftungsrat der Stiftung Zollverein sowie Lenkungsausschuss Besucherzentrum Zollverein.

Eine Übersicht über die aktuelle Vertretung des LVR in diesen Gremien ist der **Anlage** (Spalte 4) zu entnehmen.

Durch die stark operativ und fachlich ausgerichteten Tätigkeiten beziehungsweise einer starken fachlichen Verknüpfung zu einzelnen Dienststellen des LVR, werden die oben genannten Mitgliedschaftsrechte derzeit und zum Teil bereits seit Gründung der Stiftungen gemäß bisheriger Entscheidungen des Landschaftsausschusses durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen. Damit hat der LVR ebenso wie die übrigen Entsendenden der fachlich operativen Ausrichtung der Gremien Rechnung getragen. So werden mit Ausnahme des Stiftungsrates der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, in dem sich auch vier Vertreter*innen des Landtags Nordrhein-Westfalen finden, die Mandate durch Vertreter*innen aus Verwaltungen wahrgenommen.

Da die LVR-Dezernentin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in den Ruhestand tritt, ist eine Neubesetzung der Gremien zum 01.01.2022 erforderlich.

2. Zu beachtende Besonderheiten

2.1 Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier – Vorstand und Beirat (Anlage – lfd. Nr. 1)

Vorstand

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 gemäß Vorlage-Nr. 14/2442 den/die LVR-Dezernent*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche

Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) als Mitglied des Vorstandes sowie als Stellvertretung den/die Leiter*in des LVR-Fachbereiches Regionale Kulturarbeit (z. Z. Kohlenbach, Guido) für die Amtszeit des Vorstandes vom 22.05.2018 bis 21.05.2022 berufen.

Beirat

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 gemäß Vorlage-Nr. 14/2442 den/die Leiter*in des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Dr. Claßen, Erich) sowie den/die Leiter*in der Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Dr. Geilenbrügge, Udo) als Mitglieder des Beirates für die Amtszeit des Beirates vom 24.10.2018 bis 23.10.2022 berufen.

Gemäß Stiftungssatzung sollen die Mitglieder des Beirates in Fragen der Bodendenkmalpflege oder des Braunkohlenbergbaus sachverständig sein und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören.

2.2 Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung) – Stiftungsrat (Anlage – lfd. Nr. 2)

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage-Nr. 14/15 das Vorschlagsrecht für die Vertretung des LVR im Stiftungsrat der NRW-Stiftung der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Stiftungsrat durch die LVR-Dezernentin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) vertreten.

Die Berufung als Mitglied des Stiftungsrates erfolgt auf Vorschlag des LVR durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die aktuelle Berufungszeit von Frau Karabaic beträgt fünf Jahre und endet mit Ablauf des 18.09.2022.

2.3 Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung – Vorstand und Kuratorium (Anlage – lfd. Nr. 3)

Vorstand

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage-Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Vorstand der Stiftung Zanders der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Vorstand durch die LVR-Dezernentin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) vertreten. Gemäß Stiftungssatzung führt der LVR den stellvertretenden Vorsitz im Vorstand der Stiftung.

Kuratorium

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage-Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Kuratorium der Stiftung Zanders der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Kuratorium durch den Leiter des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (z. Z. Dr. Steinert, Mark) vertreten.

Gemäß Stiftungssatzung soll der LVR im Kuratorium möglichst durch den/die Leiter*in des Rhein. Archiv- und Museumsamtes vertreten werden und hat gleichzeitig den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium der Stiftung inne.

2.4 Stiftung Zollverein – Stiftungsrat und Lenkungsausschuss Besucherzentrum (Anlage – lfd. Nr. 4)

Stiftungsrat

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage-Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein auf die Verwaltung des LVR übertragen. Der LVR wird derzeit im Stiftungsrat durch die LVR-Dezernentin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena) vertreten.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH (EGZ) ist das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsrat der EGZ dahingehend auszuüben, dass der LVR seine*n Vertreter*in im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein benennt. Somit nimmt Frau Karabaic als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein auch die Vertretung des LVR im Aufsichtsrat der EGZ wahr.

Lenkungsausschuss Besucherzentrum

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 gemäß Vorlage-Nr. 14/15 die Vertretung des LVR im Lenkungsausschuss Besucherzentrum der Verwaltung des LVR überlassen. Der LVR wird derzeit im Lenkungsausschuss durch den Direktor des LVR-Industriemuseums Oberhausen (z. Z. Dr. Hauser, Walter) vertreten.

3. Benennung von Vertreter*innen des LVR

Die Benennung der Vertreter*innen des LVR erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6

C Stiftungen

1.	<p>Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier Genehmigt durch das IM NW am 17.05.1990</p> <p>Vorstand</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satzung 1 Vertreter*in / 1 Stellvertreter*in des LVR (Berufung für die Amtszeit 22.05.2018 bis 21.05.2022)</p> <p>(Geschäftsführerin: Die Direktorin des LVR)</p>	<p>LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Regionale Kulturarbeit z. Z. Kohlenbach, Guido)</p>	<p>1. _____ (_____)</p>	<p>Die Berufung ist gemäß LA-Beschluss für die Amtszeit des Vorstandes vom 22.05.2018 bis 21.05.2022 erfolgt (siehe Punkt 2.1 der Begründung).</p>
	<p>Beirat</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Satzung 2 Vertreter*innen des LVR (Berufung für die Amtszeit 24.10.2018 bis 23.10.2022)</p>	<p>Leiter*in LVR-Amt f. Bodendenkmalpflege im Rheinland z. Z. Dr. Claßen, Erich Leiter*in AS Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland z. Z. Dr. Geilenbrücke, Udo</p>	<p>1. Verwaltung ²⁾ 2. _____</p>	<p>Gemäß Stiftungssatzung sollen die Mitglieder des Beirates in Fragen der Bodendenkmalpflege oder des Braunkohlenbergbaus sachverständig sein und in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören</p> <p>Die Berufung ist gemäß LA-Beschluss für die Amtszeit des Beirates vom 24.10.2018 bis 23.10.2022 erfolgt (siehe Punkt 2.1 der Begründung).</p>
2.	<p>Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 09.09.1986</p> <p>Stiftungsrat</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Satzung 1 Vertreter*in auf Vorschlag des LVR Berufung durch Land NRW (Berufungszeitraum 19.09.2017 - 18.09.2022)</p>	<p>LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena</p>	<p>1. _____</p>	<p>Die Berufung als Mitglied des Stiftungsrates erfolgt auf Vorschlag des LVR durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die aktuelle Berufszeit von Frau Karabaic beträgt fünf Jahre und endet mit Ablauf des 18.09.2022 (siehe Punkt 2.2 der Begründung).</p>

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 15. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
3.	Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung Genehmigt durch das IM NW am 23.05.1977 Vorstand	§ 6 Abs. 3 Satzung 1 Vertreter*in des LVR Der LVR führt den stellv. Vorsitz (den Vorsitz führt die Zanders GmbH)	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena - stellv. Vorsitzende	1. _____ _____	
	Kuratorium	§ 8 Abs. 1 d) Satzung 1 Vertreter*in des LVR gemäß Satzung möglichst der/die Leiter*in des Rhein. Archiv- und Museumsamtes Der LVR führt den stellv. Vorsitz	Leiter*in LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum z. Z. Dr. Steinert, Mark - stellv. Vorsitzender	1. _____ _____	Gemäß Stiftungssatzung soll der LVR im Kuratorium möglichst durch den/die Leiter*in des Rhein. Archiv- und Museumsamtes vertreten werden (siehe Punkt 2.3 der Begründung).
4.	Stiftung Zollverein Genehmigt durch das IM NW am 08.12.1998 Stiftungsrat	§ 8 Abs. 1 Satzung 1 Vertreter*in des LVR	LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena	1. _____ _____	Gemäß Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH (EGZ) ist das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsrat der EGZ dahingehend auszuüben, dass der LVR seine*n Vertreter*in im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein benennt. Somit nimmt Frau Karabaic als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein auch die Vertretung des LVR im Aufsichtsrat der EGZ wahr (siehe Punkt 2.4 der Begründung).
	Lenkungsausschuss Besucherzentrum	Abschnitt II. Abs. 4 des Kooperationsvertrages zum Betrieb eines Besucherzentrums auf Zollverein	Direktor*in LVR-IM, Zentrale Oberhausen z. Z. Dr. Hauser, Walter	1. _____ _____	

Vorlage Nr. 15/403

öffentlich

Datum: 30.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **25.08.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Stiftung Zollverein;
hier: Neubestellung für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der
Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss stimmt dem Vorschlag von Herrn Bernd Tönjes, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, zu, in seiner Nachfolge als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein im Einvernehmen mit dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR Herrn Peter Schrimpf, Vorsitzender des Vorstandes der RAG Aktiengesellschaft, für die restliche Amtszeit des Stiftungsrates bis zum 31.12.2022 zu bestellen.
2. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung der Stiftung Zollverein besteht der Stiftungsrat neben den fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder vom Land NRW und je ein Mitglied von der Stadt Essen und vom LVR entsandt werden, unter anderem durch ein weiteres Mitglied, welches im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR bestellt wird. Demzufolge wurde im Jahr 2018 Herr Bernd Tönjes, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR als Mitglied des Stiftungsrates bestellt. Die aktuelle Amtszeit des Stiftungsrates endet am 31.12.2022.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 22.06.2021 mitgeteilt, dass Herr Tönjes sein Mandat im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein nach der Gremiensitzung im Juni 2021 niederlegen wird. Herr Tönjes schlägt seinerseits vor, in seiner Nachfolge als Mitglied des Stiftungsrates Herrn Peter Schrimpf, Vorsitzender des Vorstandes der RAG Aktiengesellschaft, zu bestellen. Gleichzeitig teilt das Ministerium mit, dass das Land NRW einer Entsendung von Herrn Schrimpf als gemeinsames Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein, vorbehaltlich der notwendigen Gremienbefassungen der Stadt Essen und des LVR, zustimmt. Die Mandatsniederlegung von Herrn Tönjes ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die nächste Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein findet am 16.09.2021 statt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/403:

1. Ausgangslage

Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung der Stiftung Zollverein besteht der Stiftungsrat neben den fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder vom Land NRW und je ein Mitglied von der Stadt Essen und vom LVR entsandt werden, unter anderem durch ein weiteres Mitglied, welches im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR bestellt wird. Demzufolge wurde im Jahr 2018 Herr Bernd Tönjes, Vorsitzender des Vorstandes der RAG-Stiftung, im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR als Mitglied des Stiftungsrates bestellt. Die aktuelle Amtszeit des Stiftungsrates endet am 31.12.2022.

Die Stiftungssatzung sieht kein explizites Vorschlagsrecht für das im Einvernehmen zwischen dem Land NRW, der Stadt Essen und dem LVR zu bestellende Mitglied des Stiftungsrates vor. In Auslegung der Stiftungssatzung steht daher grundsätzlich sowohl den beiden Stiftern Land NRW und Stadt Essen, als auch dem Zustifter LVR ein Vorschlagsrecht zu, wobei alle drei Akteure als gleichberechtigt anzusehen sind.

2. Aktuelle Sachlage

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 22.06.2021 mitgeteilt, dass Herr Tönjes sein Mandat im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein nach der Gremiensitzung im Juni 2021 niederlegen wird. Herr Tönjes schlägt seinerseits vor, in seiner Nachfolge als Mitglied des Stiftungsrates Herrn Peter Schrimpf, Vorsitzender des Vorstandes der RAG Aktiengesellschaft, zu bestellen. Gleichzeitig teilt das Ministerium mit, dass das Land NRW einer Entsendung von Herrn Schrimpf als gemeinsames Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein, vorbehaltlich der notwendigen Gremienbefassungen der Stadt Essen und des LVR, zustimmt. Die Mandatsniederlegung von Herrn Tönjes ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die nächste Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein findet am 16.09.2021 statt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Seitens der Verwaltung des LVR bestehen zu der gemeinsamen Bestellung von Herrn Peter Schrimpf als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein für die restliche Amtszeit des Stiftungsrates bis zum 31.12.2022 keine Bedenken.

Die Zustimmung des Landschaftsausschusses zu oben genanntem Vorschlag sollte unter der Maßgabe erfolgen, dass der Rat der Stadt Essen eine entsprechende Beschlusslage herbeiführt. Der Rat der Stadt Essen beabsichtigt, einen entsprechenden Beschluss in der Ratssitzung am 25.08.2021 einzuholen.

Im Auftrag

S o e t h o u t

TOP 8 Metropolregion Rheinland: aktueller Sachstand

Vorlage Nr. 15/399

öffentlich

Datum: 29.07.2021
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Herr Schiller

Landschaftsausschuss	25.08.2021	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	22.09.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken
hier: Dringlichkeitsentscheidung**

Kenntnisnahme:

Die Dringlichkeitsentscheidung zur Beschaffung von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken wird gemäß Vorlage Nr. 15/399 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Das Dezernat 8 plant für die LVR-Kliniken im laufenden Jahr die Anschaffung von 1.500 mobilen Endgeräten (Apple iPads). Mit dieser Maßnahme wird der Digitalisierungsgrad in den Kliniken nachhaltig gesteigert und damit eine zentrale Forderung des KHZGs erfüllt.

Die Finanzierung der veranschlagten ca. 1 Mio. € erfolgt über einen Sonderinvestitionsfonds und führt auch für den Fall, dass keine Förderzusage erteilt werden sollte, zu keiner Belastung des LVR-Haushaltes.

Die Beschaffung ist zeitkritisch. Sie soll durch die Dringlichkeitsentscheidung zur umgehenden Ausschreibung beschleunigt werden. Es droht der Verlust der Fördermittel, sollten die Geräte im laufenden Jahr nicht beschafft werden können.

Die nächste Sitzung des Digitalausschusses findet am 22. September 2021 statt. Dabei wird das angestrebte Vergabeverfahren in der üblichen Vorlagenform zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Begründung der Vorlage 15/399:

1. Dringlichkeitsentscheidung

Dem Vorschlag, die Beschaffung im Rahmen eines offenen Verfahrens von 1.500 Apple iPads zum Einsatz in den LVR-Kliniken mit einem Beschaffungsvolumen von ca. 1 Mio. € kurzfristig einzuleiten, wird zugestimmt.

Es gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß dem § 119 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 15 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

2. Begründung

Das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) schreibt die Steigerung des Digitalisierungsgrades in den Kliniken vor. Bei Nichterreichung der vorgegebenen Digitalisierungsgrade drohen ab 2025 Abschläge von bis zu 2% der Patientenrechnungen.

Eine wesentliche Maßnahme des LVR zur Erreichung dieses Ziels ist die Einführung von mobilen Endgeräten im medizinischen Bereich und in der Pflege. Sie werden in den Anwendungsbereichen Mobile Sprechstunde, Patientenportal und Klinisches Informationssystem (KIS) eingesetzt.

Für die 10 LVR-Kliniken ist die Beschaffung von 1.500 mobilen Endgeräten des Herstellers Apple vorgesehen. Das Beschaffungsvolumen beträgt ca. 1 Mio. €. Der Finanzbedarf soll aus Fördermitteln des *NRW-Sonderinvestitionsprogramm „Krankenhäuser und Pflegeschulen“* gedeckt werden und ist deshalb in 2021 zu verausgaben. Auch wenn die Fördermittel nicht gewährt werden sollten, entsteht keine Belastung für den LVR-Haushalt, da in diesem Fall die Kosten von den Kliniken getragen werden.

3. Begründung der Dringlichkeitsentscheidung

Die Finanzierung soll aus dem *NRW-Sonderinvestitionsprogramm „Krankenhäuser und Pflegeschulen“* erfolgen. Das wurde Mitte Juni 2021 geklärt, allerdings kurz nachdem der letzte Betriebsausschuss von LVR-InfoKom am 11.06.2021 im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität getagt hatte. Die bereitstehenden Fördergelder sind bis zum 31.12.2021 abzurufen.

Unter Einhaltung der regulären Einbindung des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität am 22.09.2021 wäre eine fristgerechte Lieferung der Geräte mit großer Wahrscheinlichkeit in 2021 nicht mehr möglich, da die gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Ausschreibung, Angebotsbewertung, Beauftragung und Bekanntmachung nach regulärer Ausschusssitzung nicht einzuhalten wären.

Die Beschaffung fiel in die zweite Novemberhälfte und damit in das Weihnachtsgeschäft. Nach Einschätzung des beschaffenden Competence Center Informationstechnologie (IT), LVR-InfoKom wäre damit eine für die Förderfähigkeit notwendige Lieferung noch im 2021 mit hohen Risiken verbunden, weil im 4. Quartal 2021 von einer sehr großen Nachfrage an mobilen Endgeräten ausgegangen werden muss. Zudem ist eine weitere Verknappung des Angebotes durch die Corona bedingten Produktionsengpässe wahrscheinlich.

Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit den Landschaftsausschuss, welcher bereits am 25.08.2021 tagt, zu erreichen, würde aus Sicht des Competence Center Informationstechnologie (IT), LVR-InfoKom, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen die für Beschaffung und Lieferung zur Verfügung stehende Zeit zu sehr reduzieren. Der Beschaffungsvorgang mit Zuschlagserteilung würde dann zwar voraussichtlich in die zweite Oktoberhälfte fallen, würde aber aufgrund der immer noch weltweit angespannten Lieferkettenproblematiken, hervorgerufen durch die Coronalage, keine Gewähr bieten, die bereitgestellten Fördergelder vor Jahresfrist abzurufen. Daher sollte die durchzuführende Vergabe spätestens in den ersten Augustwochen 2021 veröffentlicht werden, um das Risiko des Verlusts der Fördermittel deutlich zu reduzieren.

Die Dringlichkeit einer vorgezogenen Entscheidung zur Ausschreibung ist deshalb gegeben.

Köln, den 22.07.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

Köln, den 29.07.2021

Einverständniserklärung der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung

H e n k - H o l l s t e i n

Vorlage Nr. 15/509

öffentlich

Datum: 18.08.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann

Landschaftsausschuss	25.08.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	30.08.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	31.08.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	01.09.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	02.09.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	03.09.2021	Kenntnis
Schulausschuss	06.09.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	07.09.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	08.09.2021	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	13.09.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	15.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	20.09.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.09.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.09.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Aufwendungen:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H Ö T T E

Zusammenfassung

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 verheerende Überschwemmungen verursacht und zahlreiche Menschenleben gekostet. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Auch Immobilien des LVR sind teils massiv von den Starkregenereignissen betroffen.

Sowohl die Beseitigung der Sachschäden als auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse der Betroffenen wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen erfordern. Der LVR hat daher frühzeitig seinen Mitgliedskörperschaften und seinen Mitarbeitenden Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe angeboten.

Diese Vorlage informiert zunächst über die Auswirkungen der Flutkatastrophe auf den LVR, auf seine Mitgliedskörperschaften sowie deren kreisangehörige Städte und Gemeinden und auch auf die Mitarbeiterschaft. Darüber hinaus wird über die vielfältigen Unterstützungsangebote des LVR berichtet.

Begründung der Vorlage 15/509

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Schadensmeldungen.....	4
2.1	Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften.....	4
2.2	Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften	6
2.2.1	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen.....	6
2.2.2	LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen.....	12
2.2.3	Jugendhilfe Rheinland.....	13
2.3	Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM	13
2.4	Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit	15
3	Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden).....	17
3.1	Gesundheitsbereich.....	17
3.2	Kulturbereich.....	20
3.3	Schulbereich	26
3.4	Kinder- und Jugendhilfebereich.....	27
3.5	Inklusionsamt.....	28
4	Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR.....	29
5	Ausblick.....	30

1 Einleitung

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 zahlreiche Menschenleben gekostet und in vielen Gebieten zu verheerenden Verwüstungen geführt. In Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz sind viele Städte und Gemeinden von Hochwasser und Zerstörungen betroffen. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Der Schadensumfang wird derzeit allein in NRW auf ca. 13 Mrd. € geschätzt.

Die Wassermassen haben erhebliche Schäden an Infrastruktur und an Gebäuden aller Art hinterlassen, teilweise muss eine vollständige Zerstörung, die in ihrer gesamten Tragweite erst nach und nach zu erkennen sein wird, konstatiert werden. Nicht nur die Beseitigung der Sachschäden, sondern auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse vieler Betroffener wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen bedürfen.

Auch bei den vom LVR unterstützten Menschen mit Behinderungen sind Todesfälle zu beklagen: Drei Leistungsberechtigte sind durch das Hochwasser zu Tode gekommen. Es handelt sich um Menschen mit Behinderungen im Betreuten Wohnen sowie eine Besucherin der Tagesstätte, die jeweils in der eigenen Wohnung vom Hochwasser überrascht wurden.

Neben privaten Liegenschaften sind auch öffentliche Liegenschaften und Einrichtungen teils massiv von den Starkregenereignissen und den sich anschließenden Hochwassermassen betroffen gewesen. Dies gilt auch für eine Reihe von Liegenschaften des LVR, auf die im Folgenden ebenso eingegangen werden soll wie auf die vom LVR seinen Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) und seinen Mitarbeiter*innen angebotenen Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe. Auch hat es umgekehrt solidarische Hilfsangebote der Mitgliedskommunen bezüglich betroffener LVR-Einrichtungen und Liegenschaften an den LVR gegeben.

Das Hochwasser an Wupper, Ahr und Erft und zahlreichen kleineren Nebenflüssen und Bächen wird aller Voraussicht nach nicht das letzte seiner Art gewesen sein. Wurde bei der Leichlinger Hochwasserkatastrophe im Juni 2018 noch von einem tragischen Ausnahmefall ausgegangen, zeigen uns die aktuellen Ereignisse doch, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen solche Unwetterereignisse zukünftig vermehrt auftreten können und damit Teil sowohl unserer Erwartungshaltung als auch unserer Vorsorge und Risikobewertungen werden müssen.

Zu dieser Einschätzung kommt auch das Land NRW in einem Bericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) vom 9. August 2021 zu den Hochwasserereignissen und zieht daraus erste Schlussfolgerungen für notwendige Maßnahmen zum einen im Bereich der **Hochwasservorsorge**, die a) eine risikobasierte Bewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf Einzugsgebietsebene vorsehen, wobei Eintrittswahrscheinlichkeiten neu evaluiert werden sollen, b) den Einsatz von operativen, kurzfristigen Hochwasservorhersagesystemen und c) Maßnahmen zur Stärkung der Verhaltens- und Risikovorsorge vor dem Hintergrund des Klimawandels betreffen. Zum anderen sollen Maßnahmen aus dem Bereich des **Hochwasserschutzes** entwickelt werden, die a) zur Verbesserung des Wasserrückhalts führen, b) die Talsperrenbewirtschaftung und c) den technischen Hochwasserschutz auch an kleinen Gewässern verbessern. Auch die ebenfalls angekündigten Maßnahmen aus dem Bereich der **Schadensvermeidung** sind um-

fangreich und betreffen a) die Raum- und Bauleitplanung, b) das Entfernen bzw. die Verlegung von Strukturen aus stark gefährdeten Bereichen sowie c) die Bauvorsorge durch hochwasserangepasste Bauweisen.¹

Die aus der Hochwasserkatastrophe zu ziehenden Konsequenzen werden sowohl die staatliche, die kommunale wie auch die private Ebene massiv und langfristig beschäftigen. Diese Vorlage ist insofern als erster Einstieg in diese Thematik zu verstehen. Sie basiert auf Rückmeldungen aus den Dezernaten 0, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9.

2 Schadensmeldungen

Einige Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) des LVR hat die Unwetterkatastrophe sehr schwer getroffen. Auch die Einrichtungen des LVR in den betroffenen Gebieten wurden zum Teil erheblich beschädigt. Nunmehr liegen erste Bestandsaufnahmen der Schäden an den betroffenen Liegenschaften vor. Die Schadenshöhe lässt sich jedoch noch nicht verlässlich beziffern. Erste Schätzungen wurden entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung dem Ministerium sowie den Städten und Gemeinden mitgeteilt, in denen die betroffenen Einrichtungen des LVR liegen.

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den Mitgliedskörperschaften des LVR. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern lassen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtlichen Schadenshöhen, sondern an den individuellen Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften.

Kreis Düren		
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht

Kreis Euskirchen		
Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer

¹ Aus dem Bericht zu den Hochwasserereignissen Mitte Juli 2021 im Rahmen der Sondersitzung Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 9. August 2021.

Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	schwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer

Kreis Mettmann

Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht

Oberbergischer Kreis

Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht

Rhein-Erft-Kreis

Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
---------	----------------------------	--------

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer

Rhein-Sieg-Kreis

Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkirchen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer

Stadt Bonn

Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
------	------------------	--------

Stadt Düsseldorf

Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer

Stadt Köln

Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
------	-----------------------	--------

Stadt Solingen

Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützwstr. 24, Solingen	leicht

Stadt Wuppertal

Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
-----------	---	--------

StädteRegion Aachen

Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Rückblick

Bereits im Jahr 2018 war die Schule infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdbeben von Schlamm überflutet worden, damals stand die Schule rund 50 cm unter Wasser. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2020 abgeschlossen worden, sodass zum Schuljahr 2020/21 auch die letzten Schüler*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu 2½ Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren konnten.

In einem Schreiben vom 02. November 2018 an die Elternvertretungen der Paul-Klee-Schule in Leichlingen ordnete der Wupperverband die damaligen Wetterverhältnisse als zwei für sich genommen außergewöhnlich starke Niederschlagsereignisse ein. Der Schwerpunkt der Niederschläge am 1. Juni 2018 lag auf Leichlingen selber, die Niederschläge am 10. Juni 2018 gingen hauptsächlich über dem Einzugsgebiet des Weltersbaches nieder. Die dabei niedergehende Regenwassermenge übertraf die den Berechnungsmodellen hinterlegte statistische Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100). Hinzu kam, dass die beiden Starkregenereignisse in enger zeitlicher Abfolge auftraten, sodass der Boden nach dem ersten Ereignis am 1. Juni 2018 bereits weitgehend gesättigt war und damit seine Fähigkeit, weiteres Wasser aufzunehmen, verloren hatte.

Weiter führte der Wupperverband aus, dass aus den bestehenden Hochwassergefahrenkarten erkennbar ist, dass das Schulareal und die benachbarten Gebiete bis zu einem HQ-100-Ereignis von Überflutung durch die Wupper und den Weltersbach geschützt seien. Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass bei noch höherem und seltenerem Abfluss (Wahrscheinlichkeit einmal in 500 Jahren; > HQ500) weitere Ausuferungsstellen des Weltersbaches auftreten und die vorhandenen sich ausweiten werden. Wenn dann auch die Wupper von einem gleichermaßen seltenen Ereignis betroffen würde, werde auch die Kronenhöhe

des Hans-Karl-Rodenkirchen-Wegs (Wupperdeich) erreicht bzw. überschritten. In einem solchen extremen Fall werde der Ortsteil Büscherhöfen und damit auch das Schulgelände überflutet.

Nach Analyse des Verbandes waren an den Überschwemmungen des 10. Juni 2018 – neben der Schlammlawine nach einem Geländeabgang – vorrangig der Weltersbach sowie Oberflächenfließwege (Straßenverläufe) und Rückstau aus der Siedlungsentwässerung, nicht jedoch die Wupper selber, beteiligt.

Im Zuge der Aufarbeitung der Starkregenereignisse des Juni 2018 hat der Leichlinger Bürgermeister eine „Arbeitsgruppe Starkregen“ ins Leben gerufen, die prüfen sollte, ob kostengünstige Maßnahmen identifizierbar und umsetzbar seien, die zukünftige Schäden minimieren könnten. Im Protokoll der Ratssitzung vom 27. September 2018 sind dazu folgende Kernaussagen festgehalten:

- Kein vollständiger Schutz möglich, lediglich Schadensminimierung;
- Gemeinschaftsaufgabe von Wasserbehörde, Wasserverbänden, Straßenbaulastträger, Abwasserbetrieben und privaten Objektschutzmaßnahmen.

Daraufhin hat der LVR-Fachbereich 31 im Rahmen der Sanierungsplanung für die Wiederherrichtung der Schule ein Fachbüro mit der Planung eines Schutzkonzeptes gegen zukünftige Überflutungsereignisse beauftragt. Dieses Konzept wurde am 14. Mai 2019 vorgelegt und in die weiterführende Bauplanung aufgenommen. Im Gutachten wurden für das Grundstück folgende vorhandene Gefahrenpunkte identifiziert:

- Lage des Grundstücks im tiefsten Bereich zwischen Wupperdamm, Straßendamm der L294, dem höher liegenden Wohngebiet und dem höher liegenden Lidl-Markt;
- Anstauendes Wasser kann aufgrund des Wupperdamms nicht vom Schulgelände abfließen;
- Notwendige Barrierefreiheit des gesamten Schulgeländes;
- Durch die Straßenentwässerung des Neubaugebiets „Wupperbogen“, welches über eine direkt vor der Einfahrt der Schule positionierte Mulde entwässert, wird dem Schulgelände im Starkregenfall zusätzliches Wasser zugeführt;
- Ggf. Hochdrücken von Wasser aus der Kanalisation ohne Rückstauklappen.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen wesentlichen Kernelemente des Schutzkonzeptes waren:

- Einrichtung eines Frühwarnsystems (Pegelmessung) am Weltersbach (Wupperverband);
- Errichtung einer Schutzmauer auf der Ostseite des Geländes (LVR);
- Abriegelung des Schultores gegen Wasserzufluss (LVR);
- Schaffung von Retentionsflächen um das Schulgelände herum (Flächeneigentümer ist nicht der LVR).

Anzumerken ist, dass die dem Gutachten zugrundeliegende Hochwassergefahrenkarte **ausschließlich von einer Überflutungsgefahr durch den Weltersbach** ausging. Die Wupper dagegen verblieb bei diesem Szenario in ihrem Flussbett.

Auf der Basis der Gutachterempfehlung hat der Fachbereich 31 die beiden Kernelemente des Schutzkonzeptes – Schutzmauer und Fluttur, die im Gestaltungsbereich des LVR lagen, planerisch aufgenommen und baulich umgesetzt.

Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021

Eine fachliche Einordnung dieser Ereignisse durch den Wupperverband liegt dem Fachbereich 31 bisher nicht vor.

Dem Abschlussbericht der Feuerwehr Leichlingen ist zu entnehmen, dass wiederum aufgrund von Starkregenereignissen in Leichlingen und Umgebung sowie im Einzugsbereich der Wupper außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen auftraten, die von den Böden nicht mehr aufgenommen werden konnten und dadurch schnell abflossen und in die örtlichen Fließgewässer mündeten. Dies führte insbesondere wieder beim Weltersbach und, infolge der weiteren Ereignisse, an der Wupper zu einem erheblichen Pegelanstieg.

Nach Aussagen der Feuerwehr Leichlingen waren die Regenfälle gegen Nachmittag des 14. Juli 2021 so massiv, dass der Weltersbach und der Murbach zu reißenden Flüssen wurden und für erste Überschwemmungen im Ortsteil Büscherhöfen sorgten. Zu diesem Zeitpunkt waren auch die Talsperre Diepenthal und der Murbachweiher so vollgelaufen, dass diese zu brechen drohten. Diese Gefahr drohte im weiteren Verlauf der Starkregenereignisse auch den Talsperren an der Wupper.

Nach einem örtlichen Bericht ist das Regenwasser in einer ersten Flutwelle von der Bergseite aus östlicher Richtung herangeströmt und hat das Schulgelände überflutet.

Das eingebaute Fluttur hatte in diesem Moment noch nicht geschlossen, sodass die Wassermassen das Tor bereits in der ersten Welle überwinden konnten. Die Wupper selber war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeufert (Pegelhöhe zu diesem Zeitpunkt nach Rekonstruktion ca. 56,40 m ü.NN). In der Nacht mussten die Talsperren der Wupper aus Sicherheitsgründen geöffnet und kontrolliert Wasser abgelassen werden. Dadurch kam es um ca. 0:30 Uhr zu einer weiteren Flutwelle, diesmal auf der Wupper (Pegelhöhe nach Rekonstruktion dann ca. 58,40 m ü.NN), die den vorhandenen Wupperdeich an der Westseite der Schule sofort überflutete.

Damit waren auch die vom LVR getroffenen landseitigen Schutzmaßnahmen obsolet. Das Schulgebäude stand danach ca. 1,60 m tief im Wasser. Der Wasserstand in der Leichlinger Innenstadt lag zu diesem Zeitpunkt nach Auskunft der Feuerwehr bei ca. 1,7 m.

Fluttur

Die Funktion bzw. der Ausfall des Fluttones am Eingangsbereich des Schulgeländes zum Zeitpunkt seiner Überflutung ist noch nicht abschließend geklärt. Das Fluttur ist eine Stahlkonstruktion, die waagrecht und bündig in der Fahrstraße liegt und sich auf ein Schaltsignal hin pneumatisch anhebt und in eine senkrechte Position bringt. Dadurch wird der Bereich des Eingangstores vollständig verschlossen.

Ein Gespräch mit dem Einsatzleiter der örtlichen Feuerwehr ergab, dass das Tor beim Eintreffen der Feuerwehr im Zuge einer Einsatzfahrt noch offen war. Der Wasserstand über dem Tor betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 10 cm, wobei die Anstauhöhe im Gelände selber

noch deutlich geringer war. Möglicherweise ist zu diesem Zeitpunkt noch ein Teil des einlaufenden Oberflächenwassers über die Hofeinläufe wieder in die Kanalisation zurückgeführt worden.

Die Feuerwehr wollte das Tor schließen, es gelang aber nicht. Dabei haben die Einsatzkräfte in den Schaltkasten eingegriffen und **möglicherweise** die pneumatische Steuerung beschädigt. Eine mögliche Schädigung könnte aus dem vorgefundenen Schadensbild im Steuergehäuse rekonstruiert werden und wird gemeinsam mit der Feuerwehr noch untersucht.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Feuerwehr noch keine Einweisung in die Funktion des Schutztors, da dieses Tor vom FB 31 noch nicht VOB-gemäß abgenommen worden war. Allerdings hatte es aber bereits eine Sachverständigenabnahme des Tores gegeben, welche als Vorbereitung der VOB-Abnahme erforderlich war. Auch der örtliche Hausmeister war bereits mit der Funktion des Tores vertraut gemacht worden. Mehrere Funktionstests wiesen bis dahin einen einwandfreien Betrieb des Tores nach.

Möglicherweise liegt eine Ursache des verzögerten Schließvorgangs in der Ansteuerung des Tores, welche über einen Schwimmerschalter in einem sog. Flutkasten aktiviert wird. Der Schwimmerschalter löst aus, wenn der Flutkasten vollläuft. Dies ist der Fall, wenn die öffentliche Kanalisation vollgelaufen ist und das Grundstück der Schule kein Wasser mehr dahin abgeben kann. Das Tor wird dann pneumatisch angehoben und schließt sich über die ganze Länge langsam und gleichmäßig.

Ist es jedoch am besagten 14. Juli 2021 zu einer sich schnell ausbreitenden Oberflächenflutwelle gekommen, die der Vollfüllung des Kanalsystems vorauseilte, hat das Schutztor viel zu spät sein Einschaltsignal erhalten und ist von der Welle überlaufen worden. Ob der pneumatische Antrieb in einer Schrägstellung des Tores noch dem Wasserdruck hätte entgegenarbeiten können, ist ebenfalls noch unklar, da die dortigen Pegeländerungen über die Zeit nicht mehr konkret nachvollziehbar sind.

Der Fachbereich 31 hat am 4. August 2021 zusammen mit der Errichterfirma das Fluttor vor Ort inspiziert. Die Funktion des Tores konnte mit Reparatur der beschädigten Pneumatikschläuche wiederhergestellt und mittels eines Kompressors ausgelöst werden. Die Elektronik des Tores ist infolge der zweiten Flutwelle durch die Wupper jedoch zerstört worden.

Wie erwähnt, hätte ein verschlossenes Fluttor die erste Welle ggf. parieren können, gegen die zweite Welle und damit gegen die vollständige Überflutung des Grundstücks hätten das Fluttor und die errichtete Schutzmauer jedoch nichts ausrichten können.

Konsequenzen für den Standort der LVR-Paul-Klee-Schule

Die im Gutachten vom 14. Mai 2019 aufgezeigten Gefahrenpunkte des Standortes stellen systemische Risiken dar, die nicht zu beseitigen sind und denen bautechnisch nicht oder nur sehr aufwändig entgegengewirkt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass in den Folgetagen des Hochwassers noch das realistische Risiko eines Versagens von Deichen oder Staumauern der Wupper bestand. Die Auswirkungen eines solchen Dammbrochs im Unterlauf des Flusses wären verheerend gewesen.

Die nach dem ersten Hochwasserereignis bei der Planung zugrunde gelegten Hochwasserszenarien und Berechnungsgrundlagen sind durch die eingetretenen Ereignisse vollständig überholt worden. Neue und verlässliche Berechnungsmodelle liegen noch nicht vor. Insbesondere die Einschätzung der anzunehmenden Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse muss von den Fachleuten einer Revision unterzogen werden. Insofern ist eine verlässliche Planung von zukünftigen Schutzmaßnahmen für diesen Standort momentan und vorerst nicht möglich.

Ob und wann die anderen kommunalen Akteure wirksame Konzepte umsetzen können, um künftigen Starkregenereignissen an den beiden Flussläufen wirksam zu begegnen, kann seitens FB 31 nicht beurteilt werden. Der LVR alleine kann sein Grundstück offensichtlich nicht ausreichend sichern.

Diese Erkenntnisse haben die Verwaltung zu der Entscheidung bewogen, nicht länger an diesem Schulstandort festzuhalten und die ansonsten dringliche Sanierungsplanung nicht auf das vorhandene Schulgrundstück auszurichten. Vielmehr ist es angezeigt, nach einem alternativen Standort zu suchen, der die bisherigen Lagerisiken nicht mehr aufweist.

Seitens des Schulträgers kann eine Gefährdung der Schulgemeinschaft nicht verantwortet werden. Dass bei dem Starkregenereignis im Juli 2021 keine Menschen zu Schaden kamen, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Sommerferien waren. Wäre die Havarie im laufenden Betrieb einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eingetreten, hätte es vermutlich nicht nur Sachschaden gegeben.

Sowohl den Kindern und ihren Eltern als auch den Mitarbeiter*innen an der Schule ist dieser Standort als Ort der Beschulung und als Arbeitsstätte nicht mehr vermittelbar.

Die Liegenschaft an der Neukirchener Str. in Leichlingen soll deshalb als Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgegeben werden.

Sicherstellung der Beschulung

Für die 174 Schüler*innen musste angesichts des nahenden Schuljahresbeginns am 18. August 2021 in einem **ersten Schritt** und prioritär die kurzfristige Beschulung sichergestellt werden.

Es ist der Schulverwaltung des LVR mit besonderer Unterstützung zahlreicher anderer Schulen binnen drei Wochen nach dem Starkregenereignis gelungen, die Beschulung aller Kinder aus der LVR-Paul-Klee-Schule unmittelbar nach den Sommerferien zu gewährleisten. Die Schüler*innen wurden auf sechs andere Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Verteilung der Schüler*innen wird dabei klassenweise organisiert, sodass die Lerngruppen zusammenbleiben und gemeinsam beschult werden können. In Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht erfolgt die Verteilung des Personals, d.h. der 30 Lehrkräfte, Pflegekräfte, Therapeut*innen und der Freiwilligen dem Prinzip: „Das Personal folgt den Schüler*innen“.

Durch Briefe an Eltern und Mitarbeiter*innen sowie einen Elternabend am 10. August 2021 ist und wird die Schulgemeinschaft fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Im Rahmen des Informationsabends zeigte sich die Schulgemeinschaft erleichtert angesichts der Entscheidung des LVR, den bisherigen Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgeben zu wollen. Insbesondere die Eltern bekräftigten ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Zudem hat die LVR-Klinik Langenfeld sehr kurzfristig eine Etage des Hauses 59 zur Verfügung gestellt und hergerichtet, in der nun übergangsweise die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen für die LVR-Paul-Klee-Schule untergebracht sind.

Derzeit ist die Schulgemeinschaft damit auf sieben verschiedene und teils sehr weit auseinanderliegende Standorte verteilt. Alle aufnehmenden Schulen befinden sich hinsichtlich des jeweiligen Schulraums dabei ohnehin an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der Schulen zusammenrücken müssen und die Situationen vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar sind. Oberste Prämisse ist es, diesen Zustand schnellstmöglich im Interesse einer Zusammenführung der Schulgemeinschaft an einem anderen Ort zu beenden.

In einem **zweiten Schritt** sucht der LVR daher unter Hochdruck nach einer Interimslösung für die LVR-Paul-Klee-Schule, d.h. nach einem für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geeigneten Gebäude oder nach einem Grundstück zur Errichtung einer Interimsschule in Container- bzw. Modulbauweise.

Schließlich ist in einem **dritten Schritt** eine neue Schule zu errichten, für die ebenfalls ein geeignetes Grundstück gesucht wird.

Die Suche nach einem mittelfristig zu nutzenden Interimsstandort für die 174 Schüler*innen der LVR Paul-Klee-Schule hat unverzüglich nach der Havarie der Schule bereits begonnen. Die Hilfsbereitschaft und der Wille, die Schüler*innen zu unterstützen, ist nicht nur in der Elternschaft sehr hoch. Privatpersonen, Firmen und benachbarte Städte haben Flächen angeboten, um kurzfristig einen Ersatzstandort zur Verfügung zu stellen. Für einen Interimsstandort wird eine möglichst ebene Fläche von rund 10.000 qm für die Dauer von ungefähr 5 Jahren benötigt. Ein solches Areal sollte möglichst bereits erschlossen sein. Die Kombination dieser Anforderungen stellt eine besondere Herausforderung angesichts des engen Immobilienmarktes im Kölner Umland dar.

Aufgrund der Größe, Lage (bspw. Hanglage) oder der möglichen Nutzungsdauer haben sich schnell einige Angebote als nicht realisierbar erwiesen:

- Leichlingen im Gewerbegebiet (ca. 5.000 qm);
- Leichlingen/Witzhelden (ca. 11.000 qm);
- Wermelskirchen im Gewerbegebiet (ca. 6.500 qm);
- Burscheid im Mischgebiet (ca. 3.500 qm);
- Burscheid im Gewerbegebiet (ca. 10.000 qm).

Nach wie vor in der Prüfung befinden sich folgende Liegenschaftsangebote:

- Köln Mülheim: Es handelt sich um eine ehemalige Flüchtlingsunterkunft;
- Köln Flittard: Dort wird aktuell eine Schule von der Stadt Köln nicht betrieben;

- Wermelskirchen/Hückeswagen: Dort steht das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei zur Veräußerung;
- Leichlingen/Witzhelden: Hier gibt es ein Gelände neben einem Sportplatz.

Auch im Bestand des Sondervermögens der LVR Liegenschaften werden Optionen geprüft:

- Solingen Halfeshof;
- LVR-Klinik Langenfeld.

Den LVR erreichen täglich weitere Hilfsangebote, sodass die obige Auflistung eine Momentaufnahme darstellt. Zusammenfassend lässt sich schon jetzt sagen, dass keiner der in Prüfung befindlichen Standorte uneingeschränkt und sofort nutzbar wäre. Es bedarf umso mehr einer zügigen und sorgfältigen Evaluation der Standortalternativen, um die Beschulung der Kinder mittelfristig an einem Standort zu ermöglichen.

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 30. Juli 2021 vollständig geschlossen bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung und Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist sinnvoll und zur Prävention notwendig.

Im LVR-Industriemuseum ist der **Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach** vom Hochwasser besonders betroffen. Die Untergeschosse von Haus 1-3 sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beeinträchtigt. Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar.

Der Außenbereich im **Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer** ist auf Absackungen (Unterspülung) näher zu untersuchen. In den Vorführungsgebäuden Schmiede, Hammer- und Blasebalggebäude sind die Hölzer und die Wellenlagerung von Hochwasserschäden betroffen.

Sowohl der Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer als auch Teile des Mühlengebäudes (Bereich der Dauerausstellung) Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums müssen aufgrund der dort vorhandenen Schadensbilder bis auf Weiteres geschlossen bleiben.

Die Sonderausstellung „Von der Rolle. KloPapierGeschichten“ in einem anderen Gebäudeteil der Papiermühle ist geöffnet und wird auf Grund der aktuellen Situation bis zum 10. Oktober 2021 verlängert. Es ist angedacht, bis zum Oktober das Mühlengebäude soweit zu reinigen, dass die Dauerausstellung im 1. OG für Publikum wieder zugänglich ist.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereintritte in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim war vom Hochwasser überflutet. Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege auch auf der Außenstelle Nideggen wiederaufgenommen werden.

2.2.3 Jugendhilfe Rheinland

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flamersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbrechens mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM

Neben den eingangs erwähnten tragischen Todesfällen liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflegeeinrichtungen aus dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Euskirchen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wirken sicherlich schwerer. Die Evakuierung konnte aufgrund des Zeitdrucks und der zahlreichen Feuerwehreinsätze nicht überall geordnet vonstattengehen, sodass die mentale Belastung der betroffenen Menschen mit Behinderungen sicherlich erheblich war und auch weiterhin ist, zumal die Ungewissheit über eine Rückkehr in das Zuhause für zusätzliche Verunsicherung und Sorge führt.

Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Die Beurteilung der Schäden und die Bewertung des Regulierungsbedarfes ist im Gange. Erst im Anschluss sind verlässliche Angaben über zeitliche und finanzielle Folgen möglich.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. Erkenntnisse über den Umfang der Schäden und die voraussichtliche Zeitschiene bis zu einer Rückkehr (so diese denn überhaupt möglich ist) werden erst sukzessive mit der Begutachtung durch Sachverständige gewonnen. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates 7 eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

BeWo-Dienste sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die aufsuchenden BeWo-Dienste sind durch umfangreiche Straßensperrungen deutlich eingeschränkt in ihren Möglichkeiten; für Besuche ist deutlich mehr Fahrzeit einzuplanen. Um dennoch mit dem vorhandenen Personal (das teilweise ja auch selbst betroffen ist) eine Betreuung aufrecht zu erhalten und Sicherheit und Stabilität zu vermitteln, werden Kontakte auch telefonisch/digital ermöglicht.

Soweit Verwaltungsabläufe beeinträchtigt sind (und damit z.B. Fristen versäumt werden), wurde den Leistungserbringern zugesichert, dass der außergewöhnlichen Situation natürlich auch Seitens des LVR Rechnung getragen wird.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst durch Straßensperrungen stark eingeschränkt. Keine WfbM musste den Betrieb vollständig einstellen; einzelne Betriebsstätten in Wuppertal, Leverkusen und in Bad Münstereifel (Nordeifel-Werkstätten) waren in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

In den beiden erstgenannten Betriebsstätten konnte die Betreuung wiederaufgenommen werden, nur das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten wurde vom Hochwasser vollständig zerstört. Hier besteht bereits Kontakt zum LVR-Inklusionsamt, mit dem neben einer finanziellen Unterstützung auch eine konzeptionelle Neuorientierung gelingen könnte (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde bislang keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Inwieweit Elementar- oder Betriebsausfallversicherungen für Schäden aufkommen, wird im Einzelfall noch zu prüfen sein. Insbesondere die Berücksichtigung von Starkregen als Elementarschaden ist nicht zwingend im Versicherungsschutz enthalten.

Auch eine Kompensation aus Landes- und Bundesmitteln ist perspektivisch zu prüfen. Da die Förderprogramme aktuell aufgelegt werden, ist eine Beurteilung derzeit noch nicht möglich. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte allerdings am 13. August 2021 bereits mit, dass für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, gilt, dass der Beginn der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 159 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 6. August 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen.

Die Anzahl und das Ausmaß der Betroffenheit bei Kindertagespflegestellen ist dem Landesjugendamt Rheinland hingegen nicht bekannt, da die Pflegeerlaubnisse durch die örtlichen Jugendämter erteilt werden.

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweidlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Die Anzahl der von der Flutkatastrophe betroffenen **Beratungs- und Familienberatungsstellen** ist dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nicht bekannt. Da die Landesjugendämter Fördermittel des Landes für diese Bereiche bewilligen, wird mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zu klären sein, wie Rückforderungen vermieden werden können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat mit Erlass vom 27. Juli 2021 die vom Hochwasser betroffenen Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer Schadensermittlung am öffentlichen Gemeinwesen aufgefordert. Hierin sind auch privatrechtlich betriebene Einrichtungen eingeschlossen. Das Landesjugendamt setzt sich dafür ein, dass Doppelabfragen vermieden werden und die Kommunikation gebündelt wird.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)

3.1 Gesundheitsbereich

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht für die hierdurch betroffenen Menschen, aber auch deren Angehörige und Freunde, eine massive psychotraumatische Belastung dar. Die Zerstörung ganzer Orte bzw. Ortsteile führte und führt zu existentiellen Verlusten in einem seit Jahrzehnten nicht gekannten Ausmaß. Viele Menschen haben den Verlust von Angehörigen zu beklagen, etliche Familien noch keine Klarheit über vermisste Personen. Die wirtschaftliche Existenz, die Wohnungen und Häuser von Tausenden wurden vernichtet, so dass ganze Orte vor einer ungewissen Zukunft stehen.

Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA²) in NRW, die es auch in jeder LVR-Klinik für Erwachsene und – bei Vorhandensein einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie – auch für Kinder und Jugendliche gibt, sind ausgewiesene Anlaufstellen für traumatisierte Menschen. Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene können in den OEG-TA schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Diese Ambulanzen stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten³. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich auf Initiative des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung (FB 54) bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter*innen aller OEG-TA der LVR-Kliniken haben positiv auf die Möglichkeit reagiert, für Betroffene aktiv werden zu können, und halten entsprechende Terminkorridore frei. Bisher sind jedoch nur wenige Anfragen eingegangen, u. a. in den LVR-Kliniken Bonn und Köln sowie dem LVR-Klinikum Essen.

Am 23. Juli 2021 kommunizierte der LVR in einer Presseerklärung, dass über diese spezifische Hilfestellung hinaus die psychiatrischen und psychosomatischen Behandlungsangebote der LVR-Kliniken bei Bedarf jederzeit für alle Menschen offenstehen.

Aus psychotraumatologischer Sicht verwundert die noch geringe Inanspruchnahme der spezialisierten Fachstellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Menschen in den betroffenen Regionen sind gemeinsam mit unterschiedlichsten Unterstützer*innen vor Ort vordringlich

² Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp

³OEG-TA im Bereich des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp

mit Aufräumen, der Versorgung basaler Bedürfnisse und Existenzsicherung beschäftigt. Die gegenseitige lebenspraktische Unterstützung wie auch das tatkräftige Anpacken durch ehrenamtliche Helfende führt insgesamt offenbar zu einem „menschlichen Zusammenrücken“, das aktuell viele Betroffene noch ausreichend aktiviert und so psychisch stabilisiert.

Auch wenn viele Menschen vermutlich bereits jetzt am Rande ihrer Kräfte sind, dauert es häufig einige Wochen bis hin zu Monaten, bis (weitere) traumatypische Symptome auftreten: oft erst dann, wenn Betroffene wieder zur Ruhe kommen, die Erschöpfung spürbar wird und sie realisieren, dass sie Angehörige, Nachbarn und Freunde, ihr Zuhause, ihr „Lebenswerk“ und ihre sicher geglaubte Zukunft verloren haben.

Allerdings stellt sich an dieser Stelle trotzdem die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz des bestehenden Bedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren.

Aktuelle Situation und Herausforderungen

Aus Sicht vor allem der Ärztlichen Direktionen der LVR-Kliniken Bonn und Düren, die am nächsten an den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten liegen, stellen sich etliche Herausforderungen. Hierbei muss zwischen den Auswirkungen auf unterschiedliche Gruppen direkt betroffener Menschen sowie auf Helfer*innen unterschieden werden. Neben dem **Zusammenbruch von ganzen Hilfesystemen** kommen die **Frage nach Zuständigkeiten** über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hinweg (Landkreis Ahrweiler) und das **Zusammentreffen von Überflutung, Corona-Pandemie und Urlaubszeiten erschwerend** hinzu.

Die Einschätzung des konkreten Hilfebedarfs ist aufgrund der sich ständig verändernden und unübersichtlich erscheinenden Situationen vor Ort zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt möglich. Direkt nach dem Ereignis am 15. Juli 2021 bestand z.B. durch das Zusammenbrechen des Telefonnetzes kein Kontakt zu eigenen Mitarbeiter*innen des LVR sowie zur Außenstelle der LVR-Klinik Bonn in Euskirchen. Auch die Zahl der durch die Flut selbst betroffenen Mitarbeiter*innen der LVR-Kliniken blieb zunächst unklar.

Durch den (zeitweiligen) Zusammenbruch des psychiatrischen Versorgungssystems (Schließung psychiatrischer und psychotherapeutischer Praxen, Zerstörung der von Ehrenwall'schen Klinik in Ahrweiler, etc.) standen psychisch bereits erkrankte Menschen aus den betroffenen Gebieten, zumindest kurzzeitig, ohne entsprechende Anlaufstelle da. Dies betraf nach der Flutkatastrophe akut z. B. substituierte Patient*innen im Bereich des Ortes Rheinbach. Hier wurde seitens der LVR-Klinik Bonn eine **Notfallsubstitution** vorbereitet, die dann allerdings kaum in Anspruch genommen werden musste. Wichtige Vorinformationen für die adäquate Versorgung von Patient*innen sind durch die Flut zum Teil dauerhaft verloren gegangen, z. B. hinsichtlich der Medikation, so dass diese Informationen bei ambulanten Vorstellungen, Einweisungen in Kliniken oder Verlegung in andere Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Vor allem im Bereich der **Versorgung von (psychiatrisch wie körperlich erkrankten) hochaltrigen Menschen** und ihrer Angehörigen zeigen sich deutliche Engpässe. Beispielsweise wurden Bewohner*innen aus den überfluteten Alten-/ Pflegeheimen in der Eifel in entsprechende Einrichtungen im Kreis Düren verlegt. Dies führt im Einzugsgebiet der LVR-Klinik Düren zu gestiegenen Anfragen im Bereich der Gerontopsychiatrie.

Eine weitere Herausforderung stellt die psychiatrische **Versorgung** der Menschen dar, die zuvor gerade so in ihrem alltäglichen Leben alleine zurechtkamen, aber unter den Belastungen der Flutkatastrophe nicht mehr über die Ressourcen verfügen, mit den dramatischen Veränderungen umgehen zu können. Hier sind zum Beispiel **ältere Menschen mit kognitiven Einschränkungen** zu nennen, deren Defizite zuvor im gewohnten häuslichen Umfeld nicht klinisch sichtbar waren. Auch wurden in der LVR-Klinik Düren Personen stationär aufgenommen, die nach Verlust ihrer Häuser oder Wohnungen im Ahrtal bei Angehörigen im Kreis Düren aufgenommen wurden und dort durch erhebliche Verwirrtheitszustände auffielen.

Des Weiteren sind **psychisch vorbelastete Menschen**, die aufgrund der jetzigen Verluste und (reaktivierten) Ängste dekompensieren, und nicht zuletzt diejenigen, die **durch dramatische und lebensbedrohliche Erfahrungen während des Flutgeschehens (erst-)traumatisiert** wurden, zu nennen.

Erste **Anfragen nach Unterstützung** im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe hat es auch bereits **im Bereich der außerklinischen gemeindepsychiatrischen Versorgung, in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)**, speziell im Rhein-Sieg-Kreis, gegeben.

Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen

Durch die Flutkatastrophe sind tausende Menschen einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann. Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken bereits etliche weitere **Sofortmaßnahmen** ergriffen. Neben klinikinternen **Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten** oder der **Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe** wurden vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln zum einen **Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort** gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), aber auch die **Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung** gesucht. Ebenfalls wurden **Helfer*innen** z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten **unterstützt**.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich bereits **jetzt abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer*innen** genannt werden. Etliche junge Helfende z. B. der Freiwilligen Feuerwehren vor Ort waren auf die „fast kriegsähnlichen“ Szenen nicht vorbereitet.

Zu berücksichtigen sind jedoch auch **weitere Gruppen von Betroffenen**, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können. Hier sind beispielhaft die **geistig behinderten Kund*innen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen** zu nennen, aber auch **geflüchtete Menschen**.

Der abzuschätzende mittelfristige und langfristige Bedarf wird mit hoher Sicherheit die bisher zur Verfügung stehenden Angebote deutlich übersteigen. Die nun verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um für die Zukunft sinnvolle neue Hilfsformate zu etablieren.

Hier könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen, um die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Erste Abstimmungsgespräche hierzu haben beispielsweise zwischen den LVR-Kliniken Bonn und Köln bereits stattgefunden. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen. Gerade in so schwierigen und chaotischen Situationen ist es für alle Beteiligten wichtig, auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgreifen zu können.

Auch die Mitarbeiter*innen der SPZ im Rheinland sollen in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen unterstützt werden: Mitte September 2021 wird der LVR-Fachbereich 84 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) eine erste Online-Veranstaltung durchführen, in der neben Fachinformationen zum Umgang mit traumatisierten Menschen mögliche weitere Bedarfe erhoben und sinnvolle Vernetzungsaktivitäten angestoßen werden sollen.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Im Zusammenhang mit der aktuellen Flutkatastrophe sollte evaluiert werden, in welcher Weise die Fachkompetenzen der OEG-TA zukünftig umfassender genutzt und gebündelt werden und auf welche Weise eine Finanzierung der Leistungen gesichert werden könnte.

3.2 Kulturbereich

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden. Noch immer gibt es keinen Überblick über das gesamte Schadensausmaß.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

Baudenkmäler

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur“ in Keller und zumeist Erdgeschoss eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gassen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)** hat **erste Beratungshilfe** unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmalern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche **Fachinformationen und erste Hilfestellungen** schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut \(PDF, 179 KB\)](#)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. **Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen.** Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem **zu entwickelnden Katastrophenplan** für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR **erstelltes Formular zur Schadenserfassung** soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet zur Verfügung:

[Formular zur Schadenserfassung \(PDF, 100 KB\)](#)

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der Internet-Link).

[FAQ - Hochwassersprechstunde \(PDF, 225 KB\)](#)

Bodendenkmäler

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit einer Ausnahme von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich ist. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKGB) vereinbart ist die **Erstellung eines Schadenskatasters**, sobald die Möglichkeit besteht, Vor-Ort-Begehungen durchzuführen. Das LVR-ABR geht davon aus, dass begleitend zu den Wiederaufbauarbeiten auch bodendenkmalpflegerische Untersuchungen vor Ort notwendig werden. Um diese möglichst kurzfristig und ohne Beeinträchtigung der geplanten Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, wurden bereits Gespräche mit dem MHKGB zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die nächsten Jahre geführt.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

Museen

Die LVR-Museumsberatung ermittelt in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der Schäden. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_285632.jsp

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung zunächst Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse**. https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021“ mit Informationen und Links eingerichtet:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von www.RheinischeMuseen.de) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 24 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die

Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Konkrete Anfragen für Termine vor Ort sind bis heute nicht eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

Es ist kurzfristig mit einem erhöhten **Finanzbedarf** für die Beseitigung der Flutschäden in und an den Museen zu rechnen. Hier sind vor allen Dingen (funktionsfähige Architektur und Infrastruktur vorausgesetzt) Maßnahmen der Restaurierung von betroffenem Kulturgut sowie der Wiederherstellung der Ausstellungs- und Vermittlungs-Infrastruktur sowie der Depots zu nennen.

Mittel- und langfristig sind voraussichtlich **Förderanfragen** für die Konzeption und Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen im Katastrophenfall zu erwarten.

Archive

Die **Gesamtkosten** für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf **ca. 60 bis 70 Millionen** Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindearchive. Archivar*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das **LVR-AFZ** hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail **Kontakt mit den Archiven** in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde **telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven** im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den **Transport und die vorübergehende Lagerung** des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der **Bergung von Archivgut**. Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die **Koordinierung der Einsätze** der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die wichtigsten Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Gemünd, Rheinbach, Euskirchen, Weilerswist und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und **fachgerechte Erstversorgung** der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom größten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein **provisorisches Reinigungszentrum** und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt werden. Auch hier werden Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom **LVR-Landesmuseum Bonn** ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): **Lagerung in Kühlhäusern** vor der Gefriertrocknung, **Gefriertrocknung** der gesamten Bestände, **Zwischenlagerung** des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, **Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung** der getrockneten Bestände, **Archivarische Nachbearbeitung** (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivboxen:
Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:
Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

[Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut](#)

Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Die Infrastruktur der Dienststelle reicht aber für die Koordinierung der noch anstehenden Hilfsmaßnahmen nicht aus. Hier ist über die **Schaffung einer Hilfsinfrastruktur** zur Verteilung der perspektivisch von Bund und Land zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und zur Koordinierung der Trocknungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen zu entscheiden.

3.3 Schulbereich

Neben dem Krisenmanagement der eigenen Förderschulen war und ist die LVR-Schulverwaltung auch mit Hilfesuchen kommunaler Schulträger befasst.

So meldete die **Stadt Eschweiler** mehrere Grundschulen, die für längere Zeit nicht nutzbar sind, so dass in der Folge ein immenser Bedarf besteht, Grundschüler*innen Übergangsweise an anderen Standorten unterzubringen. Der LVR hat hier der Stadt Eschweiler eine Unterbringung an den nebeneinander gelegenen Schulen in Aachen (LVR-David-Hirsch-Schule, LVR-Johannes-Kepler-Schule) angeboten.

Der **Kreis Euskirchen** zeigte mehrere Schulen als für längere Zeit nicht nutzbar an, darunter zwei Schulen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Der Kreis Euskirchen ist konkret mit einem Bedarf an 3-5 Klassenräumen, zzgl. Pflegemöglichkeit, an den LVR herangetreten. Für diesen Bedarf hat der LVR eine Unterbringung an der LVR-Max-Ernst-

Schule in Euskirchen angeboten. Inzwischen ist mit dem Kreis Euskirchen und der aufnehmenden Schule vereinbart, dass eine der beiden Förderschulen des Kreises in Gänze übergangsweise an der LVR-Max-Ernst-Schule untergebracht wird.

3.4 Kinder- und Jugendhilfebereich

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung wird auf Antrag möglich sein. Die ersten Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

Das Landesjugendamt Rheinland hat darüber hinaus Gespräche mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI NRW) aufgenommen, um die Finanzierung von Flutschäden zu klären. Denn den Trägern werden durch Ankauf oder Miete von Containern, Anmietung von Ersatzräumlichkeiten, Neubau, Sanierung und Neuausstattung der Kindertageseinrichtungen zusätzliche Kosten entstehen, die voraussichtlich nicht aus der laufenden Förderung oder den vorhandenen Rücklagen gedeckt werden können.

Zur Vermeidung von Rückforderungen, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können, teilt das MKFFI am 12. August 2021 mit, dass die Finanzierung nach dem Kinderbildungsgesetz durch Land und Kommunen gesichert ist. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig nicht für alle Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden können.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FiInK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv und möglichst aufsuchend durch Beratung und lösungsorientierte, unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überbelegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) unterstützt.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren.

3.5 Inklusionsamt

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung möglich.

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR

Da die Mitarbeiter*innen des LVR verteilt im gesamten Rheinland unter Einschluss der angrenzenden nördlichen Kreise des Landes Rheinland-Pfalz wohnhaft sind, sind viele von ihnen direkt oder indirekt von den Auswirkungen der Unwetter betroffen. Personenschäden sind erfreulicherweise nicht zu beklagen, allerdings zum Teil erhebliche Sachschäden bei den privaten Liegenschaften. Auch in den am stärksten betroffenen Kreisen und Städten im nordrhein-westfälischen Rheinland (Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Düren, Städteregion Aachen, Oberbergischer Kreis und Bergisches Städtedreieck) unterscheiden sich die Schadensbilder selbst innerhalb einzelner Ortsteile infolge der spezifischen Gegebenheiten erheblich. Das Beispiel der Stadt Erftstadt hat gezeigt, dass innerhalb einzelner Ortschaften leichte Sachschäden und vollständige Zerstörung nahe beieinanderliegen können.

Im Kreis der privaten Liegenschaften der Mitarbeiter*innen bewegen sich die Schäden in der Bandbreite von überfluteten Kellern bis zum Totalverlust von Immobilien und weiterem Eigentum. Bei vielen im Kreis Ahrweiler, im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen wohnhaften Mitarbeiter*innen sind erhebliche Schäden eingetreten. Auch wenn Mitarbeiter*innen nicht selbst und unmittelbar betroffen waren, sind vielfach direkte Angehörige geschädigt worden und bedurften der Unterstützung bei der Erfassung und Beseitigung der Schäden.

Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass die Mitarbeiter*innen auf ihren Antrag bis zu zehn Tage Arbeits- und Dienstbefreiung erhalten konnten, sofern ihr Eigentum oder das von Verwandten ersten Grades infolge des Unwetters gesichert werden musste. Der Sonderurlaub wurde auch bewilligt, wenn jemand aufgrund des Hochwassers der Arbeit nicht nachkommen konnte. Darüber hinaus wurden Beschäftigten in ganz besonderen Ausnahmefällen weitere bis zu zehn Tage gewährt, also insgesamt maximal 20 Tage.

Betrachtet über alle Dezernate und Betriebe wurde von der Möglichkeit, Sonderurlaub zu beantragen, in 338 Fällen Gebrauch gemacht. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle direkt oder indirekt betroffenen Mitarbeiter*innen einen solchen Antrag gestellt haben, lässt sich anhand dieses Wertes nur bedingt auf den Umfang der Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft Rückschluss ziehen.

Ferner wurde den Mitarbeiter*innen die Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses zur Wiederbeschaffung von zerstörtem Mobiliar, Hausrat oder Bekleidung eingeräumt, und zwar bis maximal des Dreifachen der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.560 €, und unter der Voraussetzung, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage (12. August 2021) sind keine Anträge auf Gehaltsvorschuss eingegangen. Eine Übertragung von Urlaubstagen oder Zeitguthaben von Mitarbeiter*innen auf geschädigte Kolleg*innen, wie sie in Einzelfällen nachgefragt wurde, ist hingegen nicht möglich, da es sich tarif- und dienstrechtlich um nicht übertragbare individuelle Ansprüche handelt.

Neben vielfältigen privat organisierten Unterstützungsmaßnahmen im direkten kollegialen Umfeld wurden ab dem 16. Juli 2021 im LVR - Intranet Hilfsangebote und Unterstützungsgesuche eingestellt.

Unter dem Hashtag „Unwetter“ hat der Fachbereich Kommunikation auf dem Schwarzen Brett zudem eine Börse für das Verleihen/Verschenken von dringend benötigten Sachgütern entwickelt. Betroffene und Hilfsbereite können hier mit der Kategorie "Zu verschenken & Tauschen" sowie dem Stichwort #Unwetter zueinander finden, auch um zum Beispiel Hilfskräfte für die Aufräumarbeiten an den jeweiligen Hochwasserorten anzusprechen.

Selbstverständlich stehen auch allen Mitarbeiter*innen des LVR die Regelangebote der Traumaambulanzen oder der psychiatrischen Institutsambulanzen der LVR-Kliniken offen.

Ferner ist zu erwähnen, dass einige Mitarbeiter*innen des LVR in den Unterstützungsstrukturen der freiwilligen Feuerwehren, des THW und anderer Hilfsorganisationen engagiert sind und an der Bekämpfung der Unwetterfolgen aktiv beteiligt waren.

5 Ausblick

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp einen Monat zurück, und zunehmend wird das Ausmaß der Zerstörung auf Landschaft, Liegenschaften und Infrastruktur erkennbar.

Beim LVR fand bereits am 29. Juli 2021 eine Sondersitzung des Bau- und Finanzcontrollings (BFC) der Verwaltung statt, anlässlich derer die Schadenslage bei den unmittelbar betroffenen LVR-Liegenschaften erfasst und auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes bewertet wurde. Das weitere Vorgehen wurde hier der Dringlichkeit folgend beschlossen, so dass sich die hieraus abzuleitenden planerischen und baulichen Maßnahmen teils schon in Umsetzung befinden.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Noch unklarer ist, wann mit etwaigen Sanierungen begonnen werden kann und wann diese beendet sein werden. Dies hängt ganz entscheidend von der Verfügbarkeit von Handwerkern ab. Diesbezüglich hat es bereits Unterstützungsaufrufe der zuständigen Handwerkskammer an andere Handwerkskammerbezirke gegeben, zumal die Handwerksbetriebe vor Ort teils selbst vom Unwetter betroffen waren und die gesamte Baubranche schon vor den Unwettern regional überlastet war.

Schon aus diesem Grund kann der vorliegende Sachstandsbericht bzgl. der nicht im LVR-Eigentum oder Besitz befindlichen Liegenschaften nur eine Momentaufnahme sein.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich unbürokratische Hilfe angeboten.

Priorität hat dabei, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich wie unter Punkt 3.1 beschrieben, seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Hinsichtlich der Finanzierung der Hochwasserfolgen gibt es auf Bundesebene nunmehr erste Beschlüsse. Auch diese sind nur ein erster, aber notwendiger Schritt bei der Mammutaufgabe des regionalen Wiederaufbaus.

Bundes- und landesseitig wird das Thema Risikovorsorge in Bezug auf die Folgen des Klimawandels angesichts schon kurzfristig erwartbar zunehmender Extremwetterlagen an Priorität gewinnen. Auch die Auswirkungen auf die Bautätigkeit werden erheblich sein.

Der LVR wird hieraus im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen ziehen. Eine stärkere Vernetzung mit den lokalen Krisenstäben und eine Einbindung in lokale Alarmierungssysteme scheint erforderlich zu sein, damit Warn- und Informationsketten reibungslos funktionieren und eine größtmögliche Sicherheit für die dem LVR Schutzbefohlenen gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht aktualisieren.

In Vertretung

H Ö T T E

Antrag Nr. 15/9

öffentlich

Datum: 16.08.2021
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsausschuss **25.08.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Dringlichkeitsantrag: Aufarbeitung des Falls Michael Winterhoff

Beschlussvorschlag:

1.) Zusammenarbeit:

Die Verwaltung wird beauftragt, lückenlos alle Kontexte aufzuspüren, zusammen zu tragen und offenzulegen, in denen es eine Zusammenarbeit des LVR mit dem Bonner Kinderpsychiater Michael Winterhoff oder Mitarbeiter*innen seines Praxisteam gab. Es wird überprüft, ob LVR-Mitarbeiter*innen Fortbildungen bei Winterhoff besucht haben.

2.) Transparenz:

Falls es eine Zusammenarbeit gab, wird eine offizielle Stellungnahme und Pressemitteilung zu dem Fall Winterhoff präsent und zeitnah auf der Webseite des LVR veröffentlicht.

3.) Aufklärung:

Die Verwaltung prüft, ob es in o.g. Kontexten potenziell zu psychischen oder körperlichen Schädigungen von Personen gekommen sein könnte. Sie legt offen, ob es in der Vergangenheit Hinweise gab und Berichte oder Beschwerden von Betroffenen oder LVR-Mitarbeiter*innen vorlagen.

4.) Unterstützung von Betroffenen:

Die Verwaltung stellt ein Team aus Expert*innen (Seelsorge, Psycholog*innen, Jurist*innen, etc.) zusammen, das Betroffene/Überlebende, Angehörige und ggf. LVR-Mitarbeiter*innen bei der Aufarbeitung unterstützt, begleitet und deren Rechte stärkt.

5.) Konsequenzen:

Die Verwaltung prüft, welche juristischen, finanziellen und sonstigen Konsequenzen auf den LVR zukommen könnten.

6.) Prävention:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept/ Strategien zu entwickeln und umzusetzen, welche sicherstellen, dass solch ein Fall nicht/ nicht mehr möglich ist.

Begründung:

Der Bonner Kinderpsychiater und Bestsellerautor ("Warum unsere Kinder Tyrannen werden") Michael Winterhoff steht in den letzten Tagen scharf in der Kritik. Die Fachwelt kritisiert schon

seit Jahren, dass seine Theorien empirisch nicht belegt und populistisch seien und seine Rhetorik Wurzeln zur NS-Pädagogik und/oder "Schwarzen Pädagogik" aufweise. Durch die zuletzt veröffentlichte Dokumentation in der ARD ("Warum unsere Kinder keine Tyrannen sind" vom 09.08.21, Nicole Rosenbach) hat das öffentliche Interesse an dem Fall Winterhoff zugenommen. Der Anwalt Mehmet Daimagüler, der bereits Angehörige von Opfern im NSU-Prozess vertrat, hat dieser Tage eine erste Strafanzeige wegen Körperverletzung, Schwerer Körperverletzung und Abrechnungsbetrug gegen Winterhoff eingereicht.

Winterhoff wird vorgeworfen kleine Kinder über Jahre hinweg und hochdosiert mit dem starken Neuroleptikum "Pipamperon" behandelt zu haben. Teilweise gegen die Einwilligung von Erziehungsberechtigten oder Vormündern und/oder ohne diese ausreichend über das Präparat und dessen Nebenwirkungen aufzuklären. Er begründete diese Behandlung mit den ominösen und ausgedachten Diagnosen "Frühkindlicher Narzissmus" sowie "Eltern-Kind-Symbiose", die weder von der Fachwelt anerkannt sind, noch in den offiziellen diagnostischen Klassifizierungssystemen (DSM, ICD) vorkommen. Wenn Eltern sich weigerten, ihr Kind medikamentös zu behandeln, machte er beim Jugendamt eine "8a"-Meldung ("Kindeswohlgefährdung"), woraufhin das Jugendamt den Entzug des Sorgerechts der Eltern einleitete. Es ist festgestellt worden, dass er bei Krankenkassen andere Diagnosen abgerechnet hat, als er Vormündern gegenüber geäußert hatte. Außerdem wird Winterhoff vorgeworfen sexuellen Missbrauch gegenüber Jungs* verübt zu haben.

Laut eigenen Angaben kooperiert Winterhoff bundesweit mit vielen Heimen. Er behandelt Kinder in 20-30 Pflegefamilien sowie Einrichtungen der Jugendhilfe. Er übernimmt die Medikation von Kindern, hält Vorträge und coacht Eltern und Fachkräfte. Winterhoffs Praxis liegt in Bonn und damit im Einzugsgebiet des LVR. Durch seine Popularität und mediale Reichweite wurde er immer wieder als "Experte" von verschiedenen Einrichtungen herangezogen. Es liegt nahe, dass auch Einrichtungen des LVR von den Taten Winterhoffs betroffen sein könnten. Dazu braucht es eine umgehende Aufklärung, damit Kinder geschützt werden können, die sich möglicherweise in diesem Augenblick noch in Behandlung von Herrn Winterhoff befinden. Außerdem dürfen Opfer/Überlebende seiner Straftaten nicht allein gelassen werden. Es braucht eine kompetente, interdisziplinäre und unmittelbare Aufarbeitung, um die psychischen und körperlichen Folgen und Traumata von Überlebenden zu behandeln und so schnell wie möglich auf deren Genesung hinzuarbeiten. Da der Fall Winterhoff derzeit medial sehr groß ist, ist eine Retraumatisierung von Opfern nicht auszuschließen. Es muss umgehend gehandelt werden.

Carsten Thiel
(Geschäftsführer)

Antrag Nr. 15/9

öffentlich

Datum: 16.08.2021
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsausschuss **25.08.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Dringlichkeitsantrag: Aufarbeitung des Falls Michael Winterhoff

Beschlussvorschlag:

1.) Zusammenarbeit:

Die Verwaltung wird beauftragt, lückenlos alle Kontexte aufzuspüren, zusammen zu tragen und offenzulegen, in denen es eine Zusammenarbeit des LVR mit dem Bonner Kinderpsychiater Michael Winterhoff oder Mitarbeiter*innen seines Praxisteam gab. Es wird überprüft, ob LVR-Mitarbeiter*innen Fortbildungen bei Winterhoff besucht haben.

2.) Transparenz:

Falls es eine Zusammenarbeit gab, wird eine offizielle Stellungnahme und Pressemitteilung zu dem Fall Winterhoff präsent und zeitnah auf der Webseite des LVR veröffentlicht.

3.) Aufklärung:

Die Verwaltung prüft, ob es in o.g. Kontexten potenziell zu psychischen oder körperlichen Schädigungen von Personen gekommen sein könnte. Sie legt offen, ob es in der Vergangenheit Hinweise gab und Berichte oder Beschwerden von Betroffenen oder LVR-Mitarbeiter*innen vorlagen.

4.) Unterstützung von Betroffenen:

Die Verwaltung stellt ein Team aus Expert*innen (Seelsorge, Psycholog*innen, Jurist*innen, etc.) zusammen, das Betroffene/Überlebende, Angehörige und ggf. LVR-Mitarbeiter*innen bei der Aufarbeitung unterstützt, begleitet und deren Rechte stärkt.

5.) Konsequenzen:

Die Verwaltung prüft, welche juristischen, finanziellen und sonstigen Konsequenzen auf den LVR zukommen könnten.

6.) Prävention:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept/ Strategien zu entwickeln und umzusetzen, welche sicherstellen, dass solch ein Fall nicht/ nicht mehr möglich ist.

Begründung:

Der Bonner Kinderpsychiater und Bestsellerautor ("Warum unsere Kinder Tyrannen werden") Michael Winterhoff steht in den letzten Tagen scharf in der Kritik. Die Fachwelt kritisiert schon

seit Jahren, dass seine Theorien empirisch nicht belegt und populistisch seien und seine Rhetorik Wurzeln zur NS-Pädagogik und/oder "Schwarzen Pädagogik" aufweise. Durch die zuletzt veröffentlichte Dokumentation in der ARD ("Warum unsere Kinder keine Tyrannen sind" vom 09.08.21, Nicole Rosenbach) hat das öffentliche Interesse an dem Fall Winterhoff zugenommen. Der Anwalt Mehmet Daimagüler, der bereits Angehörige von Opfern im NSU-Prozess vertrat, hat dieser Tage eine erste Strafanzeige wegen Körperverletzung, Schwerer Körperverletzung und Abrechnungsbetrug gegen Winterhoff eingereicht.

Winterhoff wird vorgeworfen kleine Kinder über Jahre hinweg und hochdosiert mit dem starken Neuroleptikum "Pipamperon" behandelt zu haben. Teilweise gegen die Einwilligung von Erziehungsberechtigten oder Vormündern und/oder ohne diese ausreichend über das Präparat und dessen Nebenwirkungen aufzuklären. Er begründete diese Behandlung mit den ominösen und ausgedachten Diagnosen "Frühkindlicher Narzissmus" sowie "Eltern-Kind-Symbiose", die weder von der Fachwelt anerkannt sind, noch in den offiziellen diagnostischen Klassifizierungssystemen (DSM, ICD) vorkommen. Wenn Eltern sich weigerten, ihr Kind medikamentös zu behandeln, machte er beim Jugendamt eine "8a"-Meldung ("Kindeswohlgefährdung"), woraufhin das Jugendamt den Entzug des Sorgerechts der Eltern einleitete. Es ist festgestellt worden, dass er bei Krankenkassen andere Diagnosen abgerechnet hat, als er Vormündern gegenüber geäußert hatte. Außerdem wird Winterhoff vorgeworfen sexuellen Missbrauch gegenüber Jungs* verübt zu haben.

Laut eigenen Angaben kooperiert Winterhoff bundesweit mit vielen Heimen. Er behandelt Kinder in 20-30 Pflegefamilien sowie Einrichtungen der Jugendhilfe. Er übernimmt die Medikation von Kindern, hält Vorträge und coacht Eltern und Fachkräfte. Winterhoffs Praxis liegt in Bonn und damit im Einzugsgebiet des LVR. Durch seine Popularität und mediale Reichweite wurde er immer wieder als "Experte" von verschiedenen Einrichtungen herangezogen. Es liegt nahe, dass auch Einrichtungen des LVR von den Taten Winterhoffs betroffen sein könnten. Dazu braucht es eine umgehende Aufklärung, damit Kinder geschützt werden können, die sich möglicherweise in diesem Augenblick noch in Behandlung von Herrn Winterhoff befinden. Außerdem dürfen Opfer/Überlebende seiner Straftaten nicht allein gelassen werden. Es braucht eine kompetente, interdisziplinäre und unmittelbare Aufarbeitung, um die psychischen und körperlichen Folgen und Traumata von Überlebenden zu behandeln und so schnell wie möglich auf deren Genesung hinzuarbeiten. Da der Fall Winterhoff derzeit medial sehr groß ist, ist eine Retraumatisierung von Opfern nicht auszuschließen. Es muss umgehend gehandelt werden.

Carsten Thiel
(Geschäftsführer)

TOP 12 Besondere Vorkommnisse

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes